



Anlage 1 – Textliche Änderungen

17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen- Solarenergieanlagen)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
November 2023



In diesem Dokument sind die mit dieser Regionalplanänderung geplanten Änderungen im Textteil des Regionalplans Düsseldorf (RPD) rot markiert (neue Texte sind unterstrichen, wegfallende Texte sind durchgestrichen). Die weiteren sichtbaren Auszüge aus dem Textteil dienen nur der Einordnung dieser rot markierten Änderungen.

Hinweis:

Sollte die Textliche Änderung in der Fassung dieser Anlage beschlossen werden, erfolgt eine entsprechende redaktionelle Anpassung im Inhaltsverzeichnis des RPD.

Bearbeitung: Martin Huben, Daniela Schiffers (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Freiflächen-Solarenergieanlagen

~~Z1~~ — Standorte für raumbedeutsame und — wenn es sich um Standorte im Außenbereich handelt — zugleich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Solarenergieanlagen sind außerhalb der Gesamtheit der folgenden Bereiche nicht vorzusehen:

- ~~gewerbliche, industrielle, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen,~~
- ~~baulich geprägte militärische Konversionsflächen,~~
- ~~Aufschüttungen,~~
- ~~Bereiche in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen.~~

Nach Ziel 10.2.1 des LEP NRW zu sichernde Standorte bleiben von Z1 und Z2 unberührt.

~~Z2~~ — Nach Z1 mögliche Planungen oder Vorhaben dürfen nicht in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden liegen. Ausgenommen davon sind Vorhaben im Bereich von Halden, Aufschüttungen und Deponien, sofern die Anlagen die besonders schutzwürdigen Böden nicht berühren.

~~Z3~~ — Vorgaben des Regionalplans in den Kapiteln 3.1.1, 3.1.2, 3.3.1 und 4.5.1 gelten für solche Solarenergieanlagenplanungen und Vorhaben nicht, die mit den vorstehenden Zielen Z1 und Z2 vereinbar sind.

~~G1~~ — In der Gesamtfläche der nach den vorstehenden Regelungen dieses Kapitels nicht ausgeschlossenen Bereiche sollen in der Bauleitplanung — soweit andere Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen — auf geeigneten Standorten Möglichkeiten geschaffen werden, raumbedeutsame Solarenergieanlagen zuzulassen.

G1 In den Bauleitplänen sollen geeignete Bereiche für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) gesichert werden. Dabei soll gewährleistet werden, dass dies möglichst auf konfliktarmen und raumverträglichen Standorten erfolgt. Die folgenden Belange sollen dabei ergänzend zu den Festlegungen des LEP NRW zu FF-SA sowie den nachstehenden Grundsätzen insbesondere berücksichtigt werden:

- Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion,
- Belange des Arten- und Naturschutzes,
- Raumbedarf für langfristige Siedlungsentwicklungen sowie den erforderlichen Ausbau der Energienetze.

G2 Bandartige Strukturen von FF-SA und damit einhergehende Barrierewirkungen sollen verhindert werden. Zwischen den einzelnen Anlagen sollen alle 500 m FF-SA freie Korridore von 50 m Breite vorgesehen werden.

G3 In Bauleitplänen sollen Darstellungen oder Festsetzungen zur umgebungsangepassten Eingrünung von FF-SA vorgesehen werden.

G4 Im Siedlungsraum sollen Flächen für FF-SA untergeordnet zu anderen Siedlungsnutzungen ermöglicht werden.

Erläuterungen

¹ Unter Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) im Sinne dieser Vorgabe fallen Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen.

~~Wann ein entsprechendes Vorhaben raumbedeutsam ist, ist von den Bedingungen des Einzelfalls abhängig. Es ist von den Bedingungen des Einzelfalls abhängig, wann ein entsprechendes Vorhaben raumbedeutsam ist.~~ Neben der Größe und der Art des Vorhabens sind hier beispielsweise Aspekte der Sichtbarkeit und der Auswirkungen auf standörtlich ~~relevante~~ Vorgaben der Raumordnung und andere raumbedeutsame Nutzungen und Qualitäten relevant. Hingewiesen wird darauf, dass auch hier ergänzend die Vorgaben der Landesplanung zu beachten sind.

² ~~Damit Z1 nicht entgegensteht, ist es ausreichend, wenn standörtlich zumindest die Bedingungen unter einem der Spiegelstriche gegeben sind (d.h. wenn es z.B. eine bergbauliche Brachfläche ist). Für die in Z1 angesprochene Thematik der Privilegierung nach §35 BauGB ist immer die aktuell gültige Fassung des BauGB heranzuziehen. Zur Identifizierung der in G1 angesprochenen konfliktarmen und raumverträglichen Standorte empfiehlt es sich, dass die Kommunen eine Solarenergiepotentialstudie oder ein gesamträumliches Solarenergiekonzept erstellen. Dabei sollen die in G1 genannten Belange mit entsprechendem Gewicht eingestellt werden.~~

In der dichtbesiedelten Planungsregion Düsseldorf lastet ein hoher Nutzungsdruck (Landwirtschaft, Naturschutz, Freizeit- und Erholung, Siedlungsentwicklung, etc.) auf dem Freiraum. Bei der Planung von Standorten von FF-SA im unbelasteten Freiraum soll auch geprüft werden, ob Dachflächen und versiegelte Flächen (insbesondere Parkplatzflächen) innerhalb der bestehenden Bebauung sowie vorbelastete Flächen, wie Brachflächen, Randbereiche von Infrastrukturen, Aufschüttungen und Verfüllungen für FF-SA vorrangig genutzt werden können.

Sollen FF-SA mittels kommunaler Bauleitplanung im Freiraum ermöglicht werden, so sollen dabei die Belange der Landwirtschaft sowie die Bodengüte berücksichtigt werden.

Auch der Arten- und Naturschutz soll bei der Ermittlung von konfliktarmen und raumverträglichen Standorte für FF-SA Berücksichtigung finden. So soll geprüft werden, ob beispielsweise durch eine bauleitplanerische Festsetzung von FF-SA für z.B. sogenannte Biotop-PV- / Biodiversitäts-PV-Anlagen (FF-SA bei denen durch spezielle Maßnahmen, wie größere Reihenabstände, eine Kompensation über die gesetzlichen Standards hinaus erfolgt) Ökopunkte generiert werden können, die den Bedarf an zusätzlichen Ausgleichflächen für andere Siedlungs- und Infrastrukturprojekte reduzieren können.

Mit Blick auf die technische Lebensdauer der FF-SA von 20 bis 40 Jahren sollen bei der Priorisierung möglicher Standorte für FF-SA am Siedlungsrand langfristige Bedarfe für die Siedlungsentwicklung, über die Standorte in der Beikarte 3A- Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung - hinaus, mitgedacht und entsprechend ausgespart werden. So wird gewährleistet, dass dauerhaft Entwicklungsmöglichkeiten bestehen bleiben.

Bei der Standortsuche für FF-SA sollen bestehende und geplante Trassen für ober- und unterirdische Energiefernleitungen berücksichtigt und möglichst ausgespart werden, um erforderliche Erweiterungen oder Neubauten zu ermöglichen.

~~3~~ Bezüglich der Begriffe „Außenbereich“, „Brachflächen“ und „Konversionsflächen“ in Z1 wird auf das entsprechende einleitende Kapitel 1.3 mit den Begriffsdefinitionen verwiesen. Ferner wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine Bauleitplanung gegebenenfalls auch mit Bedingungen versehen werden kann. Das ist besonders wichtig für die Konversionsflächen. Denn es heißt, dass eine entsprechende Überplanung vor diesem Hintergrund je nach Fallgestaltung auch möglich sein kann, wenn es sich noch nicht um eine Konversionsfläche handelt, aber die Aufgabe der militärischen Nutzung ansteht. Die in G2 angesprochenen Korridore können – je nach Standort – nicht nur dem Erhalt der Wanderungskorridore von Großsäugern (z.B. Rotwild) dienen, sondern auch dem Landschaftsbild sowie der Freizeit- und Erholungsnutzung (Wegeverbindungen) der ortsansässigen Bevölkerung. Diese Aspekte sollen in der Planung Berücksichtigung finden. Das Erfordernis und die Ausgestaltung dieser Korridore ist jeweils standortbezogen zu prüfen. So können in sehr strukturiertem Gelände mit vielen Artenbewegungen kleinere Abstände zwischen den Korridoren erforderlich sein. Auf Nutzflächen entlang eingezäunter Autobahnabschnitte können hingegen auch größere Abstände ausreichend sein.

~~4~~ Mit den in Z1 genannten Darstellungen des Regionalplans für Bundesfernstraßen und Schienenwege sind nur die Darstellungen gemäß der Legende/des Planzeichenverzeichnisses gemeint und nicht die Inhalte der topographischen Karte. Der Abstand ist dabei vom Fahrbahnrand bzw. Gleisrand zu messen. Die Zielsetzung erfasst nur entsprechende baulich bereits vorhandene – bei Bauleitplanung zum Zeitpunkt der Bauleitplanaufstellung; bei Zulassungsverfahren, in denen die Ziele der Raumordnung greifen, zum Zeitpunkt der Anlagenzulassung – Straßen und Schienenwege (d.h., dass bei Letzteren auch Gleise vorhanden sein müssen). G3 dient vorrangig der Begrenzung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Durch Festsetzungen zur Eingrünung z.B. von naturnah gestalteten Hecken aus einheimischen Arten in Bauleitplänen, können weitere positive Effekte und Synergien für den Arten- und Naturschutz erreicht werden.

~~5~~ Die Einstufung der in der Vorgabe Z2 genannten Böden richtet sich – unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans – nach der Karte der schutzwürdigen Böden Nordrhein Westfalens des Geologischen Dienstes (GD) NRW im Maßstab 1 : 50.000. Wenn der Geologische Dienst jedoch Änderungen der Karte zusagt, kann dies bereits vorlaufend berücksichtigt werden; dies gilt auch für andere textliche RPD-Vorgaben, die auf diese Karte Bezug nehmen. Satz 2 von Z2 zielt im Übrigen zum Beispiel auf etwaige Fälle in denen besonders schutzwürdige Böden z.B. der Kategorie Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in der Vergangenheit überlagert worden sind durch weiterhin bestehende Ablagerungen bzw. Aufschüttungen im Bereich von Halden und Deponien (vgl. Ziel 10.2.1 des LEP NRW zur Sicherung von Halden und Deponien für die Erzeugung von Energien aus erneuerbaren Quellen). Wenn die Solarenergieanlagen dann oberhalb der besonders ENERGIEVERSORGUNG 165 schutzwürdigen Böden nur in der Ablagerung verankert werden (wodurch z.B. etwaige Bodendenkmäler etc. gar nicht berührt werden können), dann soll Z2 dem nicht entgegenstehen. G4 bezieht sich auf die Planung von Flächen für FF-SA im zeichnerisch festgelegten Siedlungsraum. Die Festlegung der Siedlungsbereiche ist im Regionalplan Düsseldorf flächensparend und bedarfsgerecht sowie an der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft und an den vorhandenen Infrastrukturen ausgerichtet. Etwaige Flächenbedarfe für die Errichtung von FF-

SA im Siedlungsraum wurden dabei nicht berücksichtigt, da diese zum Zeitpunkt der Aufstellung des RPD bzw. bei den entsprechenden Änderungen des RPD nicht Gegenstand der Bedarfsermittlung waren.

Da innerhalb des Siedlungsraums Anlagen zur Erzeugung / Gewinnung von Solarenergie auf Dächern oder als Überdachung z.B. über Parkplätzen grundsätzlich möglich sind, sollen FF-SA innerhalb der Siedlungsbereiche auf Flächen beschränkt werden, die z. B. aufgrund des Flächenzuschnitts, einer zu geringen Größe für die Ansiedlung von Wohnungen und Gewerbe- / Industriebetrieben nicht mehr genutzt werden können oder die diese Nutzungen untergeordnet ergänzen.

~~6-Da in Z1 und Z2 spezifische restriktive Vorgaben für diese Anlagenart vorgesehen worden sind, werden in Z3 allgemeinere Vorgaben aus einigen anderen Kapiteln des Regionalplans als nicht geltend erklärt, d.h. dortige potenzielle weitere Restriktionen greifen nicht. Denn ansonsten würden die nach Anwendung von Z1 und Z2 bewusst verbleibenden Spielräume zu sehr eingeschränkt. Die Geltung von Vorgaben von nicht in Z3 benannten Kapiteln bleibt aber unberührt.~~

~~7-Nicht geeignet im Sinne von G1 sind in der Regel Standorte, auf denen überwiegende Belange z.B. des Landschaftsschutzes oder der Erholung der Anlagenerrichtung entgegenstehen. Dazu können je nach Standortbedingungen auch Barrierewirkungen gehören. Auch die Themen wirtschaftlicher Anlagenbetrieb oder fehlendes bzw. vorhandenes Investoreninteresse können für die Eignung von Bedeutung sein, zumal sie für die Frage des Planerfordernisses von Bedeutung sind. Zwingendes Fachrecht z.B. aus dem Naturschutzrecht gilt zudem ohnehin ungeachtet der Vorgaben des Kapitels 5.5.2, so dass darauf hier nicht näher eingegangen wird.~~

~~8-Die Formulierung „In der Gesamtfläche“ in G1 bedeutet nicht, dass auf der gesamten korrespondierenden lokalen Gesamtfläche abzüglich ungeeigneter Standorte entsprechende Möglichkeiten geschaffen werden sollen. Abgezielt wird nur auf eine oder mehrere Teilflächen innerhalb der lokalen Gesamtfläche, sofern es lokal geeignete Standorte gibt.~~

~~9-Bezüglich G1 wird ergänzend darauf hingewiesen, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auch Rückbauregelungen z.B. über städtebauliche Verträge als Option zum Freiraumschutz geprüft werden könnten.~~

~~10-Die Anforderungen in diesem Kapitel gelten auch für Erweiterungsvorhaben, sofern eine Raumbedeutsamkeit gegeben ist.~~



Anlage 2 – Nachrichtliche Übernahme des Höchstspannungsnetzes

17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen- Solarenergieanlagen)



Bearbeitung: Martin Huben, Daniela Schiffers (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

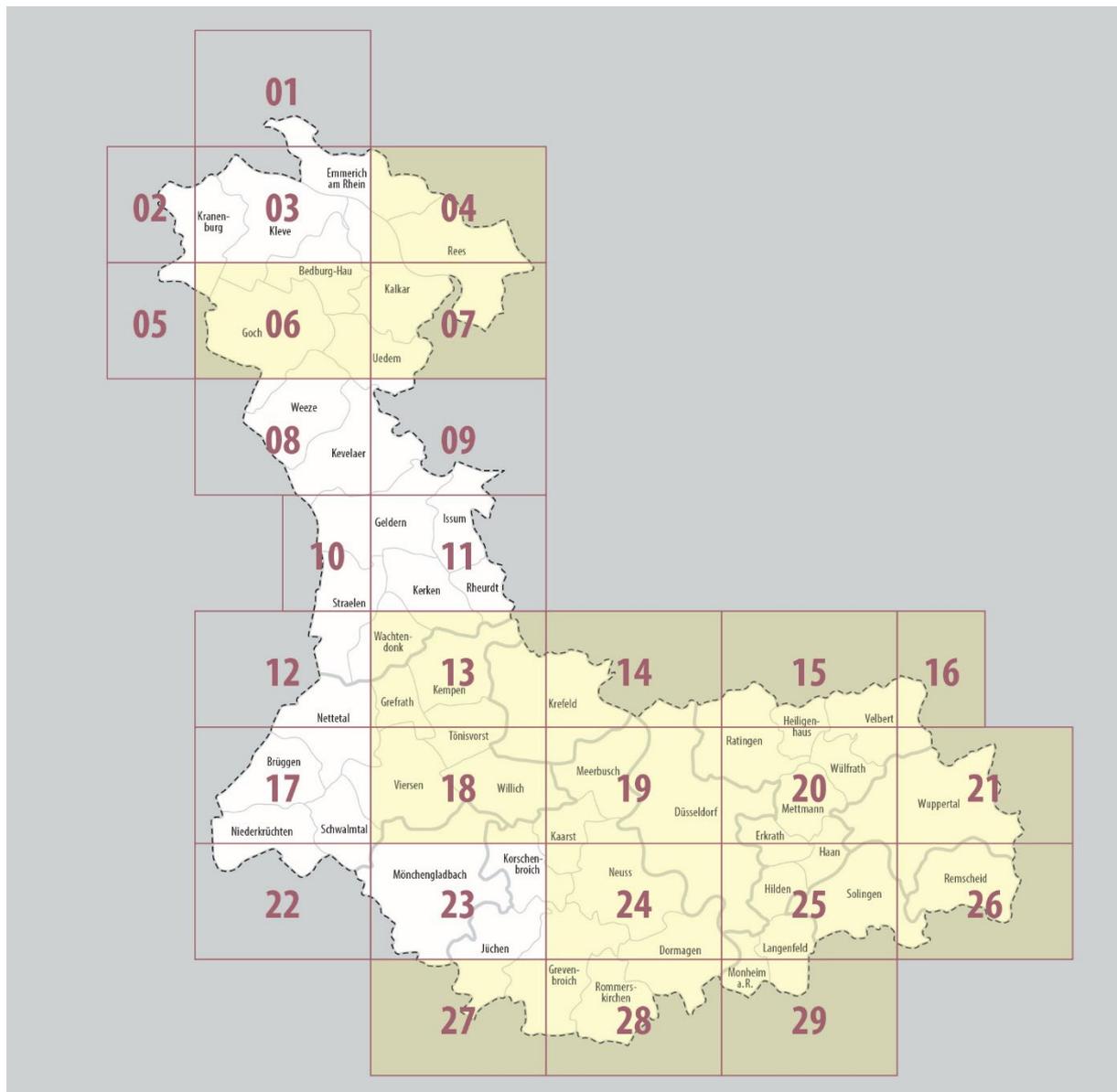
Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:

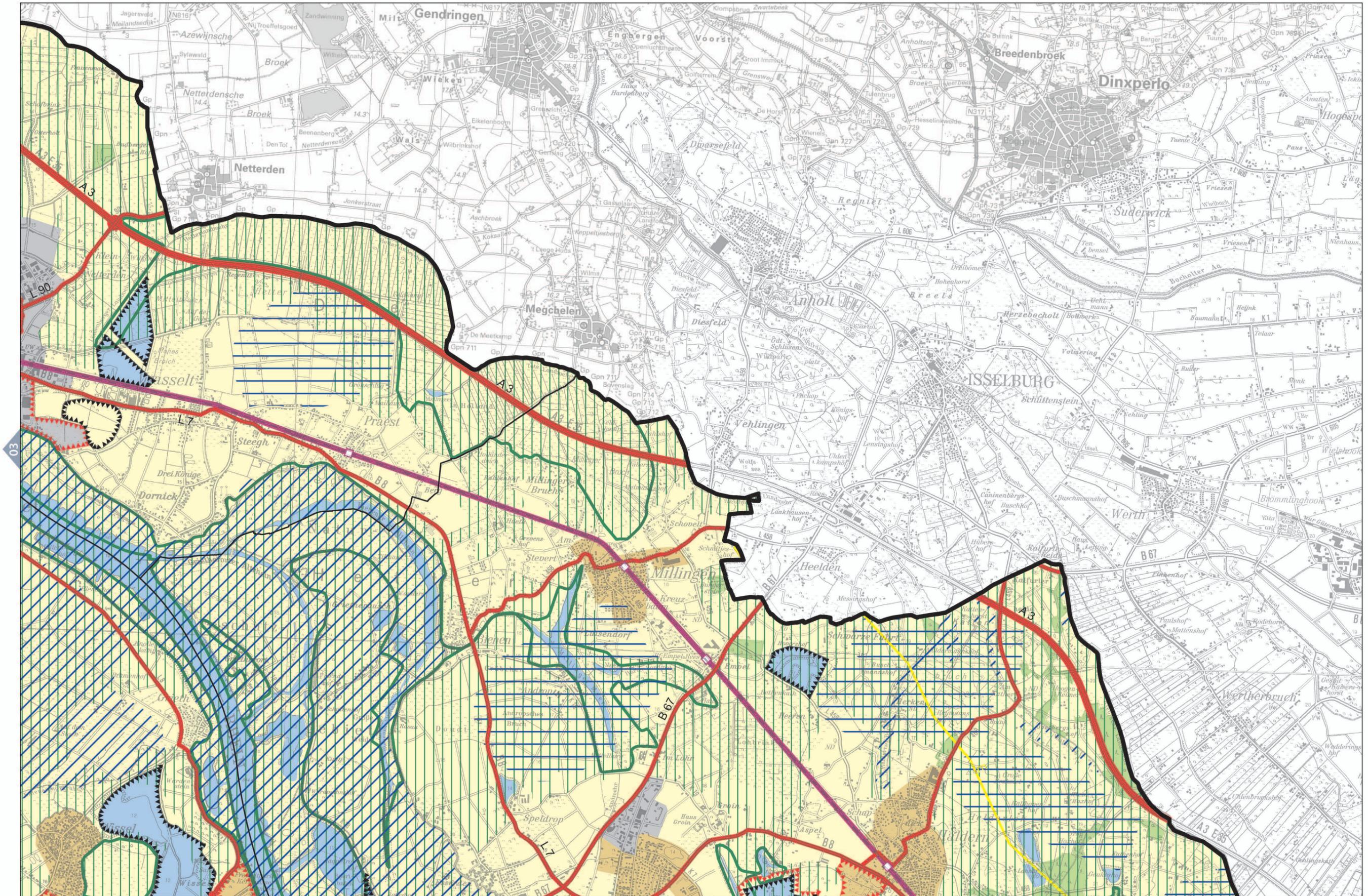
Gesamtkarte der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

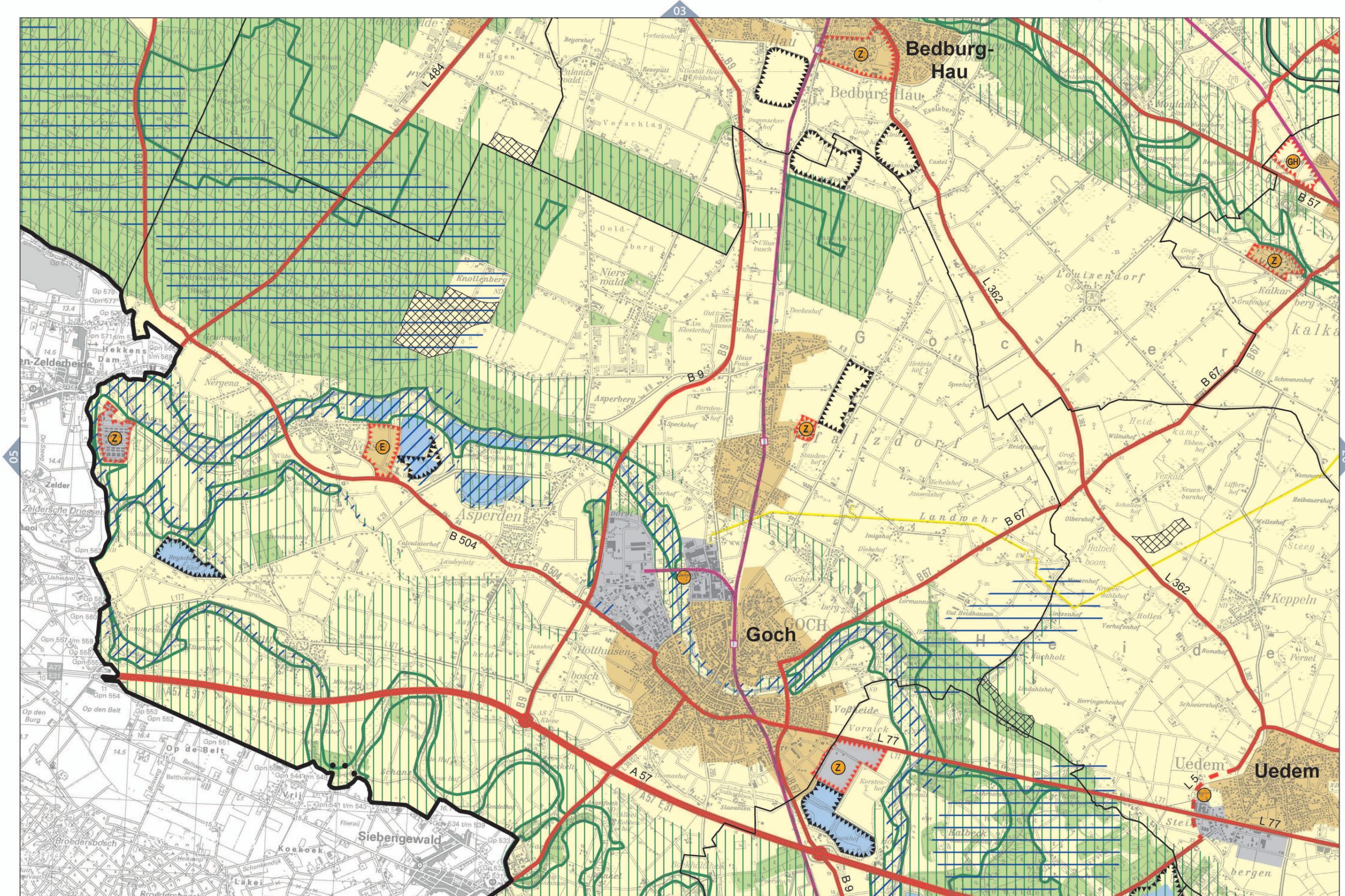
Übersicht der Blattschnitte mit nachrichtlicher Übernahme des Höchstspannungsnetzes

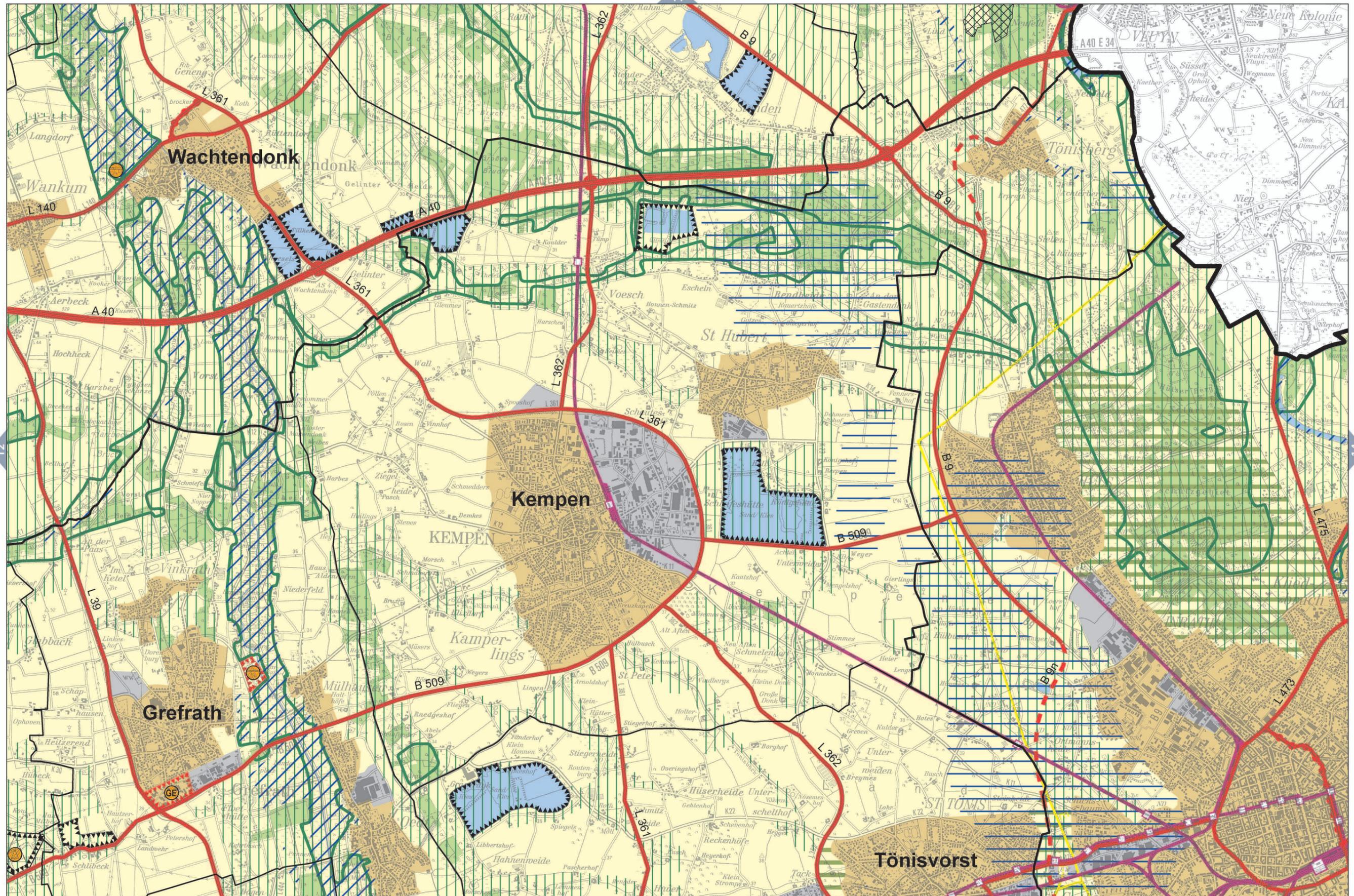


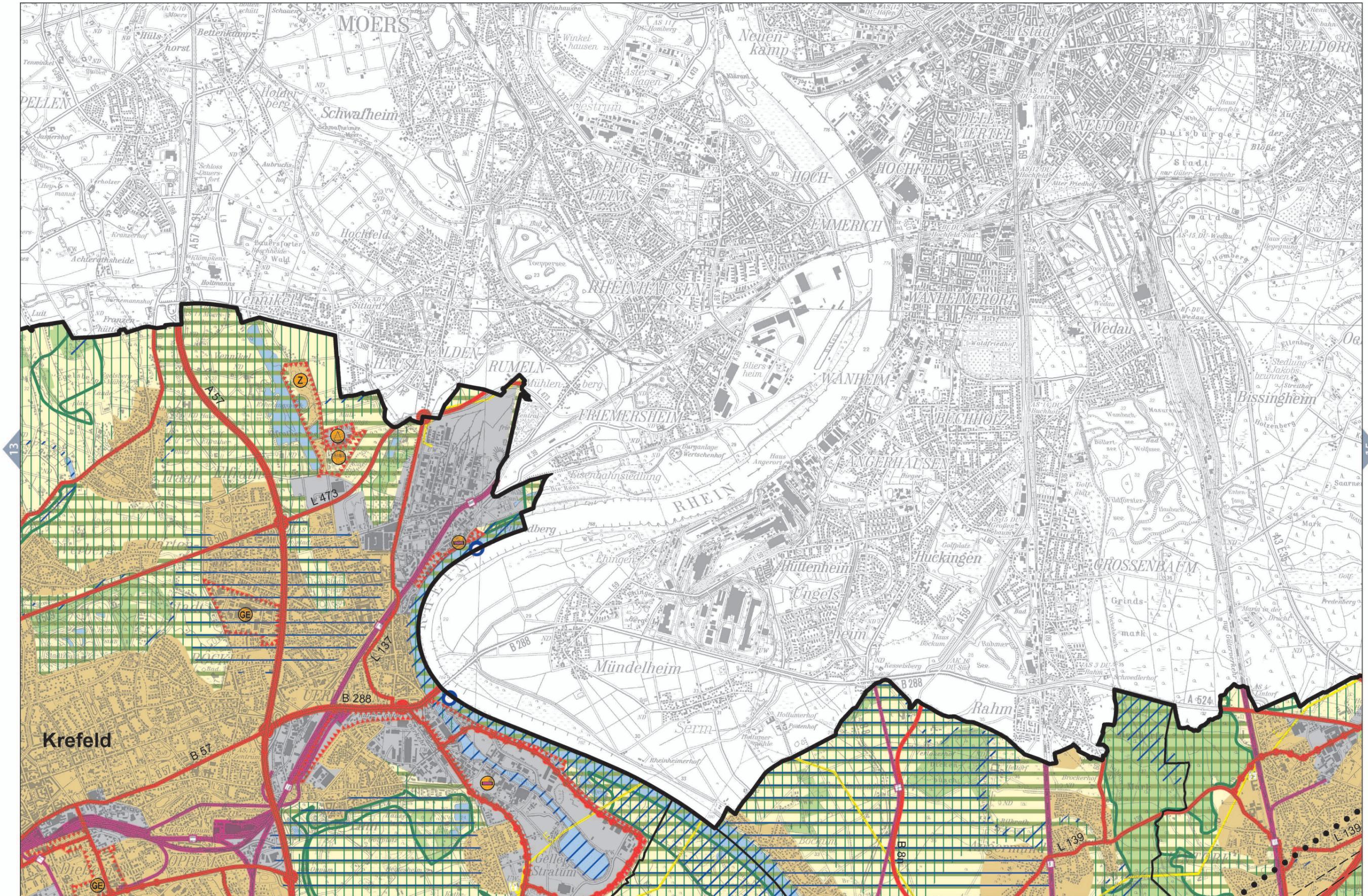
Hinweis:

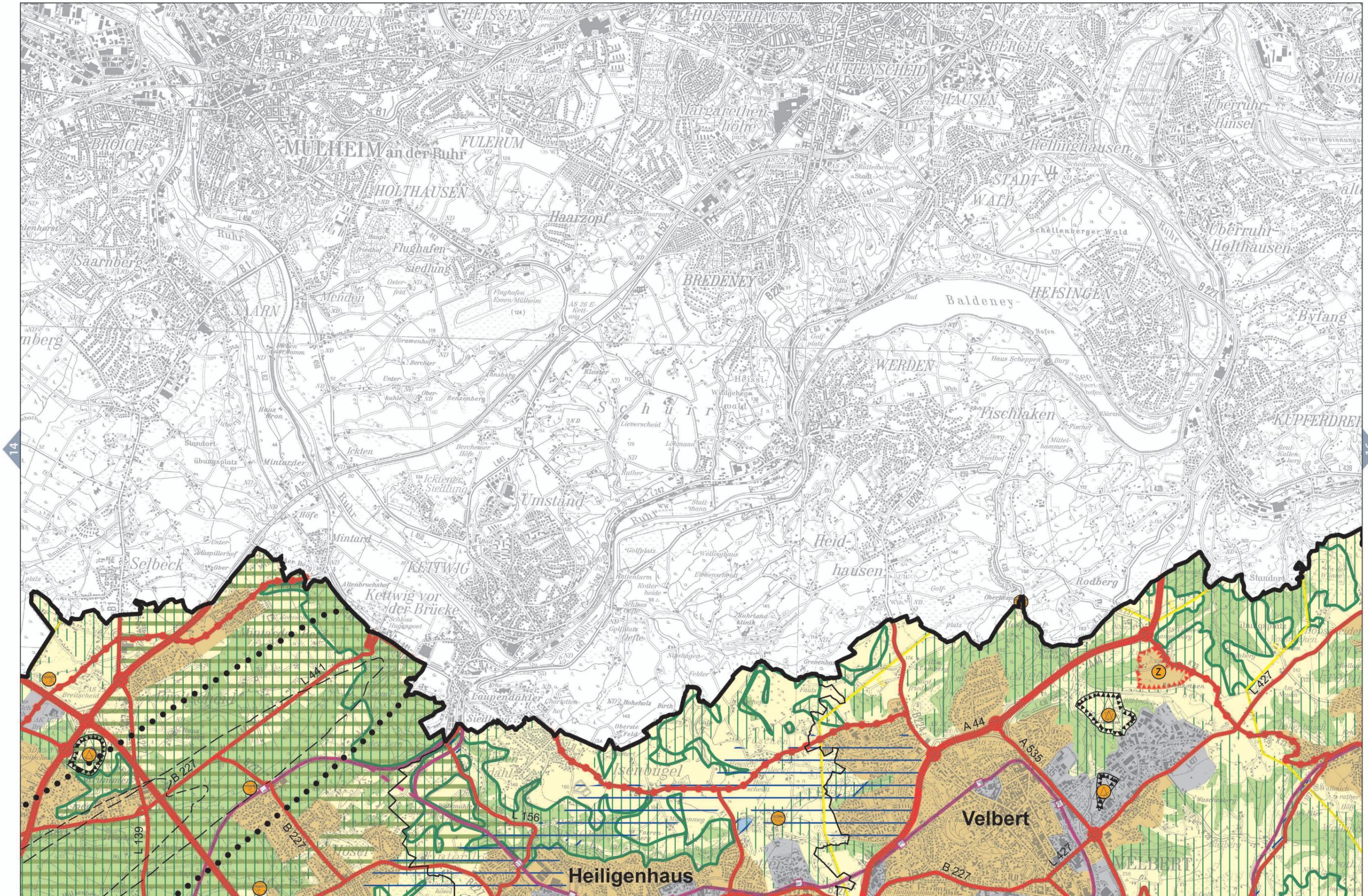
Die Anlage 2 zeigt den Regionalplan Düsseldorf im Maßstab 1:50.000 mit geplanter nachrichtlicher Übernahme des Höchstspannungsnetzes. Gegenstand der Anlage sind nur die Blattschnitte, die von der nachrichtlichen Übernahme betroffen sind (siehe gelbe Markierung).

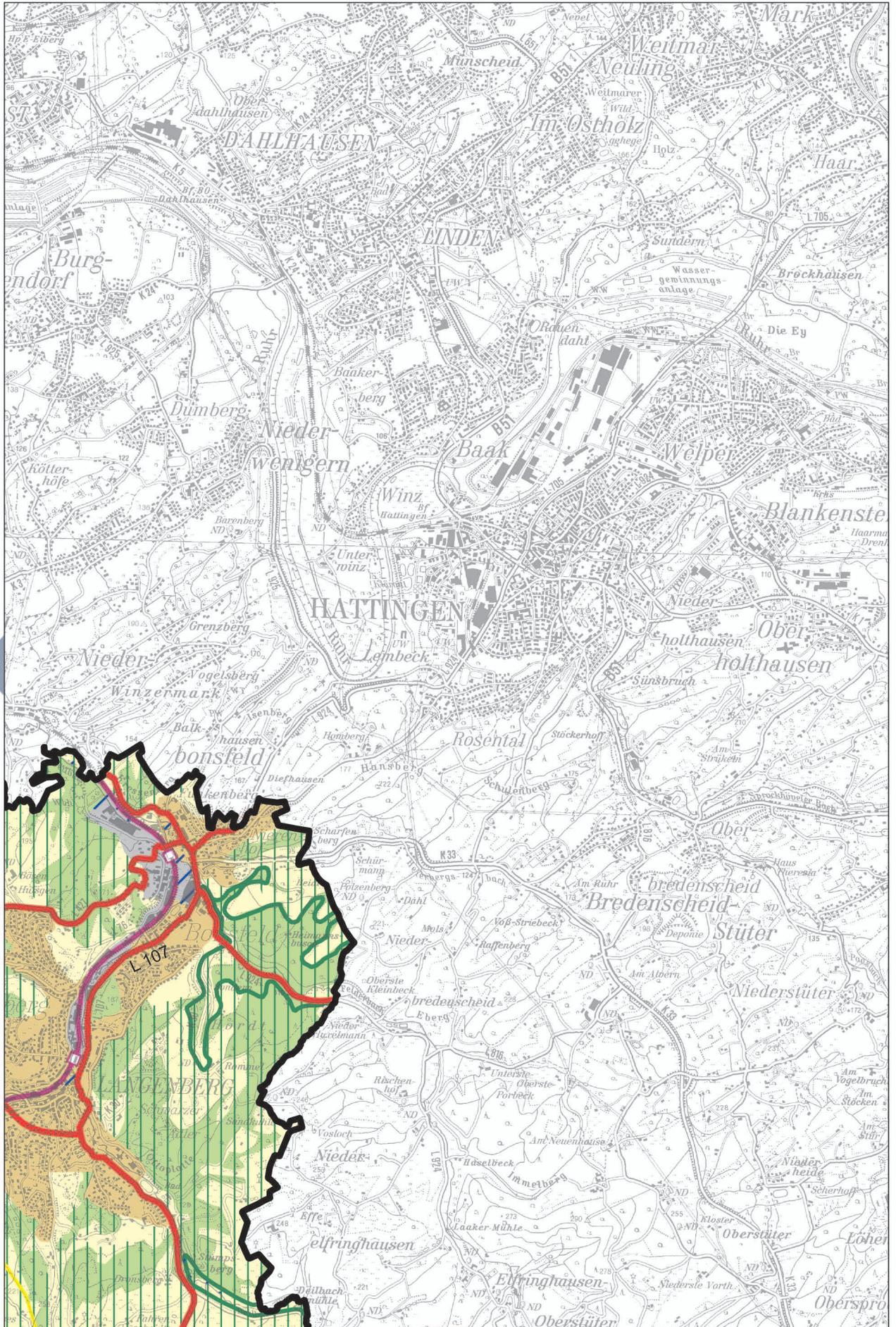


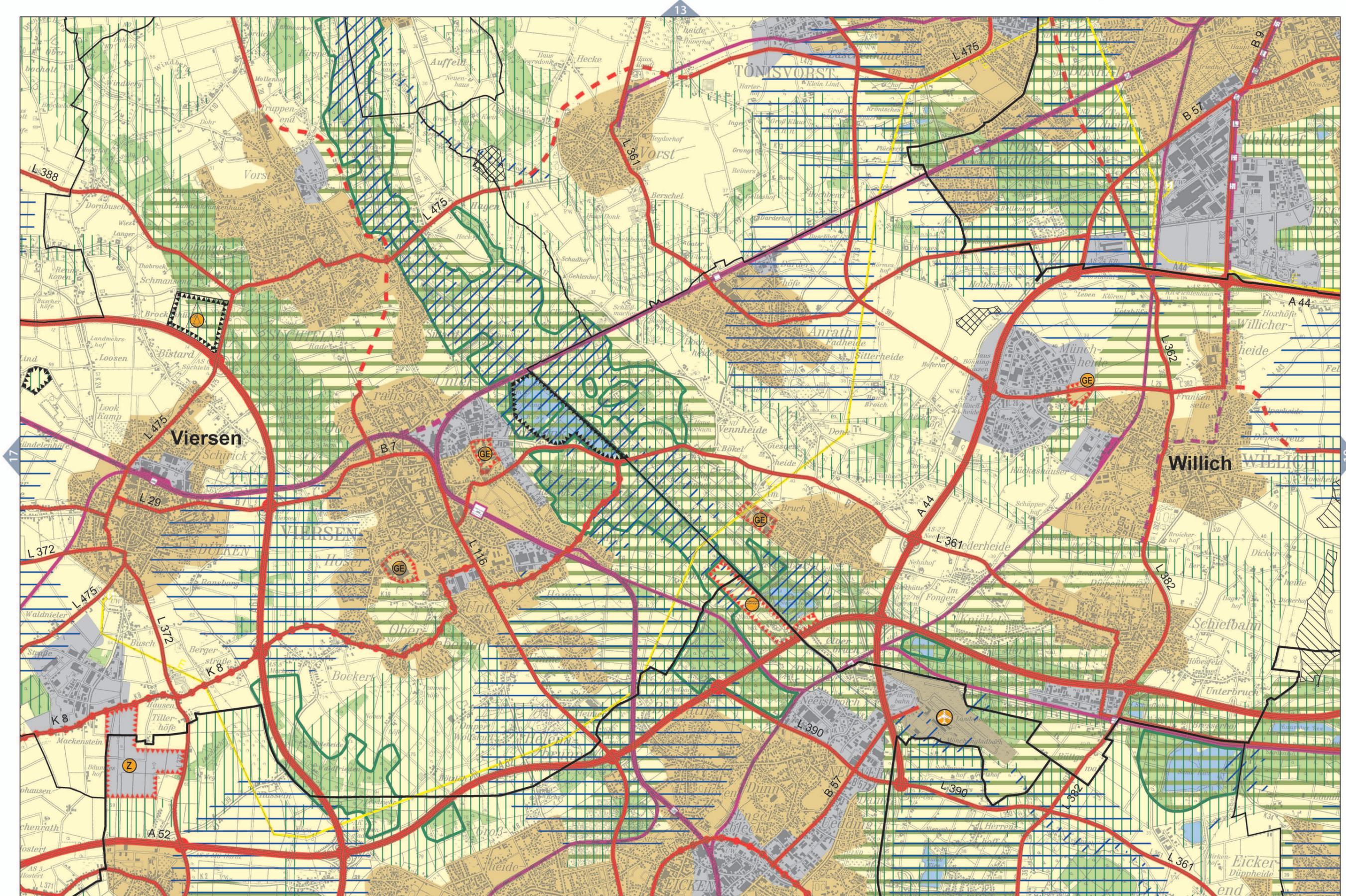


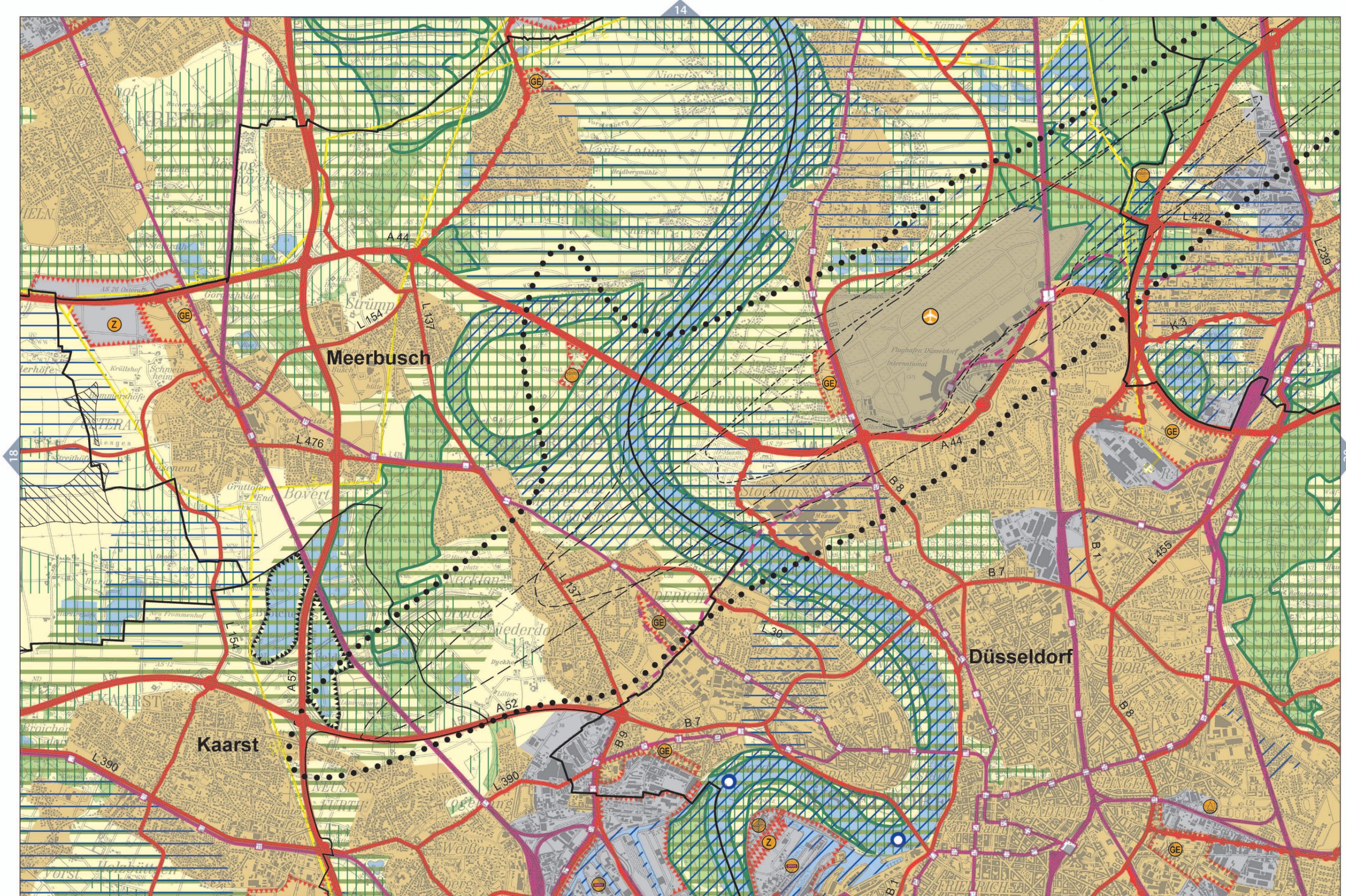


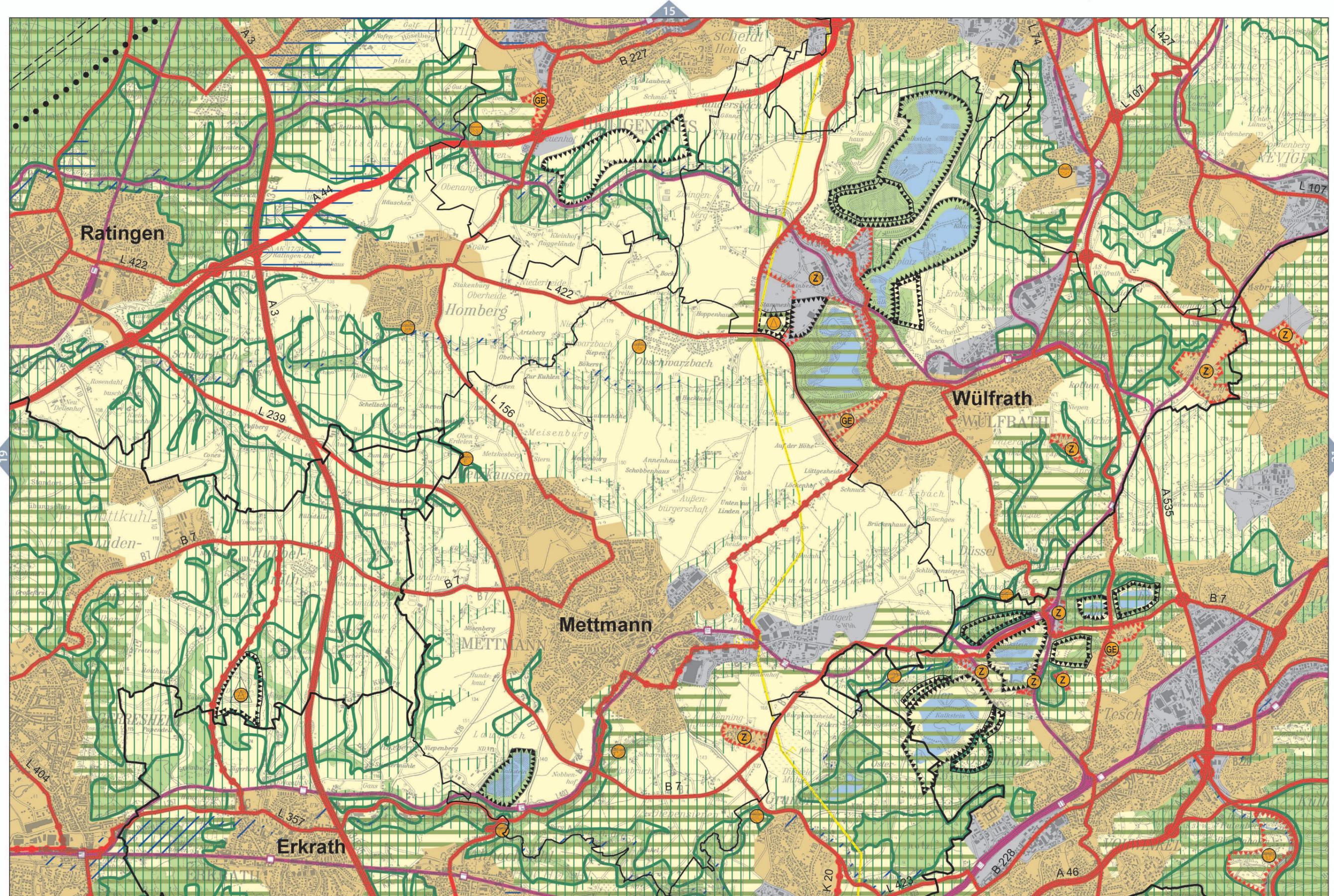


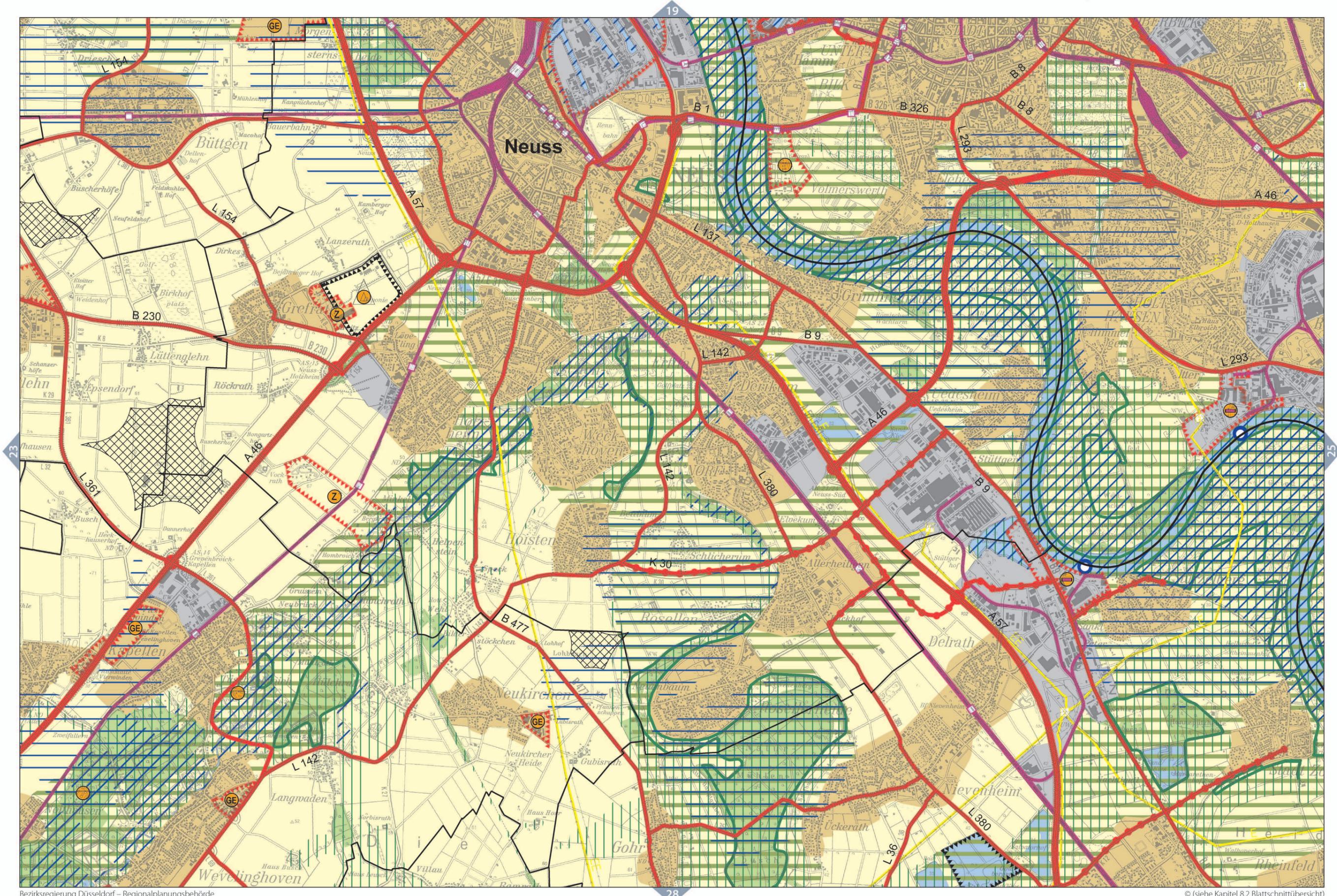


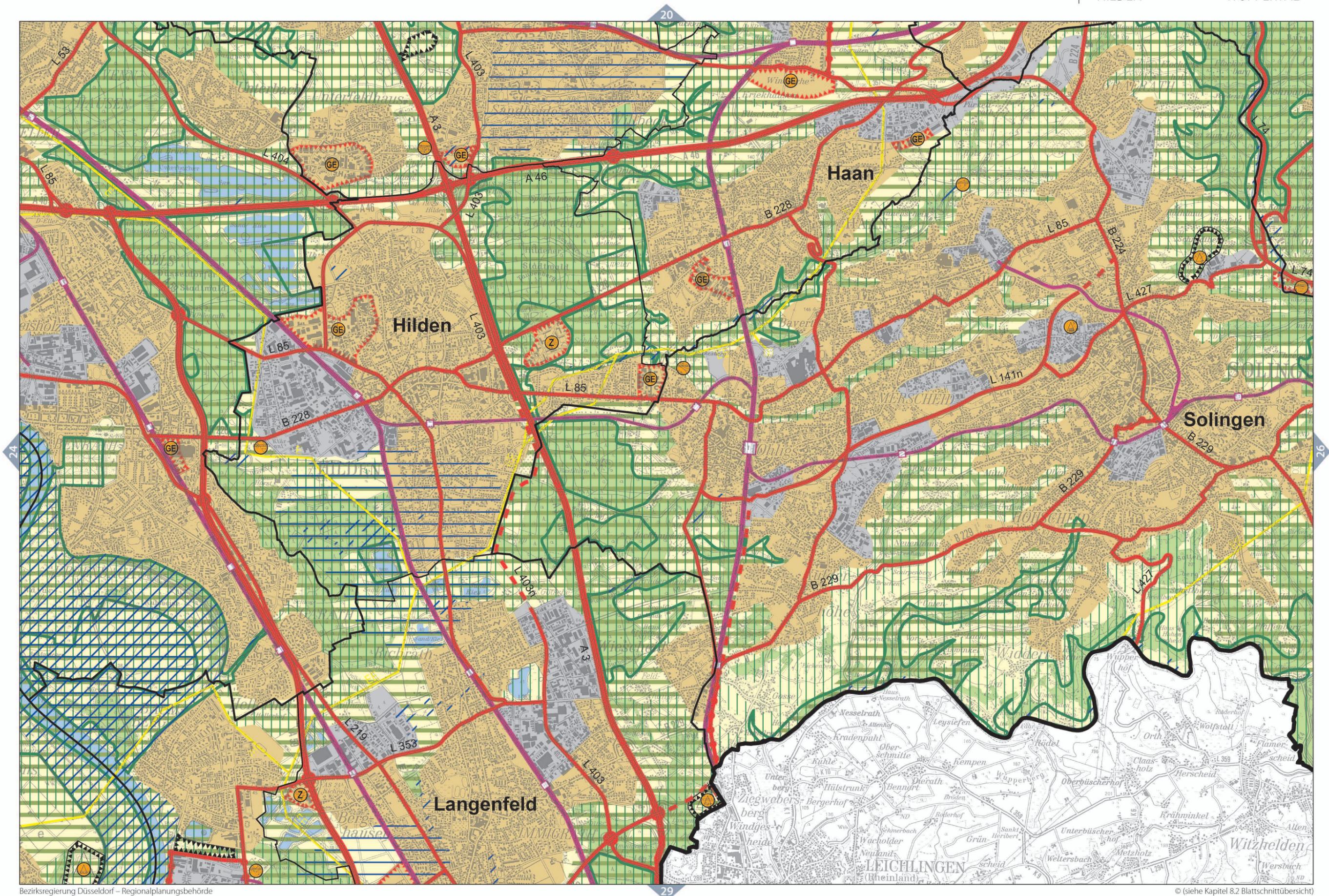


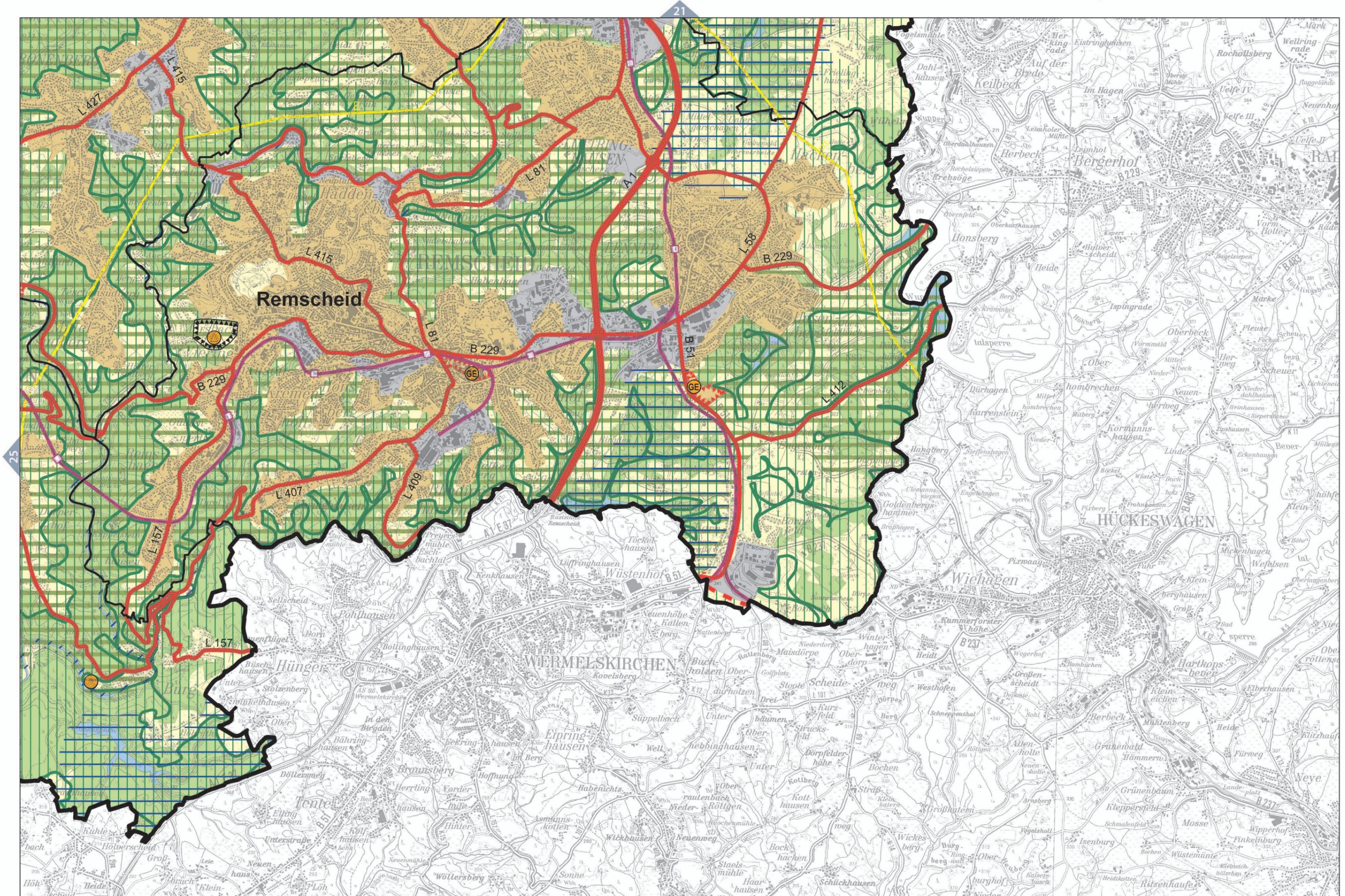


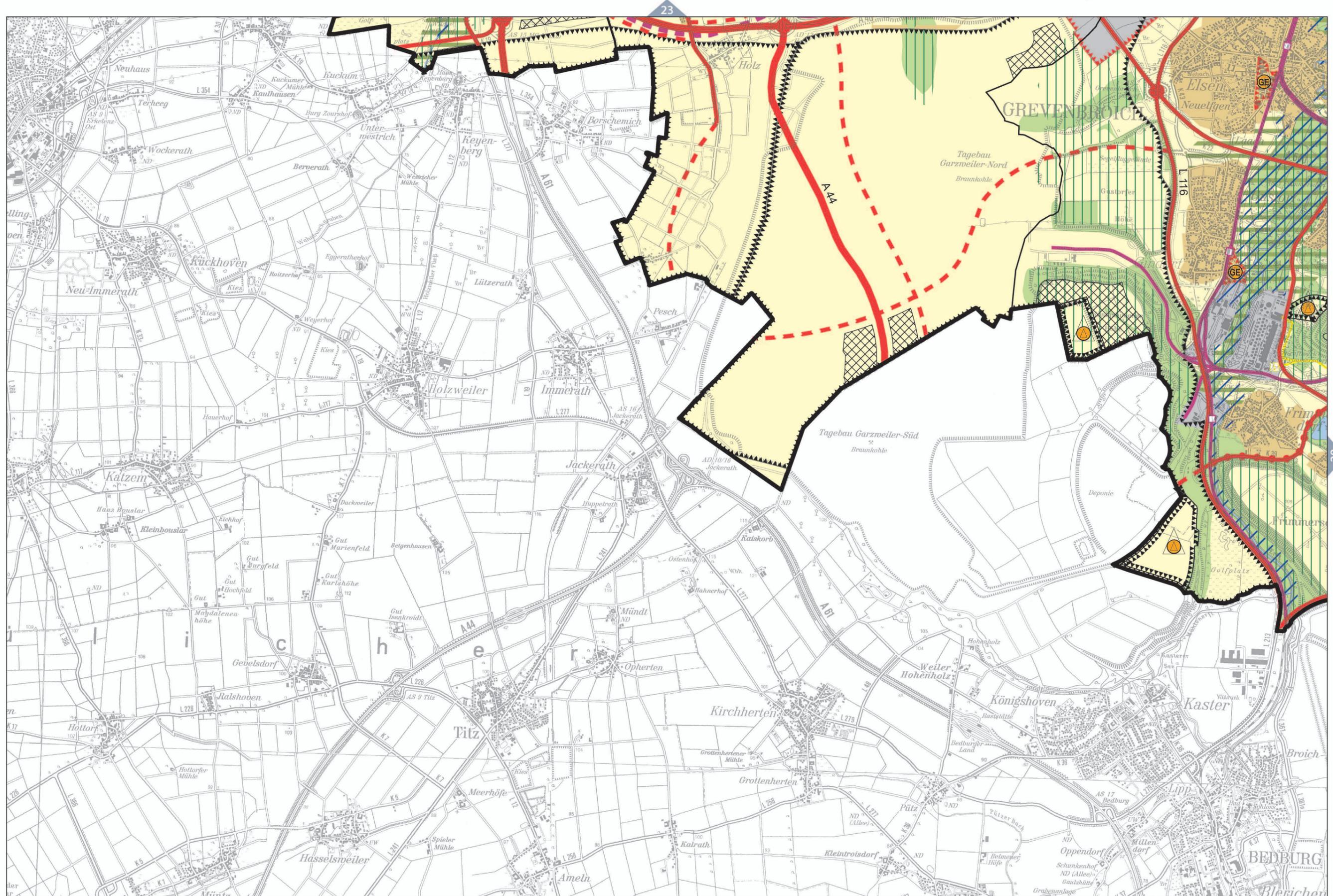


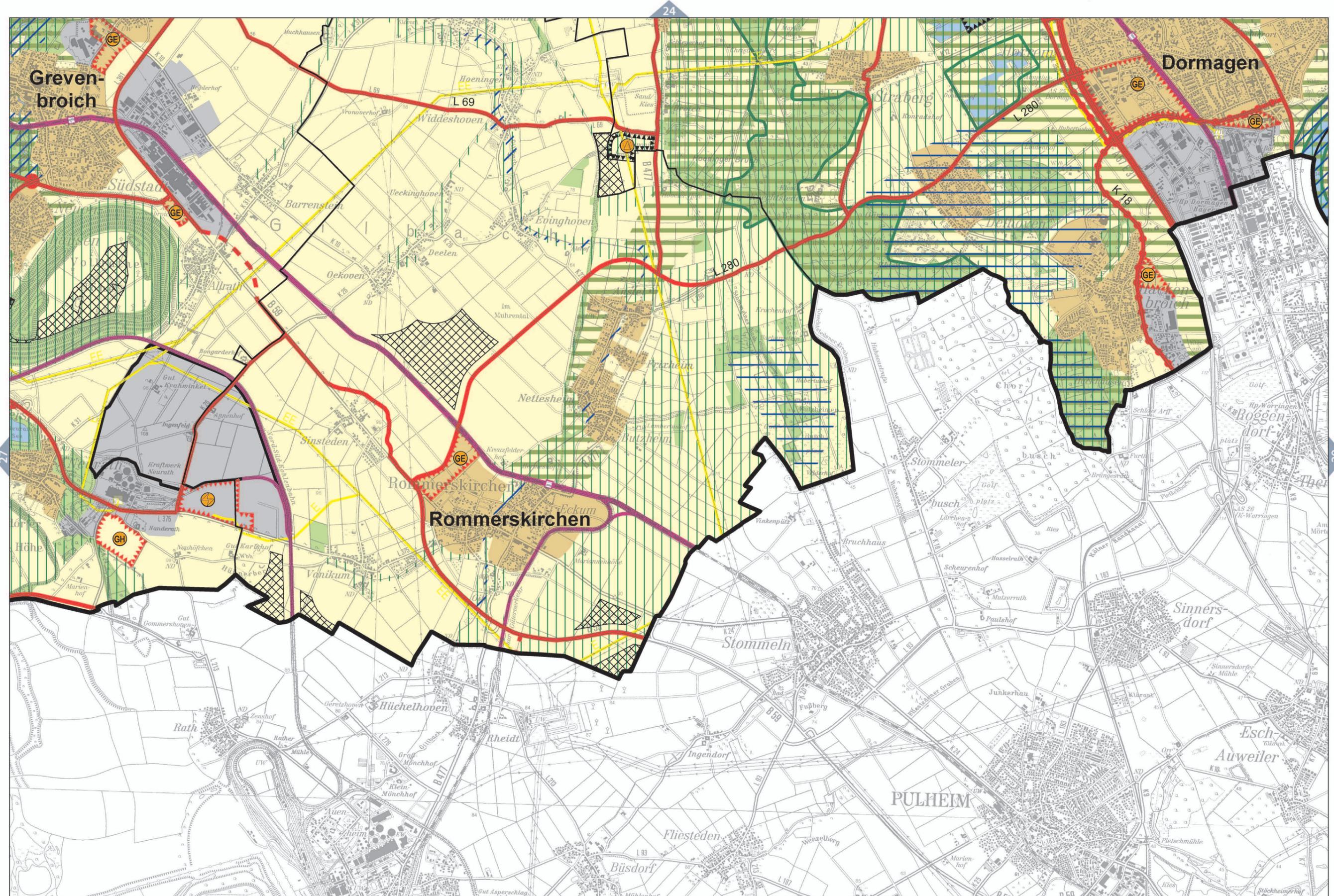


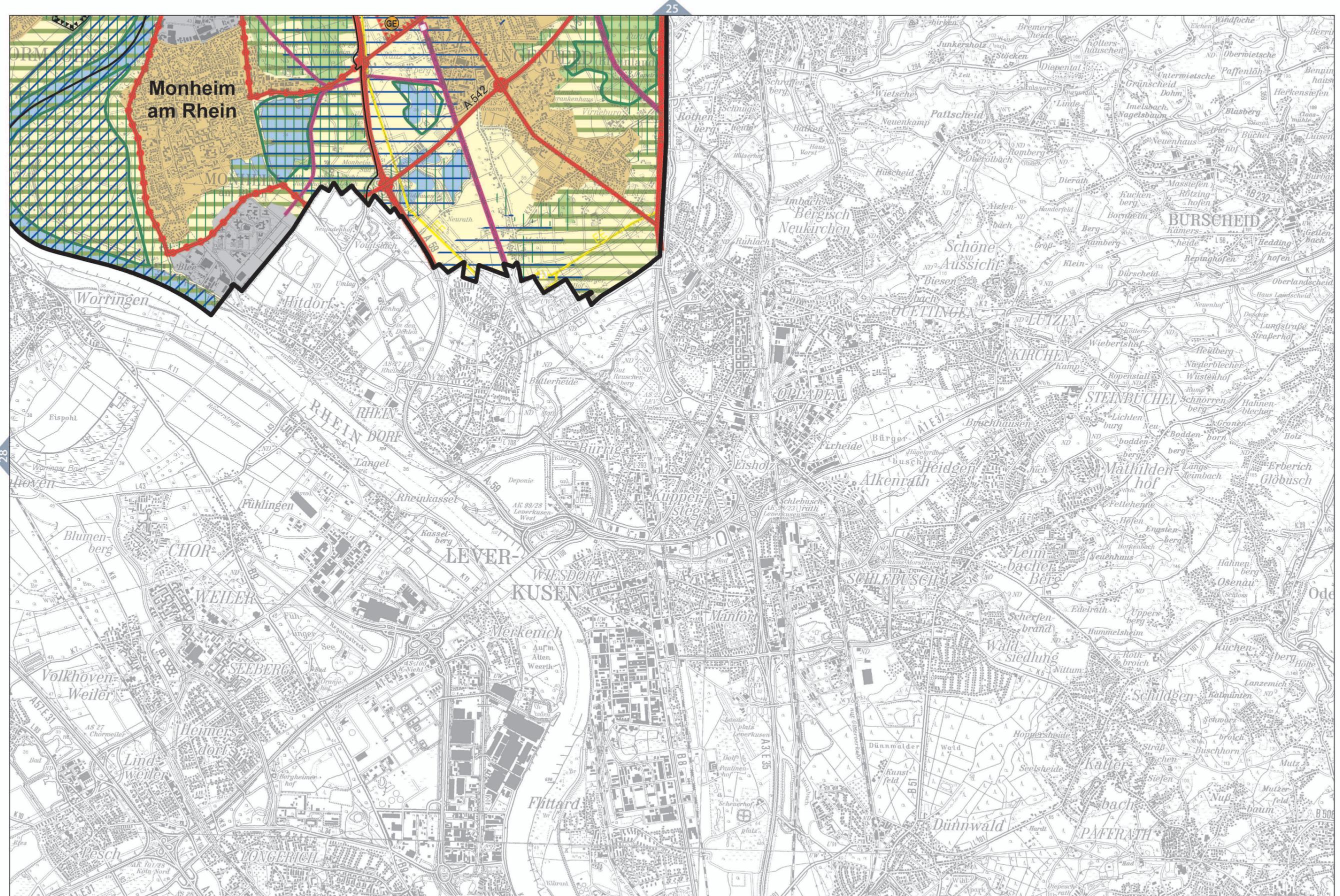














Anlage 3 – Begründung

17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
November 2023



Bearbeitung: Martin Huben, Daniela Schiffers (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planung.....	6
2.	Alternativenprüfung	17
3.	Bisheriges Verfahren.....	19
4.	Umweltprüfung	20
4.1	Rechtliche Grundlagen	20
4.2	Scoping	21
4.3	Ergebnisse der Umweltprüfung	21
5.	Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Festlegungen des LEP NRW, des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) sowie den in Aufstellung befindlichen Zielen der 2. Änderung des LEP NRW vom 02.06.2023.....	22
5.1	Vereinbarkeit mit den rechtsgültigen und in Aufstellung befindlichen Festlegungen des LEP NRW	22
5.2	Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz	26
5.3	Regionalplanerische Bewertung.....	26
6.	Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren	27
7.	Rechtsgrundlagen	27

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) ist die Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA). Zu nennen sind hier u. a.:

- Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28.12.2022
- Änderung des BauGB durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (BGBl. 2023 I Nr. 6 vom 11.01.2023) – Privilegierung von FF-SA entlang von bestimmten linienhaften Verkehrsinfrastrukturen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB)
- Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Rahmen des sogenannten „Osterpakets 2023“ zum Ausbau erneuerbarer Energien – Erweiterung der Ausschreibungskulisse für Freiflächen-PV Anlagen in § 37 EEG (u. a. Ausweitung des Abstands entlang von Autobahnen und Schienenwegen auf 500m) zum 01.01.2023
- Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW (vom 02.06.2023) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien – weitgehende Öffnung des Freiraums für FF-SA.

Mit dem o.g. LEP-Erlass Erneuerbare Energien hat das MWIKE als Landesplanungsbehörde Erläuterungen zu einzelnen Festlegungen des LEP NRW veröffentlicht, welche bereits vor (dem Inkrafttreten) der 2. Änderung des LEP NRW eine Hilfestellung für den erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien geben. Dabei *„[richtet sich] der Erlass [...] an die Regionalplanungsbehörden und besitzt für diese Verbindlichkeit“* (LEP-Erlass Erneuerbare Energien; Nr. 1 letzter Abs.). Die Landesplanungsbehörde konkretisiert darin u. a., dass *„die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie in einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung“* durch die Formulierung des Zieles 10.2-5 *„Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung“* miterfasst wird (siehe LEP-Erlass Erneuerbare Energien; Nr. 3.2.7).

Durch diese „neue Vorgabe“ zur Auslegung des o. g. LEP-Ziels entsteht ein gewisser Widerspruch zu den textlichen Festlegungen des RPD. Gemäß Z1, Kapitel 5.5.2 des RPD werden raumbedeutsame Solarenergieanlagen außerhalb *„einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen“* ausgeschlossen. FF-SA, die gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind, sind hingegen von den Festlegungen des Kapitel 5.5.2

ausgenommen (vgl. Z1, erster Satz). Die 150 m passten bei der Feststellung des RPD in 2018 zur damals in § 37 Abs. 1 Nr. 3 c¹⁾ EEG 2017 enthaltenen Ausschreibungskulisse (verkürzt: B-Plan 110 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen), sodass sie entsprechenden Vorhaben zum damaligen Zeitpunkt i.d.R. nicht entgegenstanden.

Die Ausschreibungskulisse in § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG 2023 wurde nunmehr erweitert. Möglich sind nun auch – nach näherer Maßgabe des EEG – Bereiche entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 500 m. Hinzu kommt, dass FF-SA inzwischen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 m privilegiert sind.

Bereits vor diesem Hintergrund ist eine entsprechende Änderung des Kapitels 5.5.2 des RPD angezeigt. Mit der 17. Änderung des RPD (RPÄ) sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit FF-SA entlang von Autobahnen und Schienenwegen auch in einem Abstand von 200 m bis zu 500 m, und damit die vollständige Ausnutzung der Ausschreibungskulisse des EEG durch Bauleitpläne zu ermöglichen. Dies dient dem Klimaschutz, der Energiewende und der Erhöhung regionaler Wertschöpfung. Aufgrund der raumstrukturellen Vorbelastung durch die Infrastrukturachsen sind dort auch viele verträgliche Standorte für eine etwaige lokale Bauleitplanung denkbar – wobei standörtlich ggf. entgegenstehende Festlegungen der Raumordnung weiterhin Gültigkeit haben. Auch Grundsätze der Raumordnung z.B. zum Bodenschutz und zum Freiraumschutz müssen hier in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Zudem ist im Entwurf zur 2. Änderung des LEP NRW eine weitreichende Änderung der textlichen Vorgaben zu FF-SA vorgesehen, durch welche die landesplanerisch zulässigen Bereiche für FF-SA deutlich über die aktuelle Flächenkulisse (*Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen sowie Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung*) des Zieles 10.2-5 LEP NRW hinaus erweitert werden sollen. Auch vor dem Hintergrund dieser absehbaren Veränderung des landesplanerischen Rahmens zur räumlichen Steuerung von FF-SA ist eine Änderung der textlichen Festlegungen des RPD zu FF-SA angemessen und folgerichtig.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit beim Ausbau erneuerbarer Energien zur Verringerung der Abhängigkeiten von (fossilen) Energien Deutschlands, Nordrhein-Westfalens und auch der Planungsregion Düsseldorf sowie als Voraussetzung für die erforderliche Energiewende und den Klimaschutz, soll das Verfahren der 17. RPÄ parallel zum Verfahren der 2. Änderung des LEP NRW erfolgen und nicht erst nach deren Inkraft-Treten (voraussichtlich 2024) eingeleitet werden.

¹ https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s2258.pdf%27%5D__1698388464386

17. Änderung des RPD – Begründung

Das Ziel der 17. RPÄ ist es, die raumordnerischen Voraussetzungen für die bauleitplanerische Ausnutzbarkeit der EEG-Ausschreibungskulisse zu verbessern, die in Kapitel 1 dargelegten Widersprüche zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien (vom 28.12.2023) aufzulösen sowie die in der 2. Änderung des LEP NRW geplante Erweiterung der Flächenkulisse für FF-SA in dessen textlichen Festlegungen (geplante Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) im RPD bereits zu berücksichtigen. Zudem sollen über die neuen Grundsätze Impulse für eine raum- und umweltgerechte Entwicklung gegeben werden.

In dem Zusammenhang ist zu bedenken, dass – mit Ausnahme des ohnehin bundesrechtlich privilegierten Bereiches – für raumbedeutsame FF-SA regelmäßig eine Bauleitplanung erforderlich ist. Dabei sind – neben fachrechtlichen Belangen – auch die sonstigen raumordnerischen Festlegungen des LEP NRW und des RPD zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsätze und Ziele in Aufstellung). Insoweit gibt es weiterhin Grenzen für FF-SA.

Zudem erfolgt im Rahmen der 17. RPÄ die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes gemäß Nr. 3 g der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) in die Plandarstellung (M 1:50.000) des RPD (siehe Anlage 2). Die nachrichtliche Übernahme umfasst ausschließlich den Bestand. Das bedeutet, dass keine neuen bzw. geplanten Leitungen dargestellt werden und dass keine Festlegungen im Sinne von § 3 ROG getroffen werden, von denen eine Steuerungswirkung ausgeht. Die nachrichtliche Übernahme dient somit ausschließlich der Abbildung der bestehenden Netzelemente des Höchstspannungsnetzes (d.h. Höchstspannungsfrei- und Höchstspannungserdkabelleitungen mit einer Nennspannung ≥ 220 kV einschließlich zugehöriger Umspannanlagen und Konverter). Zudem trägt die nachrichtliche Übernahme in die Plandarstellung (M 1:50.000) des RPD zu einer leichteren Berücksichtigung des bestehenden Höchstspannungsnetzes bei räumlichen Planungen bei.

Geplante Änderungen der textlichen Festlegungen des RPD:

Durch die 17. RPÄ sollen die textlichen Festlegungen des RPD in Kapitel 5.5.2 geändert werden.

Hierfür sollen die bestehenden Ziele (Z1 bis Z3) sowie der Grundsatz (G1) des Kapitels 5.5.2 des RPD gestrichen und durch die neuen Grundsätze G1 bis G4 ersetzt werden (vgl. Anlage 1).

Die Streichung der Ziele sowie des Grundsatzes ist erforderlich, da das entsprechende bisherige Regelungssystem des RPD und hier insbesondere die Ziele Z1 und Z2 im Hinblick auf die o.g. aktuell bestehenden und in Vorbereitung befindlichen planerischen Vorgaben und Regelungen zu restriktiv sind. Die geplante Streichung von Z3 ist dabei eine Folgeänderung der geplanten Streichung der Ziele Z1 und Z2. Ähnliches

gilt für die Streichung des bisherigen Grundsatzes G1, der aber ein ähnliches Pendant im ersten Satz des geplanten neuen Grundsatzes G1 findet.

Den Kommunen soll damit mehr Spielraum eröffnet werden, um im Rahmen der Bauleitplanung durch die Ausweisung von Standorten für FF-SA einen positiven Beitrag zur Energiewende zu leisten. Es soll den Kommunen eine möglichst vollumfängliche Ausnutzung der EEG-Kulisse ermöglicht werden. Siehe zudem die obigen vertiefenden Ausführungen zur Zielsetzung der 17. RPÄ, auf die an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Mit Blick auf die räumlichen und siedlungsstrukturellen Eigenheiten der Planungsregion Düsseldorf (dichte Besiedlung, viele Nutzungskonkurrenzen, teils sehr hochwertige Böden etc.) ist es jedoch sinnvoll und erforderlich, die textlichen Festlegungen in Kapitel 5.5.2 nicht ersatzlos zu streichen, sondern den in der 2. Änderung des LEP NRW angelegten Paradigmenwechsel für FF-SA – von einer aktuell recht engen Flächenkulisse für FF-SA (*Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen sowie Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung*) hin zu einer weitgehenden Freigabe des Freiraums (mit Ausnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Wald sowie den regionalplanerischen Schutz- und Nutzfunktionen (vgl. Entwurf des Ziel 10.2-14 LEP NRW)) – mit neuen Grundsätzen (G1 bis G4) zu flankieren.

Zu den neuen Grundsätzen im Einzelnen:

Zu Grundsatz G1:

Mit dem ersten Satz des Grundsatzes G1 werden die Kommunen aufgefordert, FF-SA möglichst bauleitplanerisch zu unterstützen. Dieser Grundsatz soll die Kommunen dazu animieren, sich damit auseinander zu setzen, ob und wenn ja wo innerhalb des kommunalen Planungsgebiets Standorte für FF-SA bauleitplanerisch – über die nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten FF-SA hinaus – ermöglicht werden sollen. Diese Aufforderung verfolgt das Ziel der Unterstützung und Beschleunigung der Energiewende und der Generierung regionaler Wertschöpfung. Der Satz greift dabei Vorgaben des noch bestehenden Grundsatzes G4 in Kap. 5.5.2 des RPD auf. Insoweit ist es keine generelle Neuerung.

Ferner sieht G1 vor, dass potenzielle Standorte möglichst raumverträglich und konfliktarm sein sollen und bestimmte Belange aus der Perspektive der Regionalplanung besonders berücksichtigt werden sollen. In den Erläuterungen zu G1 wird hierzu ausgeführt, dass dies nicht für jeden Einzelfall entschieden werden sollte, sondern dass die Beurteilung der für FF-SA am besten geeigneten Flächen (i.S.v. raumverträglich und

17. Änderung des RPD – Begründung

konfliktarm) innerhalb des Gemeinde-/ Stadtgebiets möglichst im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes/Standortanalyse erfolgen soll. Die Kriterien sind von den Kommunen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Als Ergebnis würde im besten Fall ein Ranking der für die jeweilige Kommune geeignetsten, d.h. die raumverträglichsten und konfliktärmsten, FF-SA Standorte entstehen. Die Entscheidung, ob ein solches Ranking gewünscht oder erforderlich ist, liegt in der Planungshoheit der Kommunen.

Aus Perspektive der Regionalplanung sind jedoch die drei in G1 genannten Belange bei der Entscheidung über, bzw. bei der Ermittlung von raumverträglichen und konfliktarmen Standorten für FF-SA insbesondere zu berücksichtigen.

Hierzu zählen u.a. die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion (Spiegelstrich 1), d.h. der Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsfläche. Dieser Aspekt spielt in der dicht besiedelten Planungsregion Düsseldorf mit einem hohen Nutzungsdruck auf den Freiraum für die regionale und verbrauchernahe landwirtschaftliche Produktion eine besondere Rolle. Dies auch vor dem Hintergrund der in der Planungsregion Düsseldorf sehr großflächig vorhandenen hochwertigen Ackerböden (Bodenwerte > 55 Bodenpunkten), welche gemäß Ziel 10.2-15 des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW für raumbedeutsame FF-SA nur in Form von Agri-PV gem. der DIN SPEC 91434 genutzt werden sollen (vgl. Entwurf zu Ziel 10.2-15 LEP NRW).

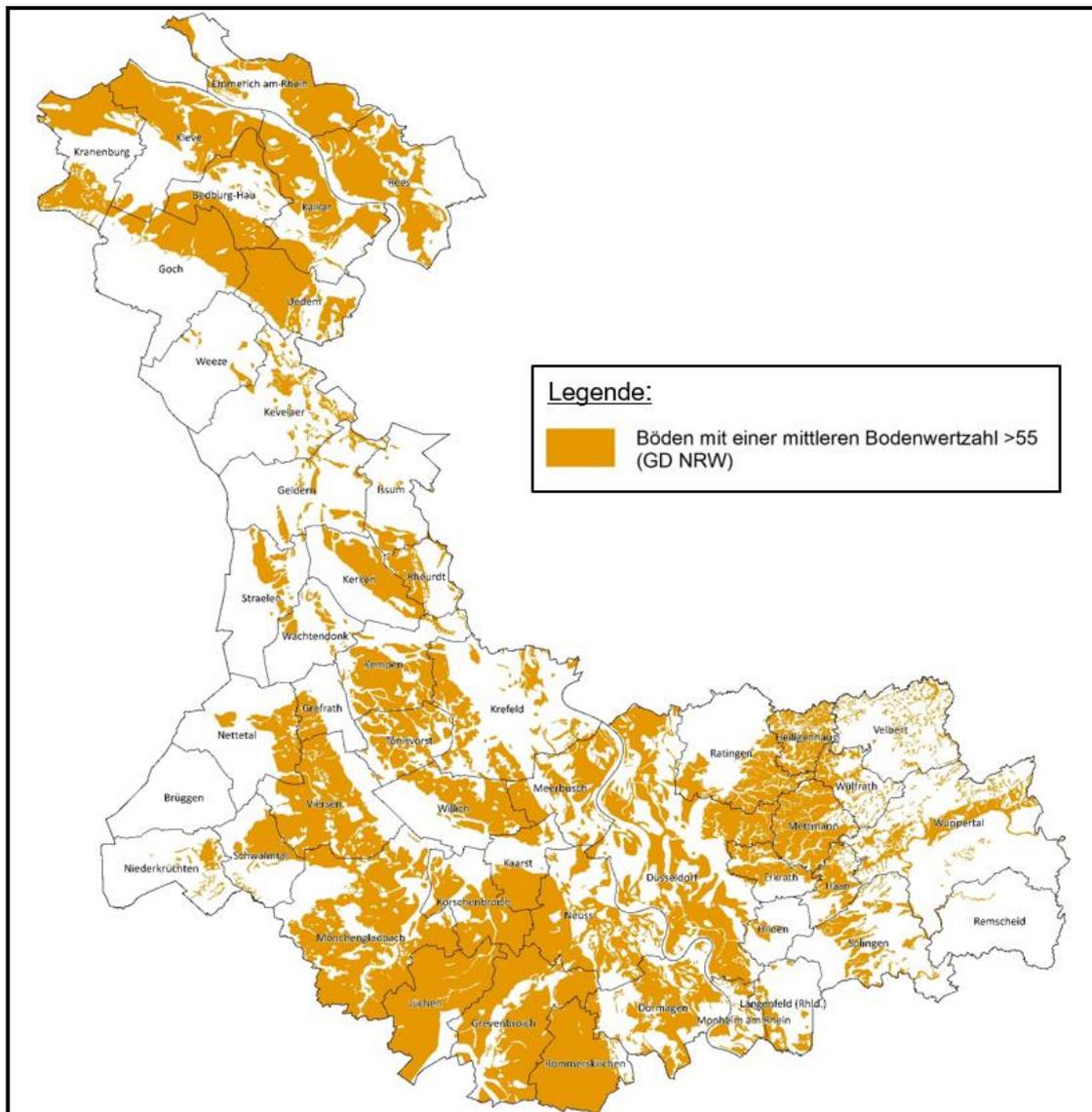


Abbildung 1 - Vorkommen hochwertige Ackerböden (Bodenwertzahl >55) i.S.d. geplanten Ziels 10.2-15 der 2. Änderung des LEP NRW in der Planungsregion Düsseldorf; © Bezirksregierung Düsseldorf

Durch den o.g. Verweis auf die DIN im Entwurf der textlichen Festlegungen der 2. Änderung des LEP NRW wird gewährleistet, dass bei raumbedeutsamen (i.d.R. > 10 ha) FF-SA der landwirtschaftliche Ertrag der Fläche – mit FF-SA-Nutzung – weiterhin bei mindestens 66 % des Referenzertrags liegen muss. FF-SA unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit sind von den Festlegungen des LEP-NRW nicht erfasst und auch zukünftig als „klassische“ FF-SA grundsätzlich möglich, sofern z.B. das Fachrecht nicht entgegensteht. Bei einer „klassischen“ FF-SA reduziert sich eine mögliche ackerbauliche Produktion allerdings auf null (externe Beweidung und/oder begrenzte Mitnutzung für den Artenschutz ggf. möglich). Für nicht raumbedeutsame FF-SA außerhalb der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ist jedoch eine kommunale Bauleitplanung erforderlich – mit einer sachgerechten Gewichtung der verschiedenen Belange. Die Kommunen sollen im Rahmen der erwünschten gesamträumlichen

17. Änderung des RPD – Begründung

Standortanalysen für raumbedeutsame² (und möglichst auch für nicht raumbedeutsame FF-SA) die Interessen der Landwirtschaft (inkl. Interessen der Landwirte die auf Pachtflächen produzieren) entsprechend berücksichtigen und gewichten.

Als zweiter Belang ist in G1 der Arten- und Naturschutz (Spiegelstrich 2) aufgeführt, welcher bei der Bauleitplanung für FF-SA im Rahmen der Standortanalyse / -entscheidung insbesondere berücksichtigt werden soll, z.B. durch die Aussparung von Biotopverbundflächen.

Die Nennung dieses Belangs zielt zudem auch auf die konkrete (planungsrechtliche) Ausgestaltung der Standorte für FF-SA ab. Diesbezüglich wird ergänzend auf die Erläuterungen zu G1 verwiesen, die hierzu konkret ausführen, dass auf Ebene der Bauleitplanung geprüft werden soll, *„ob beispielsweise durch eine bauleitplanerische Festsetzung von FF-SA für z.B. sogenannte Biotop-PV- / Biodiversitäts-PV-Anlagen (FF-SA bei denen durch spezielle Maßnahmen, wie größere Reihenabstände, eine Kompensation über die gesetzlichen Standards hinaus erfolgt) Ökopunkte generiert werden können, die den Bedarf an zusätzlichen Ausgleichflächen für andere Siedlungs- und Infrastrukturprojekte reduzieren können.“* Diese Formulierung macht auch die Intention von G1 deutlich, mit Blick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob durch die Planung von „naturverträglichen“ FF-SA der Bedarf an Ausgleichflächen für die FF-SA selbst und bestenfalls auch für andere Planungen vermindert oder gar vermieden werden kann. Dies z.B. indem FF-SA so geplant, errichtet und betrieben werden, dass sie einen ökologischen Mehrwert generieren. Solche Anlagen werden auch als Biotop-PV- oder Biodiversitäts-PV-Anlagen bezeichnet. Im Gegensatz zu den Agri-PV-Anlagen mit einer verbindlichen Definition in der DIN-SPEC 91434, gibt es derzeit allerdings noch keine einheitliche bzw. formelle Definition dieses Anlagentyps. Hinweise zur Ausgestaltung von naturverträglichen FF-SA (Biotop-PV- oder Biodiversitäts-PV-Anlagen) finden sich jedoch in verschiedenen Veröffentlichungen, wie z.B. dem Abschlussbericht „Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen“ des Umweltbundesamtes (UBA) aus Dezember 2022³. Neben dem Aspekt des Flächensparens im Hinblick auf den Ausgleich, ist als zweiter Grund für die explizite Nennung des Arten- und Naturschutzes in G1 die Nutzung bzw. Schaffung von Synergieeffekten zu nennen. So können auch durch „klassische“ FF-SA Mehrwerte generiert werden, z.B. durch eine Aufwertung von Brachflächen oder die Extensivierung der Flächennutzung durch die FF-SA, z. B. bei vormaliger intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Ackerflächen). Diese Synergieeffekte sollen möglichst durch entsprechende bauleitplanerische Vorgaben

² Zur Begriffsdefinition (inkl. der Raumbedeutsamkeit) wird auf die Ausführungen unter 3.2 und insbesondere unter 3.2.1 Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen im LEP-Erlass EE vom 28.12.2023 bzw. auf die Ausführungen die Erläuterungen zum geplanten Ziel 10.2-14 der 2. Änderung des LEP NRW verwiesen.

³ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_141-2022_umweltvertraegliche_standortsteuerung_von_solar-freiflaechenanlagen.pdf

unterstützt werden (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Grundsatz G4 weiter unten).

Die Nennung des Raumbedarfs für langfristige Siedlungsentwicklungen sowie den erforderlichen Ausbau der Energienetze als besonders zu berücksichtigender Belang in G1 (Spiegelstrich 3) erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Entwurf zur 2. Änderung LEP NRW der Grundsatz 10.2-17 vorgibt, dass *„die Anlagenausweisung [prioritär] nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung“* sollte. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Im RPD sind die Siedlungsbereichsdarstellungen für Wohnen und Gewerbe für rund 20 bis 25 Jahre zeichnerisch festgelegt (vgl. Erläuterung 2 in Kapitel 3.1.1 RPD). Darüber hinaus sind in der Beikarte 3A - Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung (Sondierbereiche) dargestellt. Über Z2 in Kapitel 3.1.1 RPD werden auch diese vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen geschützt.

Die technische Lebensdauer von FF-SA beträgt zwischen 20 und 40 Jahren. Sie übersteigt somit die „Laufzeit“ der bedarfsgerechten Festlegungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowie der Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) des RPD um bis zu 100%. Für Flächennutzungspläne (FNP) wird in der Regel eine Geltungsdauer von 10 bis 15 Jahren angenommen. Auch diese liegt somit deutlich unter der Lebensdauer einer FF-SA. Die Kommunen sollen bei der Ermittlung / Planung von potentiellen FF-SA-Standorten daher ihre Optionen für eine zukünftige / langfristige Siedlungsentwicklung – über die Geltungsdauer des FNP sowie des RPD hinaus – mitdenken, um Optionen für eine kompakte Siedlungsentwicklung langfristig offenzuhalten. Dies ist neben dem erforderlichen Anschluss an die bestehende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (inkl. Infrastrukturfolgekosten) auch mit Blick auf die textlichen Festlegungen des LEP NRW zum Siedlungsanschluss neuer Siedlungsbereiche (vgl. Grundsatz 6.2-1, Ziel 6.6-2 und Ziel 6.3-3 LEP NRW) sinnvoll und sachgerecht.

Sehr ähnlich verhält es sich mit dem Raumbedarf für den erforderlichen Ausbau der Energienetze. Auch hier sollen die bestehenden, aber vor allem auch die geplanten Leitungstrassen ober- und unterirdischer Energiefernleitungen bei der Standortsuche /-planung von FF-SA berücksichtigt und möglichst ausgespart werden, um erforderliche Erweiterungen oder Neubauten von Leitungen zu ermöglichen, bzw. nicht zu verhindern oder zu erschweren. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien auch mittels FF-SA ist kein Selbstzweck, sondern Teil der erforderlichen Energiewende. Insofern wäre es kontraproduktiv, wenn durch die bauleitplanerische Ausweisung von Standorten für FF-SA der Ausbau bzw. Bau der erforderlichen Energiefernleitungen verzögert oder gar verhindert werden würde.

Die nachrichtliche Übernahme der bestehenden Netzelemente des Höchstspannungsnetzes (Höchstspannungsleitungen, Umspannanlagen und Konverter ≥ 220 kV) in die Plandarstellung des RPD im Rahmen dieser RPÄ trägt zum einen der Bedeutung der

17. Änderung des RPD – Begründung

Energieleitungen für das Gelingen der Energiewende Rechnung und schafft zum anderen eine wesentliche Informationsgrundlage für die Berücksichtigung der bestehenden Elemente dieses Netzes bei zukünftigen Änderungen des RPD sowie räumlichen Planungen auf den nachgelagerten Ebenen.

Zu Grundsatz G2:

Grundsatz G2 fordert dazu auf, bei der Planung und dem Bau von FF-SA bandartige Strukturen zu verhindern und alle 500 m einen 50 m breiten Korridor ohne FF-SA vorzusehen.

Der Grundsatz ist primär an die Bauleitplanung adressiert. Hinsichtlich der Bindungswirkungen siehe aber die Begrenzungen in § 4 ROG (raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen).

Eine der wesentlichen Erwägungen für diesen Grundsatz ist die potentielle Barrierewirkung für Großsäuger, welche von FF-SA ausgehen kann. Während für kleiner Tiere eine Durchlässigkeit durch die Gestaltung der Zaunanlage (Maschenbreite oder Abstand der Umzäunung zum Boden) gewährleistet werden kann, stellen bandartig geplante FF-SA für größere Säugetiere (z.B. Schwarz- und Rotwild) potentiell unüberwindbare Barrieren dar. Aber auch die Freizeit- und Erholungsnutzung der Bevölkerung kann durch den Wegfall von Wegeverbindungen beeinträchtigt werden, ebenso das Landschaftsbild (siehe hierzu auch die untenstehenden Ausführungen zu G3). Die in G2 genannten 500 m sind für die dicht besiedelte Planungsregion Düsseldorf mit einem extrem engmaschig existierenden Verkehrsinfrastrukturnetz aus nachfolgenden Erwägungen sachgerecht und regionalplanerisch begründet, um so Querungsmöglichkeiten für Mensch und Tier auch zwischen dichter beieinanderliegenden Ortsteilen und nicht nur unmittelbar am Siedlungsrand zu ermöglichen.

Für eine Breite des Korridors von 50 m spricht, dass Querungsmöglichkeiten zwischen großen FF-SA so ausreichend dimensioniert sein müssen, dass diese von Wildtieren auch angenommen werden. Da sogenannte Grün- / Wildbrücken z.B. über Autobahnen in der Regel eine Breite von ca. 50 m aufweisen, ist davon auszugehen, dass dies eine Breite ist, ab der Wildtiere die Korridore auch annehmen und nutzen.

Grundsätzlich relevant wird diese Regelung in G2 bei FF-SA mit einer Mindestgröße ab 10 ha. Gemäß der Erläuterung zu Ziel 10.2-14 LEP NRW ist ab dieser Größe i.d.R. von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen. Darüber hinaus wird auf die Erläuterungen zu G2 verwiesen, in denen ausgeführt wird, dass das Erfordernis eines FF-SA freien Korridors standortbezogen zu prüfen ist. Auch dies ist mit Blick auf die von der Verkehrsinfrastruktur selbst ausgehende Barrierewirkung sachgerecht. So können Tiere Bahngleise auf Grund der i.d.R. geringeren Breite sowie der geringeren Frequenz von Fahrzeugen eher / einfa-

cher überqueren, als beispielsweise eine vier- oder sechsspurige Autobahn. Gleichzeitig existieren auch Bereiche in der Planungsregion, z.B. mit einer hohen Wilddichte sowie einer besonderen Struktur des Geländes bzw. der Landschaft, die einzelfallbezogen auch vermehrt bzw. bereitere FF-SA Korridore erfordern können. Die Festlegung als Grundsatz ermöglicht es den Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung diese Aspekte für jeden konkreten Standort in der Abwägung zu berücksichtigen und die Standorte entsprechend festzulegen.

Zu Grundsatz G3:

Die in G3 geforderte Darstellung oder Festsetzung einer umgebungsangepassten Eingrünung für FF-SA im Rahmen der Bauleitplanung soll vorrangig dazu dienen, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch FF-SA möglichst zu begrenzen. Hinsichtlich der Bindungswirkungen siehe aber auch hier die Begrenzungen in § 4 ROG (raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen).

G3 ist sinnvoll und angemessen, da FF-SA in der Landschaft deutlich als technische Anlage wahrnehmbar sind und somit die Wirkung und Wahrnehmung des Landschaftsbildes beeinträchtigen (können). Verstärkt werden diese möglichen Beeinträchtigungen zudem durch die erforderliche Umzäunung der FF-SA. Durch eine umgebungsangepasste Eingrünung lässt sich eine Beeinträchtigung zumindest reduzieren. Gleichzeitig lassen sich durch Eingrünungen Synergien für den Arten- und Naturschutz erreichen, z. B. wenn in Bauleitplänen eine Eingrünung wie in den Erläuterung 4 beschrieben als naturnahe Hecke dargestellt / festgesetzt wird. Neben der beschriebenen Win-Win-Situation für Landschaftsbild und Arten- und Naturschutz soll nicht unerwähnt bleiben, dass durch derartige Maßnahmen mutmaßlich auch die Akzeptanz von FF-SA in der Bevölkerung verbessert werden kann. Auch wenn dies „nur“ ein Nebeneffekt und nicht der Hauptgrund für die Formulierung von G3 ist, so sei er der Vollständigkeit halber an dieser Stelle dennoch genannt.

Zu Grundsatz G4:

Der Grundsatz G4 bezieht sich auf FF-SA im Siedlungsraum. Die zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche für Wohnen (ASB) sowie für Gewerbe und Industrie (GIB) sind im RPD gemäß den Vorgaben des LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht erfolgt (auf die Ausführungen der textlichen Änderungen, Erläuterung 5 zu G4 wird verwiesen (Anlage 1)). Flächenbedarfe für die Errichtung von FF-SA im Siedlungsraum wurden dabei allerdings nicht berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund sowie wegen der grundsätzlich bestehenden Option, Solarenergieanlagen in Siedlungsbereichen auch auf Dächern, etc. zu errichten, ist es regionalplanerisch sachgerecht,

17. Änderung des RPD – Begründung

dass FF-SA bauleitplanerisch in Siedlungsbereichen den anderen Siedlungsnutzungen (z.B. Wohnen, produzierendes Gewerbe, soziale Infrastruktur) untergeordnet ermöglicht werden sollen.

Der RPD strebt eine kompakte Siedlungsstruktur mit guter Infrastrukturausstattung an und die aktuellen Siedlungsbereiche des RPD wurden diesem Prinzip folgend ermittelt und zeichnerisch festgelegt. Eine flächendeckende bauleitplanerische Entwicklung des Siedlungsraums durch FF-SA würde dieses Konzept konterkarieren, da zur Deckung des Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen neue und höchstwahrscheinlich weniger gut geeignete Standorte als Siedlungsraum festgelegt werden müssten. Dennoch kann es im Einzelfall sinnvoll sein, in z.B. kleinen Randbereichen im Siedlungsraum, die nicht für die Ansiedlung von Wohnungen, (sozialen) Wohnfolgeeinrichtungen und gewerblich, industriellen Betrieben geeignet sind, FF-SA arrondierend zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn FF-SA im direkten Zusammenhang zu der Wohn- bzw. der gewerblich, industriellen Nutzung stehen und diese Siedlungsnutzungen ergänzen. Die Formulierung des G4, nach der FF-SA in Siedlungsbereichen untergeordnet ermöglicht werden sollen, trägt dem Rechnung. Die Erläuterungen 5 geben ergänzend Hinweise darauf, welche Siedlungsbereiche sich als Standorte für FF-SA eignen.

Nachrichtliche Übernahme des Höchstspannungsnetzes gemäß Nr. 3 g der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO)

Auch wenn die 17. RPÄ keine Änderung der zeichnerischen Festlegungen des RPD beinhaltet, so soll gleichzeitig die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes gemäß Nr. 3 g der Anlage 3 zur LPIG DVO für die gesamte Planungsregion Düsseldorf im Rahmen dieser RPÄ in die Plandarstellung (M 1:50.000) des RPD erfolgen.

Hiermit wird vorrangig der Zweck verfolgt, das bestehende Höchstspannungsnetz gemäß der LPIG DVO möglichst zeitnah zeichnerisch in die Plandarstellung des RPD zu übernehmen. Die 17. RPÄ ist die erste Änderung des Regionalplans für den gesamten Planungsraum Düsseldorf nach dem Inkrafttreten der Sechsten Verordnung zur Änderung der LPIG DVO vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) und bietet sich somit als „Trägerverfahren“ für die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes in die Plandarstellung des RPD an, auch wenn in der 17. RPÄ hinsichtlich der FF-SA selbst keine zeichnerischen Festlegungen erfolgen.

Die entsprechenden Planzeichen für das Höchstspannungsnetz wurden bereits mit der 11. RPÄ in den RPD (Kapitel 8.1 Legende und Kategorisierung) eingefügt.

Zur Klarstellung wird an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen, dass es sich um eine **nachrichtliche Übernahme** der bestehenden Netzelemente des Höchstspannungsnetzes (d.h. Höchstspannungsfrei- und Höchstspannungserdkabelleitungen mit einer Nennspannung ≥ 220 kV einschließlich zugehöriger Umspannanlagen und Konverter)

in der Planungsregion Düsseldorf handelt. Es werden in der vorliegenden 17. RPÄ keine neuen Leitungen dargestellt oder geplant und es leiten sich aus der nachrichtlichen Übernahme auch **keine neuen Rechtsfolgen für nachfolgende Planungen** ab.

2. Alternativenprüfung

Die vorgesehene Änderung der textlichen Festlegungen in Kapitel 5.5.2 (Ziele Z1 bis Z3 sowie Grundsatz G4) dient u.a. der Auflösung von Widersprüchen, welche auf Grund der Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen und planerischer Vorgaben für die Zulässigkeit von FF-SA (siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 1) seit Ende des Jahres 2022 bzw. Anfang 2023 entstanden sind.

Alternativ zur nun vorgesehenen Änderung der textlichen Festlegungen wurde ebenfalls in Betracht gezogen, die textlichen Festlegungen des RPD ersatzlos zu streichen. Damit wäre die raumordnerische Steuerung von raumbedeutsamen FF-SA in der Planungsregion Düsseldorf allein auf die textlichen Festlegungen des LEP NRW zu diesen beschränkt gewesen. Mit Blick auf die besondere Situation in der Planungsregion Düsseldorf mit ihrer hohen Siedlungs- und Bevölkerungsdichte und den damit bestehenden Nutzungsdruck und einhergehenden Anforderungen an den Freiraum wurde hiervon jedoch Abstand genommen. Durch die oben dargestellten Grundsätze G1 bis G4 wird den Kommunen der erforderliche Raum für Abwägungen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit überlassen. Zugleich wird damit gewährleistet, dass die Kommunen sich mit den Herausforderungen in Bezug auf FF-SA in der dichtbesiedelten Planungsregion beschäftigen und abwägend mit diesen auseinandersetzen.

Es wurde auch in Erwägung gezogen, zeichnerische Festlegungen für FF-SA in die Planzeichnung des RPD aufzunehmen. Hierbei hätte es sich um die regionalplanerische Festlegungen Nr. 2 ee „*Solarenergiebereiche – Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten*“⁴ – gemäß Anlage 3 der LPIG DVO gehandelt.

Nach der Definition der 3. Anlage der LPIG DVO sind dies: *„Bereiche, die für die Nutzung der Solarenergie vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Bereich ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind.“*

Durch die am 28.09.2023 in Kraft getretene Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG), besteht im Übrigen nicht mehr die Möglichkeit, durch die Festlegung von Vorranggebieten FF-SA substantiell Raum zu verschaffen und diese Nutzung dafür an

⁴ Im ROG § 7 Abs. 3 Satz 4 ROG werden diese seit dem 28.09.2023 als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung bezeichnet.

17. Änderung des RPD – Begründung

anderer Stelle im Planungsraum auszuschließen (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung⁵ (ehemals Eignungswirkung)). Diesen Ausschluss sieht auch das aus Anlage 3 der LPIG-DVO in den Regionalplan übernommene Planzeichen 2 ee nicht vor.

Mit einer zeichnerischen Festlegung von Solarenergiebereichen würde der Regionalrat sich standörtlich konkret für zusätzliche Beiträge von FF-SA für die Energiewende und die regionale Wertschöpfung einsetzen. Diese Festlegung könnten – trotz der nicht gegebenen Möglichkeit eines außergebietlichen Ausschlusses – auch eine gewisse indirekte Steuerungswirkung für die Bauleitplanung der Kommunen entfalten. Denn Kommunen könnten sich mit der Bauleitplanung zunächst freiwillig auf die regional festgelegten Bereiche beschränken.

Durch die Vorrangwirkung würde eine solche zeichnerische Festlegung die regionalen und kommunalen Planungsmöglichkeiten jedoch zusätzlich einschränken. Dies hätte zu einer weiteren Einschränkung der Flächenkulisse sowohl für die Regionalplanung (z.B. bei der Festlegung von Siedlungsbereichen (ASB und GIB), von Bereichen für die Sicherung und den Abbau nicht energetischer Rohstoffe (BSAB)) als auch für kommunale Planungen wie die Bauleitplanung oder die Landschaftsplanung geführt. Das ist aktuell besonders kritisch, weil in der Region weitere Bereiche als Windenergiebereiche (WEB) festgelegt werden müssen.

Die Einschränkungen für die Regionalplanung und Landschaftsplanung können allerdings auch durch bauleitplanerische Darstellungen für FF-SA entstehen. Auch dies ist einzuräumen.

Insgesamt sind die Einschränkungen anderer Nutzungen durch die zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen besonders hervorzuheben, wie die nur eingeschränkte Steuerungswirkung der zeichnerischen Festlegung von Solarenergiebereichen (FF-SA-Nutzung weiterhin nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b zulässig sowie im Rahmen kommunaler Bauleitpläne auch außerhalb zulässig) und vor allem die aktuelle Aufgabe der Identifikation neuer WEB. Daher ist es derzeit insgesamt betrachtet sachgerecht, den regionalplanerischen Rahmen über Grundsätze (siehe oben) vorzugeben, die Standortanalyse und Ausweisung jedoch aktuell den Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu überlassen.

Dem Regionalrat steht es im Rahmen seines Ermessens dennoch frei, hier künftig anders zu entscheiden. Dabei können auch weitere Änderungen des sich derzeit sehr dynamisch entwickelnden Rechtsrahmens für die Errichtung von FF-SA relevant werden. Anlässe für eine erneute Betrachtung könnten z.B. landesplanerische Vorgaben zur Festlegung von Solarenergiebereichen sein oder eine etwaige künftige Privilegierung von FF-SA in Solarenergiebereichen.

⁵ Vgl. § 7 Abs. 3; letzten Satz ROG

3. Bisheriges Verfahren

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 17. RPÄ bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 11. Juli 2023 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 08. August 2023 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 29. vom 20. Juli 2023) statt.

Zum Zeitpunkt des Scopings bzw. der frühzeitigen Unterrichtung im Sommer 2023 war noch nicht abschließend klar, in welcher Form die 17. RPÄ erfolgen sollte. In den Unterlagen zu den beiden Verfahrensschritten wurden daher folgende Formulierung aufgenommen:

„Im Rahmen dieser Regionalplanänderung soll nach aktuellem Stand eine Änderung (ggf. vollständige Streichung) der textlichen Festlegungen zu Solarenergieanlagen (Ziel 1 des Kapitels 5.5.2 des RPD) erfolgen. Ob darüber hinaus auch eine zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen gemäß Nr. 2ee der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt, ist noch offen und daher auch nicht vollständig ausgeschlossen.“

78 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

Im Hinblick auf die im Rahmen des Scopings offene Frage, ob auch zeichnerische Festlegungen erfolgen, wurden von Seiten der Kommunen unter anderem Hinweise auf kommunale Konzepte und Planungen zu FF-SA gegeben. Diese wären bei zeichnerischen Festlegungen zu FF-SA im RPD ebenso zu berücksichtigen gewesen, wie die Hinweise auf Inhalte der Landschaftspläne sowie auf bestehende oder geplante Leitungstrassen. Da im Rahmen der 17. RPÄ jedoch keine zeichnerischen Festlegungen für FF-SA erfolgen, wurden diese Hinweise und Themen soweit sinnvoll generalisiert und abstrakt in die Grundsätze (G1 bis G4) aufgenommen. Hier ist vor allem der in Grundsatz G1 sowie die dazugehörigen Erläuterungen 2 zu nennen.

Die standortbezogenen Hinweise, sind im Rahmen der Beteiligung für die kommunalen Bauleitpläne erneut vorzutragen, um in den kommunalen Konzepten und Planungen konkret berücksichtigt werden zu können.

Die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes gemäß Nr. 3 g der Anlage 3 zur Verordnung zur LPIG DVO für die gesamte Planungsregion Düsseldorf im Rahmen dieser RPÄ in die Plandarstellung (M 1:50.000) des RPD war nicht Gegenstand der beiden oben genannten Verfahrensschritte, da diese Entscheidung

erst im Nachgang getroffen wurde. Dies ist verfahrenstechnisch und rechtlich insofern unschädlich, als dass für die nachrichtliche Übernahme des Bestands Informationen über bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG irrelevant sind. Die nachrichtliche Übernahme bestehender Netzelemente unterliegt auch nicht der Abwägung des Regionalrats, da es sich nicht um seine eigenen Planungsabsichten handelt. Wie oben dargestellt, gehen von der **nachrichtlichen Übernahme** an sich **keine neuen Rechtsfolgen aus und es werden auch ausschließlich bestehende Netzelemente in die Plandarstellung übernommen. Folglich sind damit auch keine neuen Umweltauswirkungen verbunden.** Aus diesen Gründen ist die nachrichtliche Übernahme auch nicht Gegenstand der Umweltprüfung.

4. Umweltprüfung

4.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln, so dass der RPD aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu entwickeln ist. Ziele des LEP NRW sind nach § 4 ROG zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der 2. Änderung des LEP NRW (vom 02.06.2023) sind gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung ebenfalls zu berücksichtigen.

Der RPD enthält Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Nach § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen – und somit auch bei deren Änderung – von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Nach § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt.

Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 LPlG. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

4.2 Scoping

Für den Umweltbericht ist zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 11.07.2023 mit Fristsetzung bis zum 08.08.2023 eingeleitet. 78 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben. Zu den Details des Scopingverfahrens wird auf die Ausführungen in Kapitel 3 verwiesen.

4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht (Anlage 4) dargestellt. Zusammenfassend können erhebliche Umweltauswirkungen für die Planungsregion nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Änderung der textlichen Festlegungen sind folgende Kriterien betroffen:

- Mensch / menschl. Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt,
- Fläche,
- Boden,
- Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderung werden, im Hinblick auf die Dringlichkeit beim Ausbau erneuerbarer Energien zur Verringerung der Abhängigkeiten von (fossilen) Energien Deutschlands, Nordrhein-Westfalens und auch der Planungsregion Düsseldorf sowie als Voraussetzung für die erforderliche Energiewende und den Klimaschutz, in Kauf genommen.

5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Festlegungen des LEP NRW, des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) sowie den in Aufstellung befindlichen Zielen der 2. Änderung des LEP NRW vom 02.06.2023.

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden. Gleiches gilt für die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4) gemäß § 4 Abs.1 ebenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich vor allem aus dem gültigen Landesentwicklungsplan NRW und dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der 2. Änderung des LEP NRW (02.06.2023) sind aktuell als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Da diese jedoch nach dem In-Kraft-Treten der 2. Änderung des LEP NRW den landesplanerischen Rahmen für FF-SA bilden, sollen die textlichen Festlegungen des RPD in Kapitel 5.5.2 auch mit diesen kompatibel sein, um ein späteres Anpassungserfordernis zu vermeiden.

Mit der Festlegung werden die Voraussetzungen für die kommunale Bauleitplanung zur Ermöglichung von FF-SA geschaffen. Eine Vereinbarkeit mit den nachfolgend dargelegten sowie auch den sonstigen Vorgaben des LEP NRW, des BRPH sowie den in Aufstellung befindlichen Zielen der 2. Änderung des LEP NRW wird gesehen.

5.1 Vereinbarkeit mit den rechtsgültigen und in Aufstellung befindlichen Festlegungen des LEP NRW

Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW sowie ihre Konkretisierung im Regionalplan Düsseldorf werden im Folgenden wiedergegeben. Darüber hinaus ist für die 17. RPÄ die 2. Änderung des LEP NRW relevant. Am 02.06.2023 wurde der Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW durch das Kabinett gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW sowie des Entwurfes der 2. Änderung des LEP NRW benannt. Die vorliegende 17. RPÄ ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Festlegungen rechtskräftiger LEP NRW

Ziel 2-3 LEP NRW Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 6.1-1 LEP NRW Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Insbesondere mit dem geplanten Grundsatz G4 wird den hier genannten Festlegungen des LEP NRW dahingehend Rechnung getragen, als dass FF-SA im Siedlungsraum den anderen Siedlungsnutzungen nur untergeordnet ermöglicht werden sollen. Damit wird wie oben ausgeführt (vgl. Kapitel 1) unterstützt, dass die im RPD flächensparend und bedarfsgerecht festgelegten Siedlungsbereiche für die „klassischen“ Siedlungstätigkeiten zur Verfügung stehen. Eine Festlegung neuer Siedlungsbereiche kann so vermieden werden. Auch die Nennung des „*Raumbedarfs für langfristige Siedlungsentwicklungen*“ im dritten Spiegelstich des neuen Grundsatzes G1 dient der Konkretisierung der oben genannten Festlegungen zur Siedlungsentwicklung des LEP NRW.

Grundsätze in Kapitel 4 LEP NRW Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Durch die 17. RPÄ wird die Flächenkulisse für FF-SA gegenüber den bisherigen textlichen Festlegungen des Kapitel 5.5.2 des RPD deutlich erweitert (siehe hierzu die obenstehenden Ausführungen in Kapitel 1). Dies unterstützt die Transformation zu einem Energiesystem auf Basis erneuerbarer Energien als einzige und zwingend notwendige Lösung für das Erreichen der Klimaziele (Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius (vgl. Pariser Klimaschutzabkommen). Die Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ sind somit indirekt auch Gegenstand der 17. RPÄ. Diese dient jedoch mehr dem Schutz, als der Anpassung an den Klimawandel. In der 17. RPÄ selbst werden jedoch keine zeichnerischen Festlegungen getroffen. Die Anpassung an den Klimawandel, d.h. die Berücksichtigung von Überschwemmungsbereichen und potentiellen Überschwemmungsbereichen oder Starkregen, etc. kann erst bei der konkreten Darstellung bzw. Festsetzung von Flächen für FF-SA auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung erfolgen.

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz / Ziel 7.1-2 LEP NRW Freiraumsicherung in der Regionalplanung / Grundsatz 7.1-4 LEP NRW Bodenschutz / Grundsatz 7.1-6 LEP NRW Ökologische Aufwertung des Freiraums / Grundsätze in Kapitel 7.5 LEP NRW Landwirtschaft

Der Grundsatz 7.1-1 LEP NRW „Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums“ sowie der Grundsatz 7.1-4 LEP NRW „Leistungsfähigkeit der Böden“ sind bei

17. Änderung des RPD – Begründung

raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen und Kap. 7.5 LEP NRW „Schutz der Landwirtschaft“ trifft allgemeine Aussagen zum Schutz von Freiraum und Landwirtschaft.

Die neuen textlichen Festlegungen der 17. RPÄ in Kapitel 5.5.2 des RPD ermöglichen den Kommunen Standorte für FF-SA bauleitplanerisch zu sichern. Es erfolgt auf Ebene des Regionalplans jedoch keine zeichnerischen Festlegungen für FF-SA. Insofern werden die hier genannten textlichen Festlegungen des LEP NRW nicht tangiert. Die Beachtung bzw. Berücksichtigung der an dieser Stelle genannten Ziele und Grundsätze erfolgt auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung.

In den neuen textlichen Festlegungen (G1 bis G3) des RPD werden einzelne Inhalte der hier genannten textlichen Festlegungen des LEP NRW explizit aufgegriffen (z.B. Landwirtschaft sowie der Arten und Naturschutz in G1). Dies dient unter anderem der Konkretisierung dieser Festlegungen des LEP NRW im RPD.

In Bezug auf den Bodenschutz sei noch darauf hingewiesen, dass durch FF-SA zwar Fläche in Anspruch genommen wird, die Auswirkungen auf den Boden durch FF-SA jedoch sehr gering sind. Anders als bei einer Wohn- oder Gewerbebebauung wird dabei kein Boden ausgehoben oder großflächig versiegelt. Bei klassischen FF-SA werden die Befestigungselemente zum Beispiel in den Boden gerammt. Diese können bei einem Rückbau der FF-SA rückstandslos zurückgebaut werden. Werden FF-SA auf zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet, geht dies i.d.R. mit einer Extensivierung der Nutzung und damit mit einer Verbesserung für den Boden (z.B. weniger Nitrateintrag) einher.

Ziele und Grundsätze in Kapitel 7.2-1 LEP NRW (ohne 7.2-4) Natur und Landschaft

Die 17. RPÄ beachtet und berücksichtigt die o.g. textlichen Festlegungen des LEP NRW. In G1 wird der Natur- und Artenschutz im zweiten Spiegelstrich explizit genannt. Die Formulierungen des G2 und G3 dienen der weiteren Konkretisierung der dortigen Vorgaben. Auch hier gilt, dass in der 17. RPÄ keine zeichnerischen Festlegungen für FF-SA im Regionalplan erfolgen. Alle bestehenden zeichnerischen Festlegungen des RPD (z.B. für Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)) bleiben somit unverändert und sind hinsichtlich ihrer im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen bei (kommunalen) Planungen für raumbedeutsamer FF-SA (vgl. Ziel 10.2-5 des gültigen LEP NRW sowie geplantes Ziel 10.2-14 in der 2. Änderung des LEP NRW) weiterhin zu beachten und zu berücksichtigen.

Ziele und Grundsätze in Kapitel 8.2 LEP NRW Transport in Leitungen / insbesondere Grundsatz 8.2-3 Bestehende Höchstspannungsfreileitungen und Grundsatz 8.2-7 LEP NRW Energiewende und Netzausbau

Die in Grundsatz 8.2-1 des LEP NRW genannten Energieleitungen werden im 3. Spiegelstrich des Grundsatz G1 aufgegriffen und explizit als „Raumbedarf (...) für den erforderlichen Ausbau der Energienetze“ benannt. Dies ist auch im Sinne des Grundsatzes 8.2.7 des LEP NRW. Ungeachtet dessen, dass sich aus der nachrichtlichen Übernahme des Höchstspannungsnetzes, wie oben dargestellt, keine neuen Rechtsfolgen ergeben, trägt diese gleichwohl zu einer leichteren Berücksichtigung der Festlegungen in Kapitel 8.2 – insbesondere Grundsätze 8.2-1 und 8.2-3 – des LEP NRW bei. Ansonsten werden die Festlegungen des LEP NRW in Kapitel 8.2 durch die 17. RPÄ nicht tangiert, da keine zeichnerischen Festlegungen erfolgen.

Ziele und Grundsätze in Kapitel 10.1 LEP NRW Energiestruktur und 10.2 LEP NRW Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Die 17. RPÄ setzt sowohl den Grundsatz 10.1-1 LEP NRW Nachhaltige Energieversorgung sowie 10.1-2 LEP NRW Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung um, in dem die Flächenkulisse, in der die Kommunen Standorte für FF-SA bauleitplanerisch sichern können, deutlich erweitert wird.

Die Flächenkulisse des rechtsgültigen Ziels 10.2-5 LEP NRW ist aktuell weitgehend deckungsgleich mit den vorliegend zu ändernden Zielen Z1 bis Z3 sowie mit dem Grundsatz G1 in Kapitel 5.5.2 des gültigen RPD. Allerdings wurden im RPD in Z1 in Kapitel 5.5.2 die Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung mit Blick auf die Bestimmbarkeit von Zielen der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) auf die damalige Ausschreibungskulisse des EEG 2017 auf einen Abstand von 150 Metern konkretisiert. Dies stellt zwar keinen direkten Widerspruch zum Ziel 10.2-5 LEP NRW dar, entspricht jedoch aktuell nicht mehr der Auslegung des Grundsatzes 10.2-5 LEP NRW gemäß LEP-Erlass Erneuerbare Energie vom 28.12.2023 (siehe Kapitel 1). Auch der Ausschluss von FF-SA auf besonders schutzwürdigen Böden gemäß Z2 in Kapitels 5.5.2 des RPD schränkt die Flächenkulisse gegenüber dem gültigen Ziel 10.2-5 LEP NRW zusätzlich ein. Diese beiden über die Vorgaben des LEP NRW bzw. LEP-Erlass Erneuerbare Energie hinausgehenden Einschränkungen des RPD sollen mit der 17. RPÄ zurückgenommen werden.

In Aufstellung befindliche Ziele der zweiten Änderung des LEP NRW

Ziel 10.2-14 2. Änd. LEP NRW Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum / Ziel 10.2-15 2. Änd. LEP NRW Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

17. Änderung des RPD – Begründung

Die neuen textlichen Vorgaben der 17. RPÄ (G1 bis G4) stehen auch im Einklang mit dem in Aufstellung befindlichen Zielen 10.2-14 und 10.2-15 der 2. Änderung des LEP NRW, denn sie setzen die dort beabsichtigte Erweiterung der Flächenkulisse für FF-SA auf Ebene des RPD um. Die ergänzenden Grundsätze G1 bis G4 dienen der Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der Planungsregion Düsseldorf. Sie sind der Abwägung zugänglich und schränken die Festlegungen des LEP NRW somit nicht in unzulässiger Weise ein.

Auch wenn in Aufstellung befindliche Grundsätze gemäß ROG nicht als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG), so sei an dieser Stelle der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die in der 2. Änderung des LEP NRW geplanten Grundsätze 10.2-17 und 10.2-18 mit den Grundsätzen G1 bis G4 dieser 17. RPÄ vereinbar sind. In Bezug auf den geplanten Grundsatz 10.2-16 der 2. Änderung des LEP NRW ist festzustellen, dass der RPD aktuell keine Festlegungen zu landwirtschaftlichen Kernräumen enthält und dieser Grundsatz für die Planungsregion Düsseldorf somit keine Wirkung entfalten wird.

5.2 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz

Der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021), im folgenden Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Die Festlegungen des BRPH sind von der vorliegenden 17. RPÄ nicht betroffen, da keine zeichnerischen Festlegungen für FF-SA erfolgen. Die Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des BRPH erfolgt daher im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung bezogen auf die konkret geplanten FF-SA-Standorte.

5.3 Regionalplanerische Bewertung

Die Überprüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit der vorgesehenen Änderungen des RPD im Rahmen der vorliegenden 17. RPÄ mit den landesplanerischen Anforderungen des gültigen LEP NRW sowie den in Aufstellung befindlichen Zielen der 2. Änderung des LEP NRW in o.g. Kap. 5.1 dieser Begründung verdeutlicht bereits die im Wesentlichen tragenden Gründe für das Erfordernis zur 17. RPÄ in Kapitel 5.5.2 RPD. Insgesamt wird die 17. RPÄ als regionalplanerisch verträglich und sachgerecht eingeschätzt. Wie bereits in Kap. 1 der Begründung dargelegt, ist das zentrale Ziel dieser Änderung, die raumordnerischen Voraussetzungen für die vollständige Ausnutzung der EEG-Ausschreibungskulisse zu schaffen, die in Kap. 1 dargelegten Widersprüche zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien (vom 28.12.2023) aufzulösen sowie die in der

2. Änderung des LEP NRW geplante Erweiterung der Flächenkulisse für FF-SA in dessen textlichen Festlegungen (geplante Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) im RPD bereits zu berücksichtigen. Entsprechend ist eine Anpassung der textlichen Festlegungen in Kapitel 5.5.2 des RPD erforderlich.

6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Aufstellungsbeschluss für diese Regionalplanänderung fassen, würde sich das weitere Verfahren voraussichtlich wie folgt darstellen:

Das Verfahren wird nach den Vorgaben des ROG und den ergänzenden Regelungen des LPIG durchgeführt. Dementsprechend wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Anfang des Jahres 2024 gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG für die Dauer von mindestens einem Monat die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gegeben. Im Anschluss daran erfolgt die regionalplanerische Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde.

Es ist vorgesehen, dass der Regionalrat in seiner Sitzung am 20.06.2023 über möglicherweise nicht ausgeräumte Anregungen und Einwendungen berät und eine Entscheidung über die Feststellung der Regionalplanänderung trifft.

Sollte der Regionalrat den Feststellungsbeschluss für diese Regionalplanänderung fassen, erfolgt im Anschluss die Anzeige bei der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 4 und Absatz 6 LPIG. Wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Einwendungen nach § 19 Absatz 6 LPIG erhoben werden, wird die Änderung des Regionalplans auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Regionalplanänderung wirksam.

7. Rechtsgrundlagen

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für die vorliegende Regionalplanänderung sind folgende Gesetze, Verordnungen und Pläne. Sollten Änderungen der Rechtsgrundlagen erfolgen, gelten die jeweils aktuellen Fassungen bzw. Übergangsvorschriften:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

17. Änderung des RPD – Begründung

- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)
- Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) geändert worden ist
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442, ber. 2021 S. 112) geändert worden ist
- Regionalplan Düsseldorf (RPD), bekannt gemacht am 5. April 2018 (GV. NRW. S. 200, ber. S. 297), zuletzt geändert durch die 15. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, bekannt gemacht am 22. September 2023 (GV. NRW. 2023 S. 1125)



Anlage 4 – Umweltbericht

17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
November 2023



Bearbeitung: Ramona Burgsmüller, Julia Hahn (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	5
1. Untersuchungsgegenstand	6
1.1 Planungsanlass	6
1.2 Rechtsgrundlagen	11
1.3 Verfahrensablauf	12
2. Methodik	14
2.1 Allgemeines	14
2.2 Bedeutung der einschlägig bedeutsamen Umweltziele für die Regionalplanung	15
2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine	15
2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung der Änderung der textlichen Festlegungen	17
2.4.1 Schutzgut Mensch.....	21
2.4.2 Schutzgut Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt	21
2.4.3 Schutzgut Fläche.....	23
2.4.4 Schutzgut Boden	24
2.4.5 Schutzgut Wasser	25
2.4.6 Schutzgut Luft/ Klima	26
2.4.7 Schutzgut Landschaft.....	27
2.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
2.4.9 Wechselwirkungen	30
2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen	30
2.6 Die Rolle des Netzes Natura 2000 und des Artenschutzes	30
3. Umweltprüfung	31

17. Änderung des RPD – Umweltbericht

3.1	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung.....	31
3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans	33
3.3	Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000.....	45
3.4	Betrachtung der Belange des Artenschutzes	45
3.5	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	46
3.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	46
3.7	Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	47
3.8	Gesamtplanbetrachtung.....	47
4.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben.....	47
5.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	47
6.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	49
7.	Literaturverzeichnis	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verfahrensablauf	13
Abbildung 2: Planungsregion Düsseldorf	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenüberstellung der textlichen Festlegungen des Entwurfs der 2. LEP-Änderung und des RPD	9
Tabelle 2: Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie mögliche Kriterien	18
Tabelle 3: Wirkmatrix - Betroffenheit der Schutzgüter der Umweltprüfung durch die 17. Änderung des RPD	34
Tabelle 4: Prüftabelle zur Streichung der Ziele Z1 bis Z3, sowie des Grundsatzes G1 im Kapitel 5.5.2 RPD	35
Tabelle 5: Prüftabelle zu Grundsatz G1 im Kapitel 5.5.2 RPD	38
Tabelle 6: Prüftabelle zu Grundsatz G2 im Kapitel 5.5.2 RPD	40
Tabelle 7: Prüftabelle zu Grundsatz G3 im Kapitel 5.5.2 RPD	42
Tabelle 8: Prüftabelle zu Grundsatz G4 im Kapitel 5.5.2 RPD	43
Tabelle 9: Monitoringkonzept	48

1. Untersuchungsgegenstand

1.1 Planungsanlass

Anlass für die 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) ist die Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA). Zu nennen sind hier u. a.:

- Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28.12.2022
- Änderung des BauGB durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (BGBl. 2023 I Nr. 6 vom 11.01.2023) – Privilegierung von FF-SA entlang von bestimmten linienhaften Verkehrsinfrastrukturen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB)
- Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Rahmen des sogenannten „Osterpakets 2023“ zum Ausbau erneuerbarer Energien – Erweiterung der Ausschreibungskulisse für Freiflächen-PV Anlagen in § 37 EEG (u. a. Ausweitung des Abstands entlang von Autobahnen und Schienenwegen auf 500m) zum 01.01.2023
- Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW (vom 02.06.2023) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien – weitgehende Öffnung des Freiraums für FF-SA.

Mit dem o.g. LEP-Erlass Erneuerbare Energien hat das MWIKE als Landesplanungsbehörde Erläuterungen zu einzelnen Festlegungen des LEP NRW gegeben, welche bereits vor dem Inkrafttreten der 2. Änderung des LEP NRW eine Hilfestellung für den erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien geben. Dabei *„[richtet sich] der Erlass [...] an die Regionalplanungsbehörden und besitzt für diese Verbindlichkeit“* (LEP-Erlass Erneuerbare Energien; Nr. 1 letzter Abs.). Die Landesplanungsbehörde konkretisiert darin u. a., dass *„die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie in einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung“* durch die Formulierung des Zieles 10.2-5 *„Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung“* miterfasst wird (siehe LEP-Erlass Erneuerbare Energien; Nr. 3.2.7).

Durch diese „neue Vorgabe“ zur Auslegung des o. g. LEP-Ziels entsteht ein gewisser Widerspruch zu den textlichen Festlegungen des RPD. Gemäß Z1, Kapitel 5.5.2 des RPD werden raumbedeutsame Solarenergieanlagen außerhalb *„einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten*

Bundesfernstraßen und Schienenwegen“ ausgeschlossen. FF-SA, die gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind, sind hingegen von den Festlegungen des Kapitel 5.5.2 ausgenommen (vgl. Z1, erster Satz). Die Bezugnahme auf die Entfernung von 150 m passte bei der Feststellung des RPD in 2018 zur damals in § 37 Abs. 1 Nr. 3 c¹) EEG 2017 enthaltenen Ausschreibungskulisse (verkürzt: B-Plan 110 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen), sodass sie entsprechenden Vorhaben zum damaligen Zeitpunkt i.d.R. nicht entgegenstanden.

Die Ausschreibungskulisse in § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG 2023 wurde nunmehr erweitert. Möglich sind nun auch – nach näherer Maßgabe des EEG – Bereiche entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 500 m. Hinzu kommt, dass FF-SA inzwischen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 m privilegiert sind.

Bereits vor diesem Hintergrund ist eine entsprechende Änderung des Kapitels 5.5.2 des RPD angezeigt. Mit der 17. Änderung des RPD (RPÄ) sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit FF-SA entlang von Autobahnen und Schienenwegen auch in einem Abstand von 200 m bis zu 500 m, und damit die vollständige Ausnutzung der Ausschreibungskulisse des EEG durch Bauleitpläne zu ermöglichen. Dies dient dem Klimaschutz, der Energiewende und der Erhöhung regionaler Wertschöpfung. Aufgrund der raumstrukturellen Vorbelastung durch die Infrastrukturachsen sind dort auch viele verträgliche Standorte für eine etwaige lokale Bauleitplanung denkbar – wobei standörtlich ggf. entgegenstehende Festlegungen der Raumordnung weiterhin Gültigkeit haben. Auch Grundsätze der Raumordnung z.B. zum Bodenschutz und zum Freiraumschutz müssen hier in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Zudem ist im Entwurf zur 2. Änderung des LEP NRW eine weitreichende Änderung der textlichen Vorgaben zu FF-SA vorgesehen, durch welche die landesplanerisch zulässigen Bereiche für FF-SA deutlich über die aktuelle Flächenkulisse (Brachflächen, baulich geprägte militärische Konversionsflächen, Aufschüttungen sowie Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung) des Zieles 10.2-5 LEP NRW hinaus erweitert werden sollen. Auch vor dem Hintergrund dieser absehbaren Veränderung des landesplanerischen Rahmens zum Ausbau von FF-SA ist eine Änderung der textlichen Festlegungen des RPD zu FF-SA angemessen und folgerichtig.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit beim Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Abhängigkeiten von (fossilen) Energien Deutschlands, Nordrhein-Westfalens und auch der Planungsregion Düsseldorf sowie als Voraussetzung für die erforderliche

¹ https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s2258.pdf%27%5D__1698388464386

Energiewende und den Klimaschutz, soll das Verfahren der 17. RPÄ parallel zum Verfahren der 2. Änderung des LEP NRW erfolgen und nicht erst nach deren In-Kraft-Treten (voraussichtlich 2024) eingeleitet werden.

Das Ziel der 17. RPÄ ist es, die raumordnerischen Voraussetzungen für die bauleitplanerische Ausnutzbarkeit der EEG-Ausschreibungskulisse zu verbessern, die in o.g. Kapitel 1.1 dargelegten Widersprüche zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien (vom 28.12.2023) aufzulösen sowie die in der 2. Änderung des LEP NRW geplante Erweiterung der Flächenkulisse für FF-SA in dessen textlichen Festlegungen (geplante Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) im RPD bereits zu berücksichtigen.

Es ist zu bedenken, dass – mit Ausnahme des ohnehin bundesrechtlich privilegierten Bereiches – für raumbedeutsame FF-SA regelmäßig eine Bauleitplanung erforderlich ist. Dabei sind – neben fachrechtlichen Belangen – auch die sonstigen raumordnerischen Festlegungen des LEP NRW und des RPD zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsätze und Ziele in Aufstellung). Insoweit gibt es weiterhin Grenzen für FF-SA.

Zudem erfolgt im Rahmen der 17. RPÄ die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes gemäß Nr. 3 g der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO)² in die Plandarstellung des RPD (M 1:50.000). Die nachrichtliche Übernahme umfasst ausschließlich den Bestand. Das bedeutet, dass keine neuen bzw. geplanten Leitungen dargestellt werden und dass keine Festlegungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 ROG getroffen werden, von denen eine Steuerungswirkung ausgeht. Die nachrichtliche Übernahme dient somit ausschließlich der Abbildung der bestehenden Netzelemente des Höchstspannungsnetzes (d.h. Höchstspannungsfrei- und Höchstspannungserdkabelleitungen mit einer Nennspannung ≥ 220 kV einschließlich zugehöriger Umspannanlagen und Konverter). Zudem trägt die nachrichtliche Übernahme in die Plandarstellung des RPD zu einer leichteren Berücksichtigung des bestehenden Höchstspannungsnetzes bei räumlichen Planungen bei.

Aufgrund der rein nachrichtlichen Übernahme des Bestands ergeben sich folglich auch keine Umweltauswirkungen. Die nachrichtliche Übernahme ist daher auch nicht Gegenstand dieses Umweltberichts.

Gemäß § 13 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln, so dass der RPD aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu entwickeln ist. Ziele des LEP NRW sind nach § 4 ROG zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Die in Auf-

² Die entsprechenden Planzeichen für das Höchstspannungsnetz wurden bereits mit der 11. RPÄ in den RPD (Kapitel 8.1 Legende und Kategorisierung) eingefügt.

stellung befindlichen Ziele der 2. Änderung des LEP NRW (vom 02.06.2023) sind gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung ebenfalls zu berücksichtigen.

Mit dieser Regionalplanänderung sollen die textlichen Festlegungen des RPD in Kapitel 5.5.2 geändert und die bestehenden textlichen Festlegungen (Ziele Z1 bis Z3 sowie der Grundsatz G1) des Kapitels 5.5.2 im RPD gestrichen werden. Das Kapitel wird durch neue textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen (G1 bis G4) ergänzt. Die Regionalplanänderung weist dabei keinen konkreten Raumbezug in Form von zeichnerischen Festlegungen auf.

Nachfolgend werden die neuen textlichen Festlegungen des LEP-Entwurfs zur Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen (geplante Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) sowie die Änderungen und neuen textlichen Festlegungen des RPD in Kapitel 5.5.2 in Tabelle 1 gegenübergestellt:

Tabelle 1: Gegenüberstellung der textlichen Festlegungen des Entwurfs der 2. LEP-Änderung (geplante Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) und des RPD (Kap. 5.5.2)

Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)	Entwurf der neuen textlichen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
<p>Ziel 10.2-14: Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:</p> <p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur, möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p> <p>Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie:</p> <p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</p> <p>Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie:</p>	<p>Kapitel 5.5.2: Freiflächen-Solarenergieanlagen</p> <p>Z1: Standorte für raumbedeutsame und wenn es sich um Standorte im Außenbereich handelt zugleich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Solarenergieanlagen sind außerhalb der Gesamtheit der folgenden Bereiche nicht vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — gewerbliche, industrielle, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen, — baulich geprägte militärische Konversionsflächen, — Aufschüttungen, — Bereiche in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen. <p>Nach Ziel 10.2-1 des LEP NRW zu sichernde Standorte bleiben von Z1 und Z2 unberührt.</p>

<p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</p> <p>Grundsatz 10.2-17: Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:</p> <p>Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - geeignete Brachflächen, - geeignete Halden und Deponien, - geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, - künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder - Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, <p>genutzt werden.</p> <p>Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.</p> <p>Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.</p> <p>Grundsatz 10.2-18: Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum:</p>	<p>Z2: Nach Z1 mögliche Planungen oder Vorhaben dürfen nicht in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden liegen. Ausgenommen davon sind Vorhaben im Bereich von Halden, Aufschüttungen und Deponien, sofern die Anlagen die besonders schutzwürdigen Böden nicht berühren.</p> <p>Z3: Vorgaben des Regionalplans in den Kapiteln 3.1.1, 3.1.2, 3.3.1 und 4.5.1 gelten für solche Solarenergieanlagenplanungen und Vorhaben nicht, die mit den vorstehenden Zielen Z1 und Z2 vereinbar sind.</p> <p>G1: In der Gesamtfläche der nach den vorstehenden Regelungen dieses Kapitels nicht ausgeschlossenen Bereiche sollen in der Bauleitplanung – soweit andere Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen – auf geeigneten Standorten Möglichkeiten geschaffen werden, raumbedeutsame Solarenergieanlagen zuzulassen.</p> <p>G1: In den Bauleitplänen sollen geeignete Bereiche für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) gesichert werden. Dabei soll gewährleistet werden, dass dies möglichst auf konfliktarmen und raumverträglichen Standorten erfolgt. Die folgenden Belange sollen dabei ergänzend zu den Festlegungen des LEP NRW zu FF-SA sowie den nachstehenden Grundsätzen insbesondere berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion, • Belange des Arten- und Naturschutzes, • Raumbedarf für langfristige Siedlungsentwicklungen sowie den erforderlichen Ausbau der Energienetze. <p>G2: Bandartige Strukturen von FF-SA und damit einhergehende Barrierewirkungen sollen verhindert werden. Zwischen den einzelnen Anlagen sollen alle 500 m FF-SA freie Korridore von 50 m Breite vorgesehen werden.</p> <p>G3: In Bauleitplänen sollen Darstellungen oder Festsetzungen zur umgebungsangepassten Eingrünung von FF-SA vorgesehen werden.</p>
--	---

Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.	G4: Im Siedlungsraum sollen Flächen für FF-SA untergeordnet zu anderen Siedlungsnutzungen ermöglicht werden.
---	---

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter sind zu ermitteln und in diesem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

1.2 Rechtsgrundlagen

Beim hier in Rede stehenden Regionalplan Düsseldorf (RPD) handelt es sich um einen Raumordnungsplan gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG (Raumordnungspläne für Teilräume der Länder), welcher gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln ist. Er enthält Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zur anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Gemäß § 18 LPIG NRW erfüllt er zudem die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes sowie eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht.

Der Regionalplan steuert die Raumstruktur sowohl durch textliche als auch zeichnerische Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG. Die zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1:50.000 erfolgen in Form von Gebietsfestlegungen mit unterschiedlich starken Bindungswirkungen (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1-2 ROG). Die hier zu ändernden textlichen Festlegungen betreffen mehrere Ziele (Z1 bis Z3) und einen Grundsatz G1 in Kapitel 5.5.2 des RPD. Durch die vorliegende Änderung sollen vier neue Grundsätze G1 bis G4 festgelegt werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Anforderungen an den Inhalt des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1

zum ROG, an welcher sich Struktur und Prüftiefe auch des hier vorliegenden Berichtes orientieren.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG besteht die Möglichkeit bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abzusehen, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Voraussetzungen einer geringfügigen Planung erfüllt die hier vorliegende Planung jedoch nicht, weshalb die beabsichtigte Änderung vollumfänglich der Umweltprüfung unterzogen wird.

1.3 Verfahrensablauf

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 -10 ROG in Verbindung mit § 19 LPIG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

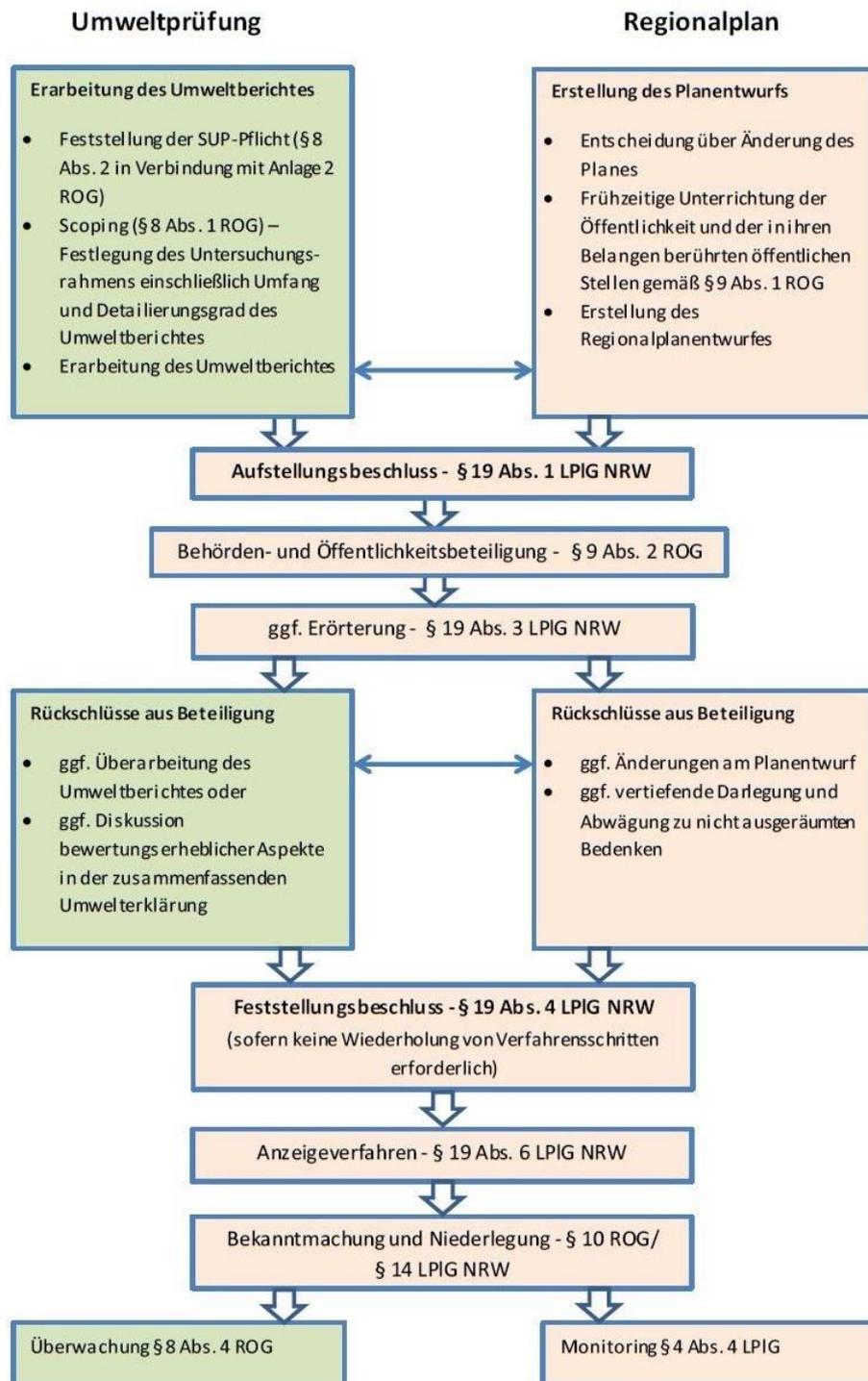


Abbildung 1: Verfahrensablauf

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung des Planentwurfes und des Umweltberichtes wurde im Zeitraum vom 11.07.2023 bis 08.08.2023 das Scoping gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG durchgeführt. Hierzu wurden alle öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen

berührt werden kann, beteiligt. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads festgelegt.

2. Methodik

2.1 Allgemeines

Für den Aufbau und die Methodik des Umweltberichtes maßgeblich sind die Vorgaben des § 8 ROG in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Inhalt des Umweltberichtes). Prüfgegenstand wird die Gesamtheit der hier vorgesehenen Regionalplanänderung sein, d.h. die Umweltprüfung betrachtet die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche sich infolge der Änderung der textlichen Festlegungen ergeben können. Die textlichen Änderungen werden verbal-argumentativ besprochen.

Die Prüftiefe der Umweltprüfung richtet sich nach dem Inhalt, der Maßstäblichkeit sowie dem Detaillierungsgrad der regionalplanerischen Festlegung und bezieht sich auf den gegenwärtigen Wissenstand sowie die allgemein anerkannten Prüfmethode (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ROG).

In diesem Kapitel 2 werden nachfolgende Aspekte in methodischer Hinsicht behandelt:

- Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanung
- Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine:
 - Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans
 - Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich
 - Alternativenprüfung
 - Gesamtplanbetrachtung
- Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung der textlichen Festsetzungen
- Methodik zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen
- Berücksichtigung des Artenschutzes und des Netzes Natura 2000

2.2 Bedeutung der einschlägig bedeutsamen Umweltziele für die Regionalplanung

Gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG sind für die Umweltprüfung die relevanten Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des Regionalplanes zu bestimmen und im Umweltbericht darzustellen. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und

- die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insb. Landschaftsplanung).

Dabei sind für den jeweiligen Plan relevante Ziele auszuwählen. D.h. Ziele, die Schutzgüter und voraussichtliche erheblich Umweltauswirkungen betreffen und einen räumlichen Bezug und Konkretisierungsgrad besitzen (Balla et al. 2009: 20f.).

Auf Basis dieses inhaltlichen Überbaus können dann die Kriterien für die konkrete schutzgutbezogene Bewertung von Umweltauswirkungen bestimmt werden. Die inhaltliche Darstellung der relevanten Umweltziele und der daraus entwickelten Prüfkriterien für die Umweltprüfung dieses Planverfahrens erfolgt in Kap. 2.4 in Tabelle 2.

2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine

Die Anforderungen an die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht gemäß Anlage 1 Nr. 2 a-d zum ROG in Verbindung mit Art und Umfang der hier vorgesehenen Änderung des Regionalplanes erfordern eine abgestufte Prüfmethodik, welche nachfolgend vertiefend beschrieben wird.

Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes im Bereich der beabsichtigten Planfestlegungen einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung orientiert sich naturgemäß an den in Kapitel 2.4 noch darzulegenden, schutzgutbezogenen Umweltzielen und den daraus abgeleiteten Kriterien. Dabei soll eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands erfolgen, einschließlich der Umweltmerkmale der Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können. Gegenstand der 17. (RPÄ) sind ausschließlich die unter Kapitel 1.1 aufgezeigten Änderungen der textlichen Festlegungen in Kapitel 5.5.2. Diese betreffen potentiell den gesamten Planungsraum Düsseldorf.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Gegenstand der Umweltprüfung sind alle Planinhalte der Änderung des Regionalplanes, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Wie bereits dargelegt, sollen die textlichen Festlegungen des Kapitels 5.5.2 des RPD (Z1 bis Z3 und G1) vollständig aus dem RPD gestrichen und durch neue Grundsätze (G1 bis G4) ersetzt werden. Für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ergibt sich dadurch eine veränderte raumordnerische Zulässigkeit von FF-SA in der Planungsregion Düsseldorf. Durch die Streichung und Änderung der Festlegungen für FF-SA und den hiermit einhergehenden möglichen raumbedeutsamen Nutzungen muss zunächst unterstellt werden, dass von ihnen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Die textlichen Festlegungen werden künftig indirekt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung in Raumausschnitten wirksam, die zum Zeitpunkt der Umweltprüfung nicht konkret bestimmbar sind. Anders als bei räumlich konkret abgegrenzten Änderungen des Regionalplans, ist es hier nicht möglich, die Betroffenheit von für die Schutzgüter relevanten konkret abgegrenzten Bereichen als Indikator für die Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen heranzuziehen. Die Risiken voraussichtlicher Umweltauswirkungen werden verbal-argumentativ bewertet.

Die Untersuchung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen soll für textliche Festlegungen ohne Raumbezug anhand einer Wirkmatrix festgelegt werden (s. Tabelle 3). Auf Grundlage der Wirkmatrix soll ermittelt werden, bei welchen Wirkfaktoren durch die Änderungen und textlichen Festlegungen Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. In einem zweiten Schritt werden die so prognostizierten Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse vorausgegangener Umweltprüfungen, hinsichtlich ihrer Erheblichkeit geprüft und bewertet.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Soweit erforderlich, erfolgt ebenso eine Betrachtung möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen. Bezüglich einer rein textlichen Änderung wurde bereits zum Zeitpunkt des Scopings davon ausgegangen, dass grenzüberschreitende Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind. Im Rahmen des Scopings sind keinerlei Stellungnahmen eingegangen, die zu einer anderen Einschätzung diesbezüglich führen müssten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Gemäß Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind überdies auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn regionalplanerische Festlegungen erfolgen, denen mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Umweltauswirkungen zu unterstellen sind.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet ist, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Dieses bleibt nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Gegebenenfalls kann jedoch im Rahmen der Umweltprüfung auf entsprechende Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden.

Alternativen

Ein weiterer Prüfbaustein besteht in der geforderten Darlegung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind (Anlage 1 Nr. 2 d zu § 8 Abs. 1 ROG). Fokussiert werden soll sich dabei auf vernünftige Planungsalternativen, die die grundlegenden Ziele der beabsichtigten Planung rechtlich und praktisch erreichen können. Die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands ohne Durchführung des Plans oder Programms (auch als Nullvariante beschrieben) ist in der Regel keine vernünftige Alternative, wenn sie nicht auch mit den Zielen der Planung im Einklang steht; sie dient vielmehr als Vergleichsfall für die Beschreibung der Umweltauswirkungen des Plans oder Programms (vgl. Balla et al. 2009: 33).

Gesamtplanerische Betrachtung, Kumulation und Wechselwirkungen

Unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen erfolgt dann die Gesamtbetrachtung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen der vorgesehenen Planänderung.

2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung der Änderung der textlichen Festlegungen

Für die textlichen Änderungen ohne Raumbezug erfolgt die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nicht anhand räumlich abgrenzbarer Indikatoren, sondern verbal-argumentativ.

In der nachfolgenden Tabelle 2 wird schutzgutbezogen dargelegt, welche Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden und welche möglichen Kriterien man hieraus zur Prognose voraussichtlicher Umweltauswirkungen ableiten kann.

In den darauffolgenden Unterkapiteln erfolgt eine kurze Erläuterung der relevanten Schutzgüter.

Tabelle 2: Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie mögliche Kriterien

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Mögliche Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) ▪ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ▪ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GfRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf Kurorte / Kurgelände und Erholungsorte / Erholungsgebiete ▪ Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ▪ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ▪ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) ▪ Sicherung des Waldes als Bestandteil des Naturhaushaltes (Bundeswaldgesetz (BWaldG), §§ 1, 8 und 9 das Landesforstgesetz NRW (LFoG), §§ 9 und 39) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf nachfolgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete (NSG), geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG NRW ▪ Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten ▪ Auswirkungen auf schutzwürdige Biotop ▪ Auswirkungen auf Biotopverbundflächen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ▪ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018) ▪ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ▪ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ▪ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf schutzwürdige Böden

<p>Wasser</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ▪ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ▪ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 27 WHG, Art. 4 WRRL); ▪ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ▪ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservengebiete ▪ Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete ▪ Auswirkungen auf Bereiche für Extremhochwasser ▪ Auswirkungen auf Oberflächengewässer
<p>Luft/Klima</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ▪ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) ▪ Erhalt der ober- und unterirdischen Kohlenstoffspeicherkapazitäten des Waldes (§ 4 (3) Klimaschutzgesetz NRW) ▪ Verringerung und Bindung von Treibhausgasemissionen durch Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Nutzung von Flexibilisierungsoptionen (§ 4 (4) Klimaschutzgesetz NRW) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltlufteinwirkungsbereich innerhalb der Bebauung. Auswirkungen auf Bereiche mit überörtlich bedeutsame Klimafunktionen (überörtlich bedeutsame Kaltluftleitbahnen und dazugehörige Kaltlufteinzugsgebiete) ▪ Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimaschutzfunktion ▪ Auswirkungen auf klimarelevante Böden ▪ Auswirkungen auf die Luftqualität
<p>Landschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ▪ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile ▪ Auswirkungen auf das Landschaftsbild ▪ Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NRW) ▪ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften ▪ Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche

Die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen kann sich auf dieser ersten räumlichen Planungsebene naturgemäß nur auf das im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung mögliche Nutzungsspektrum fokussieren. Zudem ist zu beachten, dass mit der 17. RPÄ keine konkreten Flächen festgelegt werden. Dies kann dazu führen, dass die Betroffenheit einzelner Schutzgüter auf dieser Ebene relativ pauschal und im Sinne einer worst-case-Betrachtung vorsorglich als erheblich eingestuft wird, wenngleich auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen noch Nutzungen mit geringeren als den hier angenommenen Umweltauswirkungen geplant werden können und somit hier festgestellte Betroffenheiten ggf. nicht oder nur in vermindertem Umfang zum Tragen kommen.

Wechselwirkungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 ROG umschreiben funktionale Beziehungen zwischen den zu untersuchenden Schutzgütern. Eine Beschreibung und ggf. Bewertung wird auch hier nur im Rahmen der beschriebenen Untersuchungstiefe erfolgen können. Dabei sind die Schutzgüter letztlich bereits indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter miterfasst. Soweit im Rahmen der hier schutzgutbezogenen Umweltprüfung entscheidungsrelevante Wechselwirkungen auftreten, wird diese Betroffenheit in die Bewertung einbezogen.

2.4.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit behandelt das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen, soweit diese von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst werden. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsgrundfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten (MWIDE NRW 2020).

Ein mögliches Kriterium, das man hieraus zur Prognose voraussichtlicher Umweltauswirkungen ableiten kann, ist die Auswirkungen auf Kur- und Erholungsgebiete. Sowohl Kurorte bzw. Kurgemeinden sowie Erholungsorte bzw. Erholungsgebiete sind in Nordrhein-Westfalen gesetzlich normiert³ und entfalten eine besondere Bedeutung für die menschliche Erholung. Gemäß § 1 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (KOG) sind Kurorte „Gemeinden oder Teile von Gemeinden, in denen natürliche Heilmittel des Bodens oder des Klimas oder wissenschaftlich anerkannte Präventions- und Heilverfahren zur Vorbeugung gegen Krankheiten oder zu deren Heilung oder Linderung durch zweckentsprechende Einrichtungen angewendet werden und die einen entsprechenden Ortscharakter aufweisen. Erholungsorte sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete, die vorwiegend der Erholung dienen und einen artgerechten Ortscharakter vorweisen“.

Des Weiteren können auch die Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation ein mögliches Kriterium darstellen. Zum Beispiel durch Reflektionen des Sonnenlichts auf den FF-SA in Richtung von Siedlungen.

2.4.2 Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen behandeln die biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes. Sie stellen zwei der wichtigsten Schutzgüter dar, über die die Leistungsfähigkeit eines Naturraumes zur Aufrechterhaltung und Steuerung oder auch zur Wiederherstellung der Lebensprozesse, der biologischen Vielfalt und Komplexität sowie die Stabilität der Ökosysteme definiert werden. Das Schutzgut Pflanzen enthält die wildlebenden Pflanzen sowie Biotop- und Lebensraumtypen, das Schutzgut Tiere enthält die frei lebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensräume. Die biologische Vielfalt wird durch die Diversität der Biotopstrukturen und faunistischen Arten(gruppen) miteinbezogen (MWIDE NRW 2020).

Mögliche Kriterien, die man hieraus zur Prognose voraussichtlicher Umweltauswirkungen ableiten kann, sind die Auswirkung auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete. Das Netz Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den

³ (vgl. § 1 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (KOG))

Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Es leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt in der EU. Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in Teilen erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

Ein weiteres mögliches Kriterium ist die Auswirkungen auf geschützte Biotope. Gemäß § 30 BNatSchG sind nachfolgende Biotope gesetzlich geschützt:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
- offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
- Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Ergänzend treten auf Basis des § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) hinzu:

- Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland,
- Magerwiesen und -weiden,
- Halbtrockenrasen,
- natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen,
- Streuobstbestände nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 LNatSchG

Darüber hinaus sind die Auswirkungen auf Bereiche mit verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten/Pflanzenarten ein mögliches Kriterium. Die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sollen gemäß der VV-Artenschutz im Rahmen einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt werden.

Weitere Kriterien können die Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope und auf Biotopverbundflächen sein. Die landesweite Biotopkartierung liefert seit 1978 wichtige Grundlageninformationen über schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Diese Gebiete stellen wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar und tragen damit zu deren Überleben bei. Schutzwürdige Biotope werden im Rahmen von Felderhebungen (Kartierungen) in der Landschaft erfasst und beschrieben. Die so ermittelten Abgrenzungen und weiteren Informationen werden digital im Biotopkataster gesammelt (vgl. LANUV NRW 2013). Ein grundlegendes Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist nach §§ 20 und 21 BNatSchG die Entwicklung eines Biotopverbundsystems (Biotopvernetzung). Der Biotopverbund soll der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen dienen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 beitragen (gem. § 21 BNatSchG). Verbundsysteme sollen in diesem Zusammenhang den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten. Biotopverbund bedeutet jedoch auch die Gewährleistung ökologischer Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen, z. B. für Arten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln (vgl. Bundesamt für Naturschutz 2019).

2.4.3 Schutzgut Fläche

Im Zuge der Novellierung des ROG in 2017 hat der Bundesgesetzgeber den Schutzgutbegriff „Fläche“ neu ins Prüfprogramm der Umweltprüfung eingeführt. Während beim Schutzgut Boden der qualitative Verlust von Bodenfunktionen im Vordergrund

steht, soll hier offensichtlich Aspekten des reinen Flächenverbrauchs als solchem in der Umweltprüfung höhere Beachtung geschenkt werden. Gemäß Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2016 soll der tägliche Zuwachs des Flächenverbrauchs bundesweit bis 2030 auf weniger als 30 ha gesenkt werden (vgl. Bundesregierung 2018). Legt man diese Strategie als Handlungsanleitung für das Schutzgut Fläche zugrunde, lässt sich ableiten, dass hier der Fokus auf die Innenentwicklung und Wiedernutzbarmachung von Flächen gelegt wird. Zielvorstellung ist eine effektivere Ausnutzung bereits baulich erschlossener bzw. schon einmal baulich genutzter Flächenpotenziale. Eine Neuflächeninanspruchnahme hingegen ist auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Umweltprüfung kann ein Kriterium bzw. Indikator die Neuflächeninanspruchnahme von bisher baulich nicht geprägter Flächen des Außenbereiches sein.

2.4.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden ist ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Veränderungen des Bodens ziehen Auswirkungen auf den Naturhaushalt als Ganzes nach sich. Nach § 2 (2) BBodSchG erfüllt der Boden zum einen natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften, natürlich Bodenfruchtbarkeit), als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Regler- und Speicherfunktion) und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Schadstoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion). Zum anderen übernimmt der Boden Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (MWIDE NRW 2020).

Ein mögliches Kriterium, das man zur Prognose voraussichtlicher Umweltauswirkungen ableiten kann, ist die Auswirkung auf schutzwürdige Böden. Die vom Geologischen Dienst NRW im Auftrag des MULNV NRW erarbeitete „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW“ liegt aktuell in der 3. Auflage vor (vgl. Geologischer Dienst NRW 2018). Hierbei erfolgt die Bewertung der Böden nach dem Grad der Funktionserfüllung in fünf Stufen mit Heraushebung der beiden oberen Stufen (hohe und sehr hohe Funktionserfüllung), wogegen in früheren Auflagen die Schutzwürdigkeit (in einer sechsstufigen Skala mit Heraushebung der drei oberen Stufen) bewertet wurde. Die Ausweisung berücksichtigt dabei die Naturnähe der Böden, abgeleitet aus der Realnutzung auf der Grundlage aktueller ATKIS-Daten. Es werden nur Böden mit einer entsprechenden Funktionserfüllung und überwiegend mittlerer, hoher oder sehr hoher Naturnähe als schutzwürdig ausgewiesen. Neben den bereits in der Vergangenheit auf Basis des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) berücksichtigten Bodenteilfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regel- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit

werden nun auch berücksichtigt:

- Böden mit besonderer Bedeutung für den regionalen Wasserhaushalt und den qualitativen Grundwasserschutz (hohes Wasser-Rückhaltevermögen im 2-Meter-Raum)
- Böden mit Funktion als Kohlenstoffsенке bzw. Kohlenstoffspeicher.

2.4.5 Schutzgut Wasser

Wasser übernimmt im Naturhaushalt Funktionen als Lebensraum und -grundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Transportmedium für natürliche Stoffkreisläufe, als klimatischer Einflussfaktor und als landschaftsprägendes Element und wird unterschieden in Grundwasser sowie Oberflächengewässer (MWIDE NRW 2020).

Ein mögliches Kriterium, das man zur Prognose voraussichtlicher Umweltauswirkungen ableiten kann, ist die Auswirkung auf die Wasserschutzzonen, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete. Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten dient der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Das Wasserschutzgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde auf die Wassergewinnung wird durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen entsprochen. Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an die Gewinnungsanlage zunimmt, werden entsprechend dem steigenden Schutzbedarf die Schutzanforderungen in Richtung Fassungsanlage immer höher (vgl. LANUV NRW 2021a).

Weiter kann die Auswirkung auf Überschwemmungsgebiete ein Kriterium sein. Gemäß § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sind Überschwemmungsgebiete Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Auf Grund der abflussbehindernden Wirkung von FF-SA ist eine Genehmigung in Überschwemmungsgebieten fachrechtlich allerdings sehr unwahrscheinlich. Auch steht einer solchen Entwicklung beispielsweise das Ziel 7.4-6 des LEP NRW entgegen.

2.4.6 Schutzgut Luft/ Klima

Luft bezeichnet das die Atmosphäre der Erde bildende Gasgemisch in seiner vertikalen Ausdehnung über der Erdoberfläche und Klima den für ein begrenztes geographisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum (MWIDE NRW 2020).

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima geht es sowohl um lufthygienische als auch um bioklimatische Aspekte. Insoweit bestehen hier auch Synergien mit dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit. Als mögliche Kriterien für die Prognose voraussichtlicher Umweltauswirkungen können die Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltlufteinwirkbereiche innerhalb der Bebauung, auf Waldflächen mit Klima- und Immissionsschutzfunktion und die Auswirkungen auf klimarelevante Böden herangezogen werden.

Die vom LANUV NRW durchgeführte „Klimaanalyse NRW“ untersucht und bewertet die klimaökologische Situation. Zentraler Inhalt ist die Identifizierung und Bewertung von hitzebelasteten Siedlungsräumen sowie von möglichen Ausgleichsräumen, die den Luftaustausch und die Versorgung mit Kaltluft fördern. Hierfür steht eine landesweite, räumlich hochauflösende Datenbasis als Informations- und Entscheidungsgrundlage z.B. für die kommunale und regionale Planung bereit (vgl. LANUV 2018). Ferner kann die aus der Klimaanalyse des LANUV NRW abgeleitete Karte „Planungsempfehlungen Regionalplanung“ (vgl. LANUV NRW 2020) berücksichtigt werden.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW stellt eine Waldfunktionskarte für Nordrhein-Westfalen digital zur Verfügung. In dieser Karte sind u.a. Wälder mit einer Klimaschutz- und Immissionsschutzfunktion dargestellt (Wald und Holz NRW 2019).

Die Biomasse von Wäldern fungiert einerseits als CO₂-Senke, andererseits können Wälder im Falle ihrer Zerstörung durch Freisetzung dieser Biomasse (durch Verbrennung von Holz und Humusfreisetzung aus dem Boden infolge von Rodungen) auch eine Quelle für klimarelevante Treibhausgase darstellen. In ihrer Fixierung und Freisetzung von klimarelevanten Treibhausgasen beeinflussen Wälder das globale Klima wesentlich. Wälder bestimmen das lokale und regionale Klima zudem durch Transpiration und Evaporation mit. Sie können dadurch einen Ausgleich von Temperatur und Luftfeuchtigkeitsextremen darstellen und tragen zur Vielfalt von Standorten und Habitaten auch in klimaökologischer Hinsicht bei.

Die Wälder der Waldfunktionskarte mit Klimaschutzfunktion dienen lokal dem Schutz von Siedlungen, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen sowie Erholungsbereichen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluftschäden und nachteiligen Windeinwirkungen und schaffen zudem einen Ausgleich von Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsextremen. Wälder mit regionaler Klimaschutzfunktion schützen und verbessern das Klima in Verdichtungsräumen durch Luftaustausch.

Über die Klimaschutzfunktion hinaus können Wälder schädliche oder belastende Einwirkungen, besonders durch Stäube, Aerosole und Gase mindern. Die hohe Deposition von Schadstoffen auf Waldflächen führt insbesondere in den windabgewandten Bereichen zu einer Verbesserung der Luftqualität.

Wälder mit Funktion für den lokalen Immissionsschutz sind durch ihre Lage zwischen Emittenten und einem zu schützenden Bereich gekennzeichnet. Regionale Immissionsschutzwälder definieren sich durch ihre Lage in belasteten Gebieten mit Immissionen, die sich keinem konkreten Emittenten zuordnen lassen und für die menschliche Gesundheit geltende Grenzwerte überschreiten. Bedeutend sind hier Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Feinstaub und Ozon (vgl. Wald und Holz NRW 2019).

In der 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW“ (s. Kap. 2.4.4.) sind auch besondere, klimarelevante Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung identifiziert worden. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie aufgrund ihrer hohen Anteile an organischer Substanz als Kohlenstoffspeicher wirken bzw. als Kohlenstoffsinken aufgrund ihres Wasserhaushalts zur Festlegung organischer Substanz beitragen können. Hierzu zählen vor allem Moore sowie Stau- und Grundwasserböden. Darüber hinaus können Böden mit einem hohen Wasserspeichervermögen im 2-m-Raum durch ihre Kühlungsfunktion auch zum Temperatenausgleich beitragen sowie durch ihre Pufferfunktion ausgleichend auf den Wasserhaushalt wirken.

2.4.7 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet das Landschaftsbild, das visuell, olfaktorisch und auditiv vom Menschen wahrgenommen werden kann, sowie die natürliche bzw. landschaftsgebundene Erholungseignung der Landschaft (MWIDE NRW 2020).

Mögliche Kriterien, die man zur Prognose voraussichtlicher Umweltauswirkungen ableiten kann, sind die Auswirkungen auf Naturparke, Landschaftsschutzgebiete (LSG) und geschützte Landschaftsbestandteile.

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die:

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in

17. Änderung des RPD – Umweltbericht

denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und

- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Gemäß § 26 BNatSchG sind LSG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gemäß § 29 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Hierzu gehören auch die gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile:

- 1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
- 2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
- 3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Ein weiteres Kriterium kann die Auswirkung auf Landschaftsbildeinheiten sein. Das LANUV hat für die Planungsregion Düsseldorf eine Landschaftsbildbewertung vorgenommen. Sie dient originär der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, leitet in ihrem methodischen Aufbau jedoch eine fundierte Bewertung einzelner Landschaftsbildeinheiten her, welche in der SUP Verwendung finden können. Die Einheiten gliedern sich in Offene Agrarlandschaft, Grünland-Acker-Mosaik, Wald-Offenland-Mosaik, Wald, Flusstal, Bachtal, Stillgewässer sowie Siedlung und Gewerbe. Ihre Zuordnung zu den Wertstufen erfolgt anhand der Kriterien Eigenheit, Vielfalt und Schönheit. „Besonders“ und „Herausragend“ stellen hierbei die höchsten Wertstufen dar (vgl. LANUV NRW 2016a).

Zudem kann die Auswirkung auf unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR) ein Kriterium darstellen. Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technologische Elemente, wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen, wie z.B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Der landesweit vom LANUV NRW zur Verfügung gestellte Datensatz unterscheidet fünf Größenklassen (1-5 km², 5-10 km², 10-50 km², 50-100 km² und >100 km²). Größere, ausgedehnte UZVR sind für Tierarten mit hohem Raumbedarf und hohem Aktionsradius unabdingbar. Darüber hinaus erfüllen sie auch für den Menschen wichtige Funktionen hinsichtlich des Naturerlebens und der Erholungsqualität (vgl. LANUV NRW 2016).

2.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Objekte, die mit der natürlichen Umwelt in einem so engen Zusammenhang stehen, dass eine Prüfung der Auswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung sachlich gerechtfertigt ist (MWIDE NRW 2020).

Mögliche Kriterien, die man zur Prognose voraussichtlicher Umweltauswirkungen ableiten kann, sind die Auswirkungen auf regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Kultur- und Bodendenkmäler.

Kulturlandschaften sind das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Geschichte. Die „historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften“ sind insofern nicht statisch; einerseits sind sie dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihnen ein bedeutendes kulturelles Erbe vorhanden, welches es zu bewahren gilt (vgl. LVR und LWL 2007).

Bei der Definition von Kultur- und Bodendenkmälern wird definitorisch an den Denkmalsbegriff des § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) angeknüpft – Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Gartendenkmäler, bewegliche Denkmäler und Denkmalsbereiche.

2.4.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 ROG umschreiben funktionale Beziehungen zwischen den zu untersuchenden Schutzgütern. So können Auswirkungen der Planumsetzung nicht nur ein einzelnes Schutzgut betreffen, sondern damit auch ein anderes Schutzgut beeinflussen. Eine Beschreibung und ggf. Bewertung kann auch hier nur im Rahmen der zuvor beschriebenen Untersuchungstiefe erfolgen. Dabei sind sie letztlich bereits indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter miterfasst.

2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung kann die zusammenfassende Bewertung der rein textlichen Änderungen nicht hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung räumlich konkret abgegrenzter Flächen erfolgen. Daher sollen in diesem Fall die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen verbal-argumentativ dargestellt und schutzgutübergreifend zusammengefasst werden.

2.6 Die Rolle des Netzes Natura 2000 und des Artenschutzes

Natura 2000

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind gemäß § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatSchG) anzuwenden. Dort ist die Zulässigkeit und Durchführung von Planungen und Projekten innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung geregelt. Soweit ein Plan oder ein Projekt, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, dazu geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist vor der Zulassung oder Durchführung die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen (vgl. § 34 BNatSchG).

Für die Änderung der textlichen Festlegungen kann auf der vorliegenden Planungsebene nicht ausgeschlossen werden, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA), die aufgrund der geänderten Festlegung möglich sind, mit Auswirkungen auf Gebiete des Netzes Natura 2000 verbunden sein werden. Angesichts der in diesem Fall fehlenden räumlichen Konkretisierung der Festlegung kann im Rahmen der hier durchzuführenden Umweltprüfung lediglich auf die Anwendung der Vorschriften des § 34

BNatSchG in den nachfolgenden Planverfahren verwiesen werden, sofern sich Flächen innerhalb eines Natura 2000-Gebietes oder innerhalb eines relevanten Umfeldes von 300 m zu einem solchen Schutzgebiet befinden, die nach den hier zu ändernden Festlegungen entwickelt werden sollen. Insoweit wird davon ausgegangen, dass für die textlichen Änderungen im weiteren Verfahren zu dieser Thematik kein weiterer Prüfbedarf besteht.

Artenschutz

Bei den Änderungen der rein textlichen Festlegungen besteht kein räumlich konkreter Bezug. Es kann also nicht flächenbezogen analysiert werden, ob hierdurch Vorkommen von planungsrelevanten verfahrenskritischen Arten nachhaltig gestört werden. Da die Betroffenheit verfahrenskritischer Arten immer an einen konkreten Raumbezug gebunden ist, wird in diesem Fall davon ausgegangen, dass im weiteren Verfahren zu dieser Thematik kein weiterer Prüfbedarf besteht.

3. Umweltprüfung

3.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Durch die 17. RPÄ erfolgt eine Änderung der textlichen Festlegungen des RPD in Kapitel 5.5.2 (Ziele Z1 bis Z3 sowie Grundsatz G1) ohne konkreten räumlichen Bezug, da keine zeichnerische Festlegung für FF-SA im RPD erfolgt. Die vorgesehene Änderung der regionalplanerischen Festlegungen bezieht sich somit auf die gesamte Planungsregion Düsseldorf.

Die Planungsregion Düsseldorf ist ein vielschichtiger, dicht besiedelter und intensiv genutzter Raum in Nordrhein-Westfalen. Sie umfasst die Kreise Kleve, Mettmann und Viersen, den Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal.



Abbildung 2: Planungsregion Düsseldorf

Die Planungsregion bildet den Nordteil der Metropolregion Rheinland. Sie liegt im zentralen Bereich zwischen den Beneluxländern und der Metropole Ruhr und wird eingeraht durch die benachbarten Verwaltungseinheiten Regionalverband Ruhr und Regierungsbezirk Münster im Norden bzw. Nordosten, den Regierungsbezirk Arnsberg im Osten, den Regierungsbezirk Köln im Süden und das Königreich der Niederlande im Westen.

Naturräumlich lassen sich die drei „Großregionen“ Niederrheinisches Tiefland, Niederrheinische Bucht und Süderbergland unterscheiden (vgl. Meynen und Schmithüsen, 1960). Industrialisierung und Urbanisierung haben die Rheinschiene sehr stark überformt, so dass kulturlandschaftlich der Teilraum Rheinschiene zu den drei genannten Großregionen ergänzt wird.

Die Siedlungsstrukturen der Kommunen in der Planungsregion sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Auf der einen Seite gibt es die hochverdichteten metropolitanen Großstädte mit ihrem prägenden Einfluss auf das oft ebenfalls dicht besiedelte Umland. Auf der anderen Seite zählen auch geringer verdichtete, noch ländlich geprägte

Kommunen zur Planungsregion, in denen die landwirtschaftliche und die forstwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin von sehr großer Bedeutung ist. Am unteren Niederrhein findet sich die größte zusammenhängende Gartenbauregion Deutschlands (Bezirksregierung Düsseldorf 2023).

Bei Nichtdurchführung der RPÄ und somit der Beibehaltung der Ziele Z1 bis Z3 und des Grundsatzes G1 würde die Flächenkulisse für FF-SA deutlich eingeschränkt bleiben und die Errichtung von FF-SA nur auf wenigen Flächen möglich sein. Damit würde perspektivisch ein Widerspruch zu den vorgesehenen textlichen Festlegungen der 2. Änderung des LEP NRW (geplante Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) entstehen. Die 2. Änderung des LEP NRW sieht für sich bereits eine deutliche Erweiterung der Flächenkulisse für FF-SA vor und entfaltet bei Rechtskraft als übergeordnete Planung auch Wirkung in Form eines Anpassungserfordernisses (i.S.d. § 13 Abs. 2 ROG) auf den RPD. Hinzu kommt, dass durch die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von FF-SA im Außenbereich – Privilegierung von FF-SA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB –, die Flächenkulisse für FF-SA bereits deutlich erweitert wurde. D.h. auch ohne die Durchführung der 17. RPÄ würde sich die Flächenkulisse dennoch vergrößern und potentielle negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Sowohl die Privilegierung von FF-SA im Außenbereich, die 2. Änderung des LEP NRW wie auch die hier vorliegende 17. RPÄ erfolgen mit dem Ziel, den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen um die Klimaziele zu erreichen, und damit auch eine Verbesserung der Luftqualität sowie eine Reduktion von Treibhausgasemissionen durch die Verringerung der Nutzung fossiler Energie zu erreichen.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Bei Durchführung des Planes erfolgt eine Änderung der textlichen Festlegungen des RPD in Kapitel 5.5.2 (Ziele Z1 bis Z3 sowie Grundsatz G1), jedoch keine zeichnerischen Festlegungen für FF-SA im RPD, um somit eine Anpassung an aktuell geltende und in Aufstellung befindliche rechtliche Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) zu erzielen. Die Untersuchung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen soll für die Änderung der textlichen Festlegungen ohne Raumbezug anhand einer Wirkmatrix festgelegt werden.

Wirkmatrix:

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch FF-SA lassen sich vorrangig in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese Wirkfaktoren können von dauerhafter, langfristiger oder auch nur temporärer Natur sein. In der nachfolgenden Tabelle werden die Faktoren dem jeweiligen Wirkpfad zugeordnet und dargestellt, für welche Schutzgüter Umweltwirkungen hervorgerufen werden könnten. Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation sind hier noch nicht berücksichtigt.

17. Änderung des RPD – Umweltbericht

Tabelle 3: Wirkmatrix - Betroffenheit der Schutzgüter der Umweltprüfung durch die 17. Änderung des RPD

Wirkfaktoren		Schutzgüter								
		Mensch / menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Luft *	Klima *	Landschaft	Kulturgüter/ sonstige Sachgüter
Baubedingt	Baubedingte Emissionen									
	temporäre Flächeninanspruchnahme		X	X	X					
Anlagebedingt	Veränderung von Lebensräumen und Standortverhältnissen		X	X	X	X	X	X		
	Zerschneidung der Landschaft		X					X	X	
	dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Fundamentgründungen	X	X	X	X			X	X	X
	landschaftsfremde optische Reize und visuelle Störungen	X	X						X	X
Betriebsbedingt	Wartungsarbeiten					X				

X = Umweltauswirkung auf Schutzgut zu erwarten

* positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut durch die potentielle Reduktion der CO₂-Immissionen wurden nicht berücksichtigt

Mit der 2. Änderung des LEP NRW beabsichtigt die Landesregierung eine grundlegende Änderung / Erweiterung der FF-SA-Flächenkulisse in ganz NRW. Wie dargestellt, ist die geplante 2. Änderung des LEP NRW daher auch einer der wesentlichen Gründe für die 17. RPÄ. Abhängig von der zeitlichen Reihenfolge hinsichtlich des Inkraft-Tretens der 2. Änderung des LEP NRW, wird die Änderung der Flächenkulisse durch die 17. RPÄ entweder nachgezeichnet oder mit Blick auf die anderen Gründe in Kapitel 1 sowie in der Begründung zur 17. RPÄ die textlichen Festlegungen des RPD bereits im Vorfeld aufgehoben. Unabhängig davon wird ergänzend auch auf die „Umweltprüfung zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Umweltbericht“ sowie die dortigen Ausführungen verwiesen.

Auch ist auf die geplante Formulierung des Ziels 10.2-14 des Entwurfs zur 2. Änderung des LEP NRW hinzuweisen, gemäß dem raumbedeutsame FF-SA in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) sowie in Wald weiterhin unzulässig sind. Auch stehen Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplans raumbedeutsamen FF-SA weiterhin entgegen.

Streichung der Ziele Z1 bis Z3 sowie Grundsatz G4 im Kapitel 5.5.2 RPD

Durch die Streichung der Ziele Z1 bis Z3 sowie des Grundsatz G1 in Kap. 5.5.2 kann es zu einer Zunahme von FF-SA im Freiraum sowie in Teilbereichen des Siedlungsraumes kommen. Außerhalb der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Standorte entlang von bestimmten Verkehrsstrassen, muss hierfür jedoch zunächst Baurecht durch die kommunale Bauleitplanung geschaffen werden. Erhebliche Umweltauswirkungen erfolgen somit zwar nicht unmittelbar durch die 17. RPÄ, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden und sind auf der nachfolgenden Planungsebene genau zu ermitteln. Die geplante Neueinführung der Grundsätze G1 bis G4 ist an die Planungsebene der kommunalen Bauleitplanung adressiert und dient einer möglichst konfliktarmen/raumverträglichen Steuerung und Planung innerhalb dieser erweiterten Flächenkulisse. Durch die explizite Nennung von Themen, welche aus Perspektive der Regionalplanung bei der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen, erhalten diese ein zusätzliches Gewicht.

Im Folgenden wird zunächst die geplante Streichung der Ziele Z1 bis Z3, sowie des Grundsatzes G1 im Kapitel 5.5.2 des RPD untersucht. Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf den gesamten Freiraum.

Tabelle 4: Prüftabelle zur Streichung der Ziele Z1 bis Z3, sowie des Grundsatzes G1 im Kapitel 5.5.2 RPD

Ziele 1 bis 3 und Grundsatz 4 im Kapitel 5.5.2 RPD	
Inhalt der Planänderung	Streichung der Ziele Z1 bis Z3, sowie des Grundsatzes G1 in Kap. 5.5.2
Prognose und Beurteilung	
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	<p>Durch die Streichung der Ziele Z1 bis Z3, sowie des Grundsatzes G1 und den damit verbundenen wegfallenden strikten Standortvorgaben ist eine deutliche Zunahme von FF-SA im Freiraum zu erwarten, was sich insbesondere durch optische Beeinträchtigungen, aber auch durch mögliche Barrierewirkungen negativ auf die Erholungsfunktion des Menschen auswirken kann und somit auch auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.</p> <p>Der Ausbau der FF-SA wird mittel- bis langfristig zu einer Verringerung der fossilen Energie und somit voraussichtlich auch zu einer Verringerung der CO₂-Immissionen sowie zu einer Verbesserung der Luftqualität führen, was sich wiederum positiv auf das Schutzgut auswirken kann.</p>
Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	Durch die Streichung der Ziele Z1 bis Z3, sowie des Grundsatzes G1 und den damit wegfallenden strikten Standortvorgaben können eine weitaus größere Anzahl an FF-SA errichtet werden. Dabei können Habitats überplant werden und die

	<p>optischen Beeinträchtigungen und Reize auf die Tierwelt vergrößert werden. Des Weiteren kann eine erhöhte Barrierewirkung z.B. für Großsäuger durch FF-SA entstehen, was negative Auswirkungen auf das Schutzgut haben kann. Einzelne Arten können auch Schutz (bspw. vor Prädatoren) unter FF-SA finden und damit eine Aufwertung (von Teilaspekten) des Lebensraumes erfahren.</p>
<p>Schutzgut Fläche</p>	<p>Durch die Streichung der Ziele Z1 bis Z3, sowie des Grundsatzes G1 und den damit verbundenen wegfallenden strikten Standortvorgaben können auf wesentlich mehr Standorten FF-SA errichtet werden. Aufgrund der höheren Anzahl der FF-SA wird auch die Überbauung von Flächen erhöht, und geringfügig auch die Flächenversiegelung, was negative Auswirkungen auf das Schutzgut haben kann.</p>
<p>Schutzgut Boden</p>	<p>Durch die Streichung der Ziele Z1 bis Z3, sowie des Grundsatzes G1 erhöht sich die Anzahl der FF-SA und somit kann es auch zu einer leichten Erhöhung der Versiegelung von Böden kommen. Zudem ist es durch die Streichung von Z2 nun auch möglich FF-SA auf besonders schutzwürdigen Böden zu errichten, was sich negativ auf die Bodenfunktionen auswirken kann. Des Weiteren können durch die Beanspruchung von Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit, je nach Anlagenart, diese wichtigen Flächen der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Da von FF-SA, je nach Bauart, in der Regel eher eine Überbauung von Flächen ohne umfangreiche Versiegelungen zu erwarten ist, sind die potentiell zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut jedoch als eher gering einzustufen</p>
<p>Schutzgut Wasser</p>	<p>Durch die geplante Streichung der Ziele Z1 bis Z3, sowie des Grundsatzes G1 und den damit verbundenen wegfallenden strikten Standortvorgaben, kann nun eine weitaus größere Anzahl FF-SA errichtet werden. Da je nach Bauart der Anlagen jedoch i.d.R. eher eine Überbauung von Flächen ohne umfangreiche Versiegelungen zu erwarten ist, ist ein Abfluss des Niederschlagswassers weiterhin möglich. Eine Zunahme von erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist nicht zu erwarten. Durch die Änderung werden FF-SA in Form von Floating-PV auch auf Oberflächengewässer nun ermöglichen. Die Auswirkungen von Floating-PV-Anlagen auf die Gewässerzirkulation/-temperatur/Fauna und Flora/Chemie sind auf Grund mangelnder Erfahrungen noch nicht hinreichend erforscht. Angesichts der Restriktionen in § 36 WHG, die auch dem ungenügenden Wissensstand Rechnung tragen, werden die Auswirkungen als gering eingestuft.</p>

Schutzgut Luft und Klima	Durch die geplante Streichung der Ziele Z1 bis Z3 und des Grundsatzes G1 und den damit verbundenen wegfallenden strikten Flächenvorgaben, ist mit einer deutlichen Zunahme der FF-SA zu rechnen. Potentiell kann die punktuelle Gründung von FF-SA z.B. klimarelevante Böden beeinträchtigen. Dem gegenüber steht eine potentielle Aufwertung von Böden unter den Solarmodulen auf Ackerstandorten durch angepasste extensive Nutzung, Da die Gründung von FF-SA nur sehr kleinflächig ist und die Höhe der Anlagen nur mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima verbunden ist, ist jedoch nicht mit einer signifikanten Erhöhung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen. Zudem ist zu erwarten, dass der Ausbau der FF-SA mittel- bis langfristig zu einer Verringerung der fossilen Energie und somit zu einer Verringerung der CO ₂ -Immissionen, einer Verbesserung der Luftqualität sowie zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels führt.
Schutzgut Landschaft	Durch die geplante Streichung der Ziele Z1 bis Z3 und des Grundsatzes G1 und den damit verbundenen wegfallenden strikten Flächenvorgaben für FF-SA, ist mit einer deutlichen Zunahme dieser zu rechnen. Daraus resultiert auch eine Zunahme der optischen Überformung der Landschaft und der visuellen Beeinträchtigungen, weswegen negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Durch die geplante Streichung der Ziele Z1 bis Z3 und des Grundsatzes G1 und den damit verbundenen wegfallenden strikten Flächenvorgaben für FF-SA, ist mit einer deutlichen Zunahme dieser im Freiraum zu rechnen, auch bspw. in historischen Kulturlandschaften. Durch die optische Überformung und (abhängig von der Bauart) die Beeinflussung der Sichtbeziehungen kann es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes kommen.
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Die geplante Streichung der Ziele Z1 bis Z3 sowie des Grundsatz G1 in Kap. 5.5.2 lässt keine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern erkennen, die nicht im Einzelnen zu den Schutzgütern schon betrachtet wurde.
Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Durch die Streichung der Ziele Z1 bis Z3 sowie des Grundsatz G1 in Kap. 5.5.2 kann es zu einer Zunahme von FF-SA im Freiraum kommen, welche zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit; Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Landschaft; Kulturgüter und sonstige Sachgüter führen können. Potentiell erhebliche Umweltauswirkungen können nicht ausgeschlossen werden. Die Neueinführung der Grundsätze G1 bis G4 kann zudem zu einer Minderung der potentiellen Umweltauswirkungen führen. Eine genaue Abschätzung kann jedoch erst in der nachfolgenden Planungsebene erfolgen.	

Neueinführung des Grundsatzes G1 im Kapitel 5.5.2 RPD

Im Folgenden wird in Verbindung mit der Streichung der Ziele Z1 bis Z3 sowie Grundsatz G1 im Kapitel 5.5.2 RPD zunächst die geplante Neueinführung des Grundsatzes G1 im Kapitel 5.5.2 des RPD untersucht. Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf den gesamten Freiraum.

Tabelle 5: Prüftabelle zu Grundsatz G1 im Kapitel 5.5.2 RPD

Grundsatz 1 im Kapitel 5.5.2 RPD	
Inhalt der Planänderung	<p>G1: In den Bauleitplänen sollen geeignete Bereiche für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) gesichert werden. Dabei soll gewährleistet werden, dass dies möglichst auf konfliktarmen und raumverträglichen Standorten erfolgt. Die folgenden Belange sollen dabei ergänzend zu den Festlegungen des LEP NRW zu FF-SA sowie den nachstehenden Grundsätzen insbesondere berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion, • Belange des Arten- und Naturschutzes, • Raumbedarf für langfristige Siedlungsentwicklungen sowie den erforderlichen Ausbau der Energienetze.
Prognose und Beurteilung	
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	Durch die Neueinführung des Grundsatzes sollen die Kommunen dazu angehalten werden, bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen für raumbedeutsame FF-SA diese möglichst auf konfliktarme, raumverträgliche Bereiche zu lenken. Bezogen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind hier weder positive noch negative Auswirkungen zu erwarten.
Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<p>Durch die Neueinführung des Grundsatzes sollen die Kommunen dazu angehalten werden, bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen für raumbedeutsame FF-SA diese möglichst auf konfliktarme, raumverträgliche Bereiche zu lenken.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzgutes führt der Grundsatz explizit aus, dass bei der Festlegung von FF-SA die Belange des Arten- und Naturschutzes berücksichtigt werden sollen, um ggf. mögliche optische Beeinträchtigungen und Reize zu vermeiden, die sich negativ auf das Schutzgut auswirken und eine Überplanung bisheriger Habitat- und Biotopstrukturen entgegen zu wirken. Unter Berücksichtigung dieser Belange und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen können</p>

	Beeinträchtigungen des Schutzgutes vermieden bzw. vermindert werden.
Schutzgut Fläche	Durch die Neueinführung des Grundsatzes sollen die Kommunen dazu angehalten werden, bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen für raumbedeutsame FF-SA diese möglichst auf konfliktarme, raumverträgliche Bereiche zu lenken. Bezogen auf das Schutzgut Fläche sind die Auswirkungen als neutral zu bewerten.
Schutzgut Boden	Durch die Neueinführung des Grundsatzes sollen die Kommunen dazu angehalten werden, bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen für raumbedeutsame FF-SA diese möglichst auf konfliktarme, raumverträgliche Bereiche zu lenken. Dabei sollen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion explizit berücksichtigt werden. Dadurch könnte die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit besonderen natürlichen Ertragspotentialen gemindert werden.
Schutzgut Wasser	Durch die Neueinführung des Grundsatzes sollen die Kommunen dazu angehalten werden, bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen für raumbedeutsame FF-SA diese möglichst auf konfliktarme, raumverträgliche Bereiche zu lenken. Bezogen auf das Schutzgut Wasser sind hier weder positive noch negative Auswirkungen zu erwarten.
Schutzgut Luft und Klima	Durch die Neueinführung des Grundsatzes sollen die Kommunen dazu angehalten werden, bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen für raumbedeutsame FF-SA diese möglichst auf konfliktarme, raumverträgliche Bereiche zu lenken. Bezogen auf das Schutzgut sind die Auswirkungen als neutral zu betrachten.
Schutzgut Landschaft	Durch die Neueinführung des Grundsatzes sollen die Kommunen dazu angehalten werden, bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen für raumbedeutsame FF-SA diese möglichst auf konfliktarme, raumverträgliche Bereiche zu lenken, was ggf. zu einer Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut führen kann.
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Durch die Neueinführung des Grundsatzes sollen die Kommunen dazu angehalten werden, bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen für raumbedeutsame FF-SA diese möglichst auf konfliktarme, raumverträgliche Bereiche zu lenken, was ggf. zu einer Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut führen kann.
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Die geplante Streichung der Ziele Z1 bis Z3 sowie des Grundsatz G4 in Kap. 5.5.2 und Neueinführung des Grundsatzes G1 lässt keine Wech-

	selwirkung zwischen den Schutzgütern erkennen, die nicht im Einzelnen zu den Schutzgütern schon betrachtet wurde.
Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
<p>Durch die Streichung der Ziele Z1 bis Z3 sowie des Grundsatz G4 in Kap. 5.5.2 kann es zu einer Zunahme von FF-SA im Freiraum kommen. Damit gehen potentiell negative Auswirkungen, insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen, auf einzelne Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Landschaft, Kulturgüter) einher. Die geplante Neueinführung des Grundsatzes G1 dient einer möglichst konfliktarmen/raumverträglichen Steuerung innerhalb dieser Flächenkulisse auf Ebene der Bauleitplanung. Durch eine geeignete Standortauswahl und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen lassen sich die Beeinträchtigungen auf nachfolgenden Planungsebenen in der Regel mindern. Damit gehen mit dem geplanten Grundsatz G1 Auswirkungen einher, die sich tendenziell positiv (z.B. durch die Auswahl möglichst konfliktarmer FF-SA-Standorte) oder insgesamt neutral auf die Schutzgüter auswirken.</p>	

Neueinführung des Grundsatzes G2 im Kapitel 5.5.2 RPD

Im Folgenden wird in Verbindung mit der Streichung der Ziele Z1 bis Z3 sowie Grundsatz G4 im Kapitel 5.5.2 RPD die geplante Neueinführung des Grundsatzes G2 im Kapitel 5.5.2 des RPD untersucht. Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf den gesamten Freiraum.

Tabelle 6: Prüftabelle zu Grundsatz G2 im Kapitel 5.5.2 RPD

Grundsatz 2 im Kapitel 5.5.2 RPD	
Inhalt der Planänderung	G2: Bandartige Strukturen von FF-SA und damit einhergehende Barrierewirkungen sollen verhindert werden. Zwischen den einzelnen Anlagen sollen alle 500 m FF-SA freie Korridore von 50 m Breite vorgesehen werden.
Prognose und Beurteilung	
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes sollen bandartige Strukturen der Anlagen verhindert werden. Dadurch werden die optische Beeinträchtigung und die Barrierewirkung tendenziell gemindert, was sich positiv auf die Erholungsfunktion des Menschen auswirken kann.
Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes sollen bandartige Strukturen der Anlagen verhindert werden. Dadurch können die optischen Beeinträchtigungen und Reize auf die Tierwelt potentiell gemindert werden. Die Barrierewirkung wird ebenfalls potentiell verhindert bzw. gemindert, was die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut verringert.
Schutzgut Fläche	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes sollen bandartige Strukturen der Anlagen verhindert werden. Das hat voraussichtlich weder positive noch negative Auswirkungen auf das

	Schutzgut Fläche, da sich der Umfang der Überbauungen durch FF-SA nur anders verteilt.
Schutzgut Boden	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes sollen bandartige Strukturen der Anlagen verhindert werden. Das hat voraussichtlich weder positive noch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, da sich der Umfang der Überbauungen durch FF-SA und der geringfügigen potentiellen Versiegelung und damit die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen nur anders verteilen. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen kann ggf. durch die Abstände erleichtert werden.
Schutzgut Wasser	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes sollen bandartige Strukturen der Anlagen verhindert werden. Dies hat voraussichtlich weder positive noch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.
Schutzgut Luft und Klima	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes sollen bandartige Strukturen der Anlagen verhindert werden. Die eh geringen Auswirkungen bezogen auf das Schutzgut Klima werden dadurch weiter verringert.
Schutzgut Landschaft	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes sollen bandartige Strukturen der Anlagen verhindert werden. Dies kann die optische Überformung der Landschaft durch die Anlagen selber zwar nicht verhindern, aber durch die vorgesehenen Lücken zwischen den Anlagen wird die visuelle Beeinträchtigung potentiell gemindert.
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes sollen bandartige Strukturen der Anlagen verhindert werden. Dadurch können die anlagebedingten visuellen Beeinträchtigungen von z.B. historischen Kulturlandschaften durch die Anlagen selber zwar nicht verhindert werden, aber potentiell gemindert werden.
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Die geplante Streichung der Ziele Z1 bis Z3 sowie des Grundsatzes G4 in Kap. 5.5.2 und Neueinführung des Grundsatzes G2 lässt keine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern erkennen, die nicht im Einzelnen zu den Schutzgütern schon betrachtet wurde.
Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Durch die Streichung der Ziele Z1 bis Z3 sowie des Grundsatzes G4 in Kap. 5.5.2 kann es zu einer Zunahme von FF-SA im Freiraum kommen. Die geplante Neueinführung des Grundsatzes G2 soll bandartige Strukturen der FF-SA im Freiraum verhindern. Damit gehen Auswirkungen einher, die sich tendenziell positiv (z.B. durch die verhinderte Barrierewirkung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt) oder insgesamt neutral auf die Schutzgüter auswirken.	

Neueinführung des Grundsatzes G3 im Kapitel 5.5.2 RPD

Im Folgenden wird in Verbindung mit der Streichung der Ziele Z1 bis Z3 sowie Grundsatz G4 im Kapitel 5.5.2 RPD die geplante Neueinführung des Grundsatzes G3 im Kapitel 5.5.2 des RPD untersucht. Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf den gesamten Freiraum.

Tabelle 7: Prüftabelle zu Grundsatz G3 im Kapitel 5.5.2 RPD

Grundsatz 3 im Kapitel 5.5.2 RPD	
Inhalt der Planänderung	G3: In Bauleitplänen sollen Darstellungen oder Festsetzungen zur umgebungsangepassten Eingrünung von FF-SA vorgesehen werden.
Prognose und Beurteilung	
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes können optische Beeinträchtigungen gemindert werden, was sich positiv auf die Erholungsfunktion des Menschen auswirkt.
Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes können die optischen Beeinträchtigungen und Reize auf die Tierwelt potentiell gemindert werden. Vorhandene Habitatstrukturen können aufgewertet werden, was sich ebenfalls positiv auf das Schutzgut auswirkt.
Schutzgut Fläche	Die geplante Neueinführung des Grundsatzes hat voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche. Auf vorbelasteten oder bereits versiegelten Flächen (z.B. Brachen) kann der Grundsatz dagegen positiv wirken.
Schutzgut Boden	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes kann sich im Falle einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung die nutzbare Fläche kleinräumig verringern. Dem gegenüber steht eine tendenzielle Stärkung des Bodens mit seinen Bodenfunktionen und eine potentiell verringerte Erosion.
Schutzgut Wasser	Die geplante Neueinführung des Grundsatzes hat voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die Versickerung von Niederschlagswasser und die Wasserversorgung des Bodens können gestärkt werden.
Schutzgut Luft und Klima	Die geplante Neueinführung des Grundsatzes hat voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima. Das Lokalklima und klimarelevante Böden können beispielweise durch die Eingrünungen gestärkt werden.
Schutzgut Landschaft	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes können FF-SA besser in die Landschaft integriert werden und so visuelle Beeinträchtigungen gemindert werden, was positive Auswirkungen

	beispielsweise auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft hat.
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes G3 können die anlagebedingten visuellen Beeinträchtigungen von z.B. historischen Kulturlandschaften gemindert werden.
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Die geplante Neueinführung des Grundsatzes lässt keine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern erkennen, die nicht im Einzelnen zu den Schutzgütern schon betrachtet wurde.
Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Durch die Streichung der Ziele Z1 bis Z3 sowie des Grundsatzes G4 in Kap. 5.5.2 kann es zu einer Zunahme von FF-SA im Freiraum kommen. Mit der geplanten Neueinführung des Grundsatzes G3 sollen in den Bauleitplänen umgebungsangepasste Eingrünungen von FF-SA dargestellt bzw. festgesetzt werden. Damit gehen Auswirkungen einher, die sich insgesamt positiv auf die Schutzgüter (z.B. durch Minderung visueller Beeinträchtigungen oder Stärkung der Bodenfunktionen und des Wasserhaushalts) auswirken.	

Neueinführung des Grundsatzes G4 im Kapitel 5.5.2 RPD

Im Folgenden wird in Verbindung mit der Streichung der Ziele Z1 bis Z3 sowie Grundsatz G4 im Kapitel 5.5.2 RPD die geplante Neueinführung des Grundsatzes G4 im Kapitel 5.5.2 des RPD untersucht. Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf den gesamten Freiraum.

Tabelle 8: Prüftabelle zu Grundsatz G4 im Kapitel 5.5.2 RPD

Grundsatz 2 im Kapitel 5.5.2 RPD	
Inhalt der Planänderung	G4: Im Siedlungsraum sollen Flächen für FF-SA untergeordnet zu anderen Siedlungsnutzungen ermöglicht werden.
Prognose und Beurteilung	
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes soll eine Nutzung des Siedlungsraums selbst durch die Errichtung von FF-SA allenfalls nur untergeordnet in Randbereichen erfolgen und diese möglichst nicht beeinträchtigen. Im Falle von arrondierenden Inanspruchnahmen für FF-SA kann es durch visuelle Beeinträchtigungen zu einer negativen Wirkung auf die Erholungsfunktion des Menschen kommen. Je nach Gestaltung der Anlagen können sie aber auch ein auflockerndes Gestaltungselement im Siedlungsgefüge darstellen.
Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes ist im Hinblick zur sonstigen Siedlungsnutzung auf Ebene der Regionalplanung keine Verschlechterung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt erkennbar.

17. Änderung des RPD – Umweltbericht

Schutzgut Fläche	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes ist im Hinblick zur sonstigen Siedlungsnutzung auf Ebene der Regionalplanung keine Verschlechterung für das Schutzgut Fläche erkennbar.
Schutzgut Boden	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes ist im Hinblick zur sonstigen Siedlungsnutzung auf Ebene der Regionalplanung keine Verschlechterung für das Schutzgut Boden erkennbar.
Schutzgut Wasser	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes ist im Hinblick zur sonstigen Siedlungsnutzung auf Ebene der Regionalplanung keine Verschlechterung für das Schutzgut Wasser erkennen.
Schutzgut Luft und Klima	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes ist im Hinblick zur sonstigen Siedlungsnutzung auf Ebene der Regionalplanung keine Verschlechterung für das Schutzgut Luft und Klima erkennen. Potentiell können FF-SA im Siedlungsraum hingegen eher einen positiven Effekt auf das Schutzgut haben, wenn auf ungenutzten Flächen Energie produziert werden kann und so mittel- bis langfristig CO ₂ -Immissionen reduziert werden können.
Schutzgut Landschaft	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes ist im Hinblick zur sonstigen Siedlungsnutzung auf Ebene der Regionalplanung keine Verschlechterung für das Schutzgut Landschaft erkennbar. FF-SA können durch visuelle Beeinträchtigungen zu einer negativen Wirkung auf die Erholungsfunktion führen, je nach Gestaltung können die FF-SA aber auch ein auflockerndes Gestaltungselement im Siedlungsgefüge darstellen.
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes ist im Hinblick zur sonstigen Siedlungsnutzung auf Ebene der Regionalplanung keine Verschlechterung für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter erkennbar.
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Die geplante Streichung der Ziele Z1 bis Z3 sowie des Grundsatz G4 in Kap. 5.5.2 und Neueinführung des Grundsatzes G4 lässt keine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern erkennen, die nicht im Einzelnen zu den Schutzgütern schon betrachtet wurde.
Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Durch die Streichung der Ziele Z1 bis Z3 sowie des Grundsatz G4 in Kap. 5.5.2 kann es zu einer Zunahme von FF-SA im Freiraum sowie im Siedlungsraum kommen. Mit der geplanten Neueinführung des Grundsatzes G4 sollen im Siedlungsraum Flächen für FF-SA untergeordnet zu anderen	

Siedlungsnutzungen ermöglicht werden. Dadurch kann es arrondierend an Siedlungsrändern zu einer Zunahme von FF-SA im Siedlungsraum kommen. Damit gehen z.B. visuelle Wirkungen einher, die aber auf Ebene der Regionalplanung im Vergleich zur sonstigen Ausnutzung von Siedlungsbereichen keine Verschlechterung für die Schutzgüter erkennen lassen.

Beschreibung weiterer vorliegender Umweltinformationen

Im Rahmen des Scopings sind zudem Hinweise für weitere die Schutzgüter betreffende Umweltinformationen eingegangen, welche sich jedoch vielfach auf den Fall von konkreten Flächenfestlegungen bezogen haben. Da die 17. RPÄ jedoch eine rein textliche Änderung ist und keine Flächen festlegt, können diese Hinweise nicht berücksichtigt werden, sondern sind im Rahmen der Beteiligung von konkreten kommunalen Bauleitplänen erneut vorzulegen. Weitere Hinweise aus dem Scoping sind z.T. in die neuen Grundsätze (G1 bis G4) mit eingeflossen und/oder Teil der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. Kap. 3.6). Darüber hinaus wird zur Berücksichtigung in der nachfolgenden Planungsebene auf das laufende Verfahren des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erweiterung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ auf dem Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten, insbesondere im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt hingewiesen.

3.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000

Wie bereits in der methodischen Betrachtung unter Kap. 2.6 beleuchtet, kann durch die fehlende räumliche Konkretisierung der 17. RPÄ lediglich auf die Anwendung der Vorschriften des § 34 BNatSchG in den nachfolgenden Planverfahren verwiesen werden, sofern sich Flächen innerhalb eines Natura 2000-Gebietes oder innerhalb eines relevanten Umfeldes von 300 m zu einem solchen Schutzgebiet befinden. Insoweit wird davon ausgegangen, dass für die textlichen Änderungen im weiteren Verfahren zu dieser Thematik kein weiterer Prüfbedarf besteht.

3.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

In Kap. 2.6 wurde bereits dargestellt, dass bei den rein textlichen Festlegungen der 17. RPÄ der räumlich konkrete Bezug fehlt. Da die Betroffenheit verfahrenskritischer Arten immer an einen konkreten Raumbezug gebunden ist, wird in diesem Fall davon ausgegangen, dass im weiteren Verfahren zu dieser Thematik kein weiterer Prüfbedarf besteht.

3.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Der Planbereich der 17. RPÄ betrifft den gesamten Geltungsbereich des RPD. Dieser grenzt an weitere Planungsregionen in NRW sowie an den EU-Nachbarstaat Niederlande. Die 17. RPÄ legt keine konkreten Flächen für FF-SA fest. Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sind daher nicht auszuschließen.

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wie bereits im Methodik-Kapitel 2.3 beschrieben, ist der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Hinzu kommt der fehlende konkrete Flächenbezug der 17. RPÄ. Allenfalls kann auf mögliche Maßnahmen im Rahmen von nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hingewiesen werden.

- Reduzierung evtl. Betroffenheiten von Schutzgüter im Rahmen der konkreten Standortwahl und -planung.
- Verringerung evtl. Beeinträchtigungen bei der konkreten Standortplanung durch die Reduktion von Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß sowie die Verwendung von standortgerechten heimischen Gehölzen.
- Umweltbaubegleitung sowie Bauzeitenoptimierung bei der Errichtung von FF-SA zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt.
- Errichtung von Zaunanlagen, die eine Durchlässigkeit von kleineren Säugetierarten ermöglichen.
- Freihaltung von Korridoren für größere Säugetiere.
- Gestaltung der FF-SA so, dass keine Riegel-/Barrierewirkungen entstehen.
- Auf hochwertigen Ackerböden/ Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit vorzugsweise Errichtung von Agri-PV-Anlagen um Nutzbarkeit dieser Böden zu erhalten.
- Reduzierung des Flächenverbrauchs durch multifunktionale Nutzungen.
- Keine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen von Engriffen von FF-SA. Gestaltung der Anlagen so, dass keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.
- Gezielte ökologische Aufwertung, z.B. durch die Anlage von Habitaten
- Vorschreiben der Verwendung nicht-wassergefährdender/ökologischer Reinigungsmittel bei der Wartung der Anlagen

Teile dieser Hinweise (1. und 2. Spiegelstrich) sind wie in Kapitel 3.2 dargelegt auch Gegenstand der neuen Grundsätze (G1 bis G3) der 17. RPÄ. Einige der aufgeführten Maßnahmen ergaben sich auch aus Hinweisen zum Scoping.

3.7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Das Planungsziel der 17. RPÄ besteht wie in Kapitel 1.1 beschrieben in der Anpassung bzw. Änderung der textlichen Festlegungen des RPD an die geplanten Vorgabenänderungen des LEP NRW, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Verringerung der Abhängigkeiten von (fossilen) Energieimporten Deutschlands, Nordrhein-Westfalens und zur Planungsregion Düsseldorf voranzutreiben sowie die Voraussetzung für die erforderliche Energiewende zu schaffen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass den methodischen Ausführungen im Kap. 2.3 folgend die Nullvariante nicht dazu geeignet ist, die in Rede stehenden Planungsziele zu erreichen. Da durch die 17. RPÄ keine konkreten Flächen vorgegeben werden, ist die Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutz- und Nutzfunktionen in Einzelfallentscheidungen auf nachfolgenden Planungsebenen durchzuführen.

3.8 Gesamtplanbetrachtung

Da die 17. RPÄ räumlich nicht konkret zu verorten ist, sondern sich auf rein textliche Änderungen beschränkt, kann eine gesamtplanerische Analyse nicht durch detaillierte oder summarische Beurteilungen erfolgen. Dies ist erst auf nachfolgenden Planungsebenen im Zuge konkreter Flächenauswahlen möglich. Durch die RPÄ ergeben sich ausreichend planerische Spielräume, dass auf nachfolgenden Ebenen mögliche kumulativ auftretende negative Umweltauswirkungen vermieden werden können.

4. Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Die 17. Änderung des RPD bezieht sich ausschließlich auf die Änderung rein textlicher Festlegungen. Dies geschieht ohne eine weitergehende konkrete Verortung oder zeichnerische Festlegung. Eine Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen kann sich daher nur auf Trendabschätzungen beschränken, bei denen naturgemäß eine Unschärfe bestehen bleibt. Es werden mögliche Konflikte benannt, die zu negativen Umweltauswirkungen führen können. Weitergehende Prüfungen können jedoch auf nachfolgenden Planungsebene im konkreten Einzelfall erfolgen.

5. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden

Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle, oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, auf die Umwelt hat.

Es sei nochmals darauf hinzuweisen, dass die 17. Änderung des RPD ausschließlich Änderungen der textlichen Festlegungen vorsieht, die nicht konkret im Raum zu verorten sind. Zeichnerische Festlegungen sind nicht vorgesehen. Da die erheblichen Umweltauswirkungen nicht konkret raumspezifisch prognostiziert werden können, lassen sich nur übergeordnete Überwachungsmaßnahmen ableiten. Gleichwohl sollen anhand bekannter, bestehender Grundlagen mögliche Anknüpfungspunkte für ein Monitoring in nachfolgender Tabelle empfohlen werden:

Tabelle 9: Monitoringkonzept

Monitoring-Indikator	Schutzgutbezug	Datengrundlagen	Zuständigkeiten
Flächenverbrauch	Boden, Fläche, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Siedlungsflächenmonitoring, § 4 Abs. 4 LPIG 3 Jahresintervall	Regionalplanungsbehörde
Barrieren, Verdrängung, visuelle Wirkungen auf Arten	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH-Artenmonitoring: Ermittlung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch / kontinental) Monitoring „EU-Vogelarten“ Bestände der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der VogelSch-RL (vgl. LANUV NRW 2017) 2-6 Jahresintervall	LANUV NRW

Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität	Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser	Überwachung und Bewertung gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (vgl. LANUV NRW 2013 und LANUV NRW 2017) 6 Jahresintervall	LANUV NRW
--	---------------------------------	---	-----------

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der für den RPD erarbeiteten Fachbeiträge in den kommenden Jahren den Umweltzustand in der Planungsregion Düsseldorf und die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung jeweils themenbezogen zu evaluieren. Dazu gehören insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Fachbeitrag Kulturlandschaft oder auch die Klimaanalyse NRW (mit entsprechenden Aussagen zur Klimasituation in der Planungsregion Düsseldorf).

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Ziel der 17. RPÄ ist es, die raumordnerischen Voraussetzungen für die bauleitplanerische Ausnutzbarkeit der EEG-Ausschreibungskulisse zu verbessern, die in Kapitel 1 dargelegten Widersprüche zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien (vom 28.12.2023) aufzulösen sowie die in der 2. Änderung des LEP NRW geplante Erweiterung der Flächenkulisse für FF-SA in dessen textlichen Festlegungen (geplante Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) im RPD bereits zu berücksichtigen. Die 17. Änderung des RPD erfolgt nur in textlicher Form im Rahmen einer Anpassung der entsprechenden textlichen Festlegungen in Kapitel 5.5.2 des RPD].

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung des Regionalplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Diese Beschreibung und Bewertung erfolgt mit diesem Umweltbericht. Da es sich ausschließlich um eine Änderung von textlichen Festlegungen handelt und keine konkre-

ten räumlichen zeichnerischen Festlegungen erfolgen, ist es auch nicht möglich konkrete standörtliche Betroffenheiten von Schutzgüter als Indikator für die Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen heranzuziehen. Die Risiken voraussichtlicher Umweltauswirkungen wurden daher verbal-argumentativ bewertet.

Die Streichung der Ziele Z1 bis Z 3 und des Grundsätze G1 in Kapitel 5.5.2 sowie die geplanten neuen Grundsätze G1 bis G4 wurde in Bezug auf etwaige Auswirkungen / Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter geprüft. Als Bewertungsmaßstäbe wurden solche Umweltziele herangezogen, die in Gesetzen oder Programmen festgelegt und somit allgemein gültig sind. Die Tabelle 2 in Kapitel 2.4 verdeutlicht:

- welche **Ziele** des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,
- welche **Kriterien** hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche **Datengrundlagen** hierfür zur Verfügung stehen,
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als **Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung** für die Änderung der textlichen Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen bewertet wird.

In der Analyse der vorgenannten Kriterien wurden folgende Betroffenheiten festgestellt:

Durch die beabsichtigte Änderung der textlichen Festlegungen in Kapitel 5.5.2 des RPD werden voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch / menschl. Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgelöst. Alle sonstigen Schutzgüter zeigen im Sinne der Prüfmethodik gemäß Kap. 2.4 des Umweltberichts keine oder keine signifikanten Betroffenheiten. Damit werden die Auswirkungen der Planung auch im Sinne einer schutzgutübergreifenden Gesamteinschätzung insgesamt als erheblich bewertet.

Im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung sind dann mögliche, auch kumulierende, Wirkungen zu untersuchen. Aus gesamtplanerischer Sicht zeigen sich jedoch keine verstärkenden bzw. kumulierenden Umweltauswirkungen. Ebenso waren signifikante Wechselwirkungen zwischen den einzelnen zu untersuchenden Schutzgüter nicht festzustellen.

7. Literaturverzeichnis

Balla, S.; Peters, H.-J.; UBA (Umweltbundesamt)(Hg.); Wulfert, K. (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP). Dessau-Roßlau. Erstellt im Rahmen des F+E Vorhabens 206 13 100 von Balla. S, H-J Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Mariane Richter (UBA) und Martine Froben (BMU) – UBA-Texte o8/o9.

BauGBuaÄndG (Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht) vom 01. Januar 2023

Bezirksregierung Düsseldorf (Hg.) (2017): Zusammenfassende Erklärung RPD 2017. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG in Begründung zum Regionalplan Düsseldorf gemäß Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 14.12.2017. Düsseldorf.

Bezirksregierung Düsseldorf (Hg.) (2023): Regionalplan Düsseldorf. Düsseldorf.

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Biotopverbund. Bonn. <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/biotopverbund.html> [18.01.2021].

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

Bundesregierung (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Weiterentwicklung 2021, Kabinettsbeschluss vom 10. März 2021, Berlin.

Dijks, S.; Hoffmeier, A.; Jennemann, L.; Jung, R.; Küer, A.; Volmer, M.; Wulfert, K.; Bezirksregierung Düsseldorf (Hg.) (2017): Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf. Düsseldorf & Herne. Erstellt durch Bosch + Partner GmbH.

DSchG NRW (Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz) vom 13. April 2022. In Kraft getreten am 01. Juni 2022.

DVO zum LPIG (Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes) (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 08. Juni 2010, die zuletzt durch die Verordnung vom 13. April 2022 geändert worden ist. In Kraft getreten mit Wirkung vom 28. April 2022.

EEG 2023 (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien) vom 01. Januar 2023.

GD NRW (Geologischer Dienst NRW) (3. Aufl.) (2018): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. https://www.gd.nrw.de/wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf [18.09.2023].

KOG (Kurortgesetz - Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen) vom 11. Dezember 2007, das zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist. In Kraft getreten mit Wirkung vom 19. Februar 2022.

LAI (Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) (2011): Empfehlungen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm. Kassel. Flughafen-Fluglärm-Hinweise in der Fassung vom 24.08.2011.

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2009): Lärmarme naturbezogene Erholungsräume in NRW. Als Beitrag für den Aspekt „naturbezogene Erholung“ im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a Landschaftsgesetz NRW).

17. Änderung des RPD – Umweltbericht

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2013): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Einleitung. Recklinghausen. <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/einleitung> [18.01.2021].

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2014): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf. Kreis Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen, Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal. Recklinghausen.

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2016): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Zerschneidung der Landschaft. Recklinghausen. <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/zerschneidung> [18.01.2021].

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2016a): Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen. Recklinghausen.

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2017): Monitoringprogramme. Monitoring „EU-Vogelarten“. Recklinghausen. <https://indikatoren-land.nrw.de/umweltmonitoring-nrw/index.php?indikator=%202&aufzu=0&mode=indi> [18.01.2021].

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2018): Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen. LANUV-Fachbericht 86. Recklinghausen.

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Recklinghausen. <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> [08.03.2021].

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2021): Infosysteme und Datenbanken. Recklinghausen. <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/> [18.01.2021].

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2021a): Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete. Recklinghausen. <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/wasserversorgungstrinkwasser/trinkwasserschutzgebiete/> [18.01.2021].

LEP NRW (Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen) mit Rechtskraft vom 08. Februar 2017, dessen letzte Änderung am 06. August 2019 in Kraft getreten ist.

LEP-Entwurf 2. Änderung (Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien) vom 02.06.2023.

LEP-Erlass Erneuerbare Energien (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie)) vom 28. Dezember 2022.

LNatschG NRW (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen) vom 15. November 2016, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist. In Kraft getreten am 19. Februar 2022.

LPIG (Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen) vom 03. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2021, in Kraft getreten am 16. Juli 2021.

LVR (Landschaftsverband Rheinland) (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Köln.

LVR (Landschaftsverband Rheinland); LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) (2007): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. Köln & Münster.

Meynen, Emil; Schmithüsen Josef (Hrg.) (1960): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen/Bad Godesberg 1953–1962 (9 Lieferungen in 8 Büchern, aktualisierte Karte 1:1.000.000 mit Haupteinheiten).

MKULNV NRW (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

MKULNV NRW (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2018): Lebendige Gewässer in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/lebendinge_gewaesser.pdf [18.01.2021].

MULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2019): Waldinfo.NRW. Düsseldorf. <https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html> [18.01.2021].

MULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2021): Fluglärm. <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-gesundheit/laerm/fluglaerm/> [18.01.2021].

MWIDE NRW (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen) (2020): Leitfaden zu Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung

ROG (Raumordnungsgesetz) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 1359) geändert worden ist.

Umgebungslärmrichtlinie: Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) neugefasst durch Bek. vom 24. Februar 2010, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Wald und Holz NRW (2019): Waldfunktionen Nordrhein-Westfalen. Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Waldfunktionen. Münster.

WHG (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.

WRRL (Wasserrahmenrichtlinie): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.



Anlage 5 – Beteiligtenliste

17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen- Solarenergieanlagen)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
November 2023



Beteiligtenliste zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für Regionalplanverfahren.

1100	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf	Postfach	40200	Düsseldorf
1103	Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Postfach	47792	Krefeld
1104	Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach Stadtentwicklung und Planung	Weierstraße 21	41061	Mönchengladbach
1107	Oberbürgermeister der Stadt Remscheid	Postfach	42849	Remscheid
1108	Oberbürgermeister der Stadt Solingen	Postfach	42601	Solingen
1109	Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal Ressort Stadtentwicklung und Städtebau	Postfach	42269	Wuppertal
1110	Landrat des Kreises Kleve	Postfach 15 52	47515	Kleve
1111	Bürgermeister der Gemeinde Bedburg-Hau	Postfach 11 56	47547	Bedburg-Hau
1112	Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein	Postfach 10 08 64	46428	Emmerich am Rhein
1113	Bürgermeister der Stadt Geldern	Postfach 14 48	47594	Geldern
1114	Bürgermeister der Stadt Goch	Postfach 10 05 51	47565	Goch
1115	Bürgermeister der Gemeinde Issum	Postfach 11 63	47653	Issum
1116	Bürgermeisterin der Stadt Kalkar	Postfach 11 65	47538	Kalkar
1117	Bürgermeister der Gemeinde Kerken	Dionysiusplatz 4	47647	Kerken
1118	Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Kevelaer	Postfach 75	47612	Kevelaer
1119	Bürgermeister der Stadt Kleve	Postfach 19 60	47517	Kleve
1120	Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg	Klevert Straße 4	47559	Kranenburg
1121	Bürgermeister der Stadt Rees Fachbereich 6	Postfach 13 62	46452	Rees
1122	Bürgermeister der Gemeinde Rheurdt	Postfach 11 20	47507	Rheurdt
1123	Bürgermeister der Stadt Straelen	Postfach 13 53	47630	Straelen
1124	Bürgermeister der Gemeinde Uedem	Postfach 12 61	47587	Uedem

1125	Bürgermeister der Gemeinde Wachtendonk	Postfach 11 45	47666	Wachtendonk
1126	Bürgermeister der Gemeinde Weeze	Cyriakusplatz 13 - 14	47652	Weeze
1130	Landrat des Kreises Mettmann	Postfach	40806	Mettmann
1131	Bürgermeister der Stadt Erkrath	Postfach 11 54	40671	Erkrath
1132	Bürgermeisterin der Stadt Haan	Postfach 16 65	42760	Haan
1133	Bürgermeister der Stadt Heiligenhaus	Postfach 10 05 53	42570	Heiligenhaus
1134	Bürgermeister der Stadt Hilden	Postfach 8 80	40708	Hilden
1135	Bürgermeister der Stadt Langenfeld (Rheinland)	Postfach 15 65	40740	Langenfeld
1136	Bürgermeisterin der Stadt Mettmann	Postfach 30 01 58	40813	Mettmann
1137	Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein	Postfach 10 06 61	40770	Monheim am Rhein
1138	Bürgermeister der Stadt Ratingen	Postfach 10 17 40	40837	Ratingen
1139	Bürgermeister der Stadt Velbert	Postfach 10 09 20	42547	Velbert
1140	Bürgermeister der Stadt Wülfrath	Postfach 14 80	42481	Wülfrath
1150	Landrat des Rhein-Kreises Neuss	Oberstraße 91	41460	Neuss
1151	Bürgermeister der Stadt Dormagen Fachbereich Städtebau	Postfach	41438	Dormagen
1152	Bürgermeister der Stadt Grevenbroich Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung	Postfach	41513	Grevenbroich
1153	Bürgermeister der Stadt Jüchen	Postfach 11 01	41353	Jüchen
1154	Bürgermeisterin der Stadt Kaarst	Postfach 10 12 65	41544	Kaarst
1155	Bürgermeister der Stadt Korschenbroich	Postfach 11 63	41335	Korschenbroich
1156	Bürgermeister der Stadt Meerbusch Stadtplanung	Postfach 16 64	40641	Meerbusch
1157	Bürgermeister der Stadt Neuss	Postfach	41456	Neuss
1158	Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen	Postfach 10 11 60	41565	Rommerskirchen
1160	Landrat des Kreises Viersen	Postfach 100 762	41707	Viersen

1161	Bürgermeister der Gemeinde Brüggen	Postfach 12 52	41374	Brüggen
1162	Bürgermeister der Gemeinde Grefrath	Postfach 10 11 64	47920	Grefrath
1163	Bürgermeister der Stadt Kempen	Postfach 10 07 20	47884	Kempen
1164	Bürgermeister der Stadt Nettetal	Postfach 14 62	41304	Nettetal
1165	Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten	Postfach 11 58	41367	Niederkrüchten
1166	Bürgermeister der Gemeinde Schwalmthal Fachbereich Planung, Umwelt und Verkehr	Postfach 60	41364	Schwalmthal
1167	Bürgermeister der Stadt Tönisvorst	Postfach 14 53	47910	Tönisvorst
1168	Bürgermeisterin der Stadt Viersen	Postfach 10 11 52	41711	Viersen
1169	Bürgermeister der Stadt Willich	Postfach 1361	47875	Willich
2000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
2002	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen
2003	Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette	Willy-Brandt-Ring 15	41747	Viersen
2004	Allianz pro Schiene e.V.	Reinhardtstraße 31	10117	Berlin
2005	Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.	Alt-Löwenbruch 37	14974	Ludwigsfelde
2006	Deutsche Umwelthilfe e.V.	Fritz-Reichle-Ring 4	78315	Radolfzell am Bodensee
2007	Deutscher Jagdverband e.V.	Chausseestraße 37	10115	Berlin
2008	Deutscher Naturschutzring Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen e.V.	Marienstraße 19-20	10117	Berlin
2009	Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V. Landesvereinigung für Jäger	Gabelsbergerstraße 2	44141	Dortmund
2010	Deutscher Angelfischerverband e.V.	Reinhardtstraße 14	10117	Berlin
2011	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)	Adenauerallee 68	53113	Bonn
2012	Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V.	Paul-Kemp-Straße 5	53173	Bonn
2013	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA)	Ostendstraße 4	76707	Hambrücken
2014	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Bundesgeschäftsstelle	Pariser Platz 6 Allianz Forum	10117	Berlin - Mitte

2015	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT)	Vogelsang 27	31020	Salzhemmendorf
2016	Deutscher Falkenorden - Bund für Falknerei Landesverband Nordrhein-Westfalen	Oberforstbacher Straße 170	52076	Aachen
2017	Deutscher Rat für Vogelschutz e.V. (DRV)	Eisvogelweg 1	91161	Hilpoltstein
2018	Deutscher Tierschutzbund e.V.	In der Raste 10	53129	Bonn
2019	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (VDGW)	Kleine Rosenstraße 1-3	34117	Kassel
2020	Deutscher Wildschutz Verband e.V. Geschäftsstelle	Im Seifer Hof 4	57520	Molzahn
2021	Freundeskreis freilebender Wölfe e.V.	Grauhorststraße 42	38440	Wolfsburg
2022	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung e. V.	Danzigerstraße 13	66798	Wallerfangen
2023	Komitee gegen den Vogelmord e. V. Bundesgeschäftsstelle	An der Ziegelei 8	53127	Bonn
2024	NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur - Bundesgruppe Deutschland e. V.	Warschauer Straße 58a / 59a	10243	Berlin
2025	Naturgarten Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Bundesgeschäftsstelle	Reuterstraße 157	53113	Bonn
2026	Naturschutzforum Deutschland e. V. Bundesgeschäftsstelle	Gartenweg 5	26198	Wardenburg
2027	Rhein-Kolleg e. V. Stadthaus	Maximilianstraße 100	67346	Speyer
2029	(VDN) Verband Deutscher Naturparke e.V.	Holbeinstraße 12	53175	Bonn
2100	Deutscher Wetterdienst - Zentrale -	Postfach 10 04 65	63004	Offenbach
2101	Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH	Döppersberg 19	42103	Wuppertal
2200	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147	Münster
2201	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Zentrale -	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
2202	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land -	Steinmüllerallee 13	51643	Gummersbach
2203	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein -	Moltkestraße 8	46483	Wesel
2204	Landwirtschaftskammer NRW	Nevinghoff 40	48147	Münster
2205	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.	Rochusstraße 18	53123	Bonn
2206	Waldbauernverband NRW e. V.	Kappeler Straße 227	40599	Düsseldorf

2207	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	Gereonstraße 80	41747	Viersen
2300	Rheinischereigenossenschaft im Lande NRW - Geschäftsstelle -	Bonner Ring 22	50374	Erfstadt
2301	Deichverband Meerbusch-Lank	Finkenweg 9a	40667	Meerbusch
2302	Bergische Wasser- und Umweltlabor GmbH	Schützenstraße 34	42281	Wuppertal
2303	Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG - Technische Verwaltung -	Elisabeth-Selbert-Str. 2	40764	Langenfeld
2304	RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	Am Schloß Broich 1 - 3	45479	Mülheim an der Ruhr
2305	Wupperverband - Körperschaft des öffentlichen Rechts Stellungnahmen TÖB	Untere Lichtenplatzer Str. 100	42289	Wuppertal
2306	Niersverband	Am Niersverband 10	41747	Viersen
2307	Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	Friedrich-Heinrich-Allee 64	47475	Kamp-Lintfort
2308	Erfverband	Am Erfverband 6	50126	Bergheim
2309	Bergisch-Rheinischer Wasserverband	Düsselbergerstraße 2	42781	Haan
2310	Netteverband Wasser- und Bodenverband	Hampoel 17	41334	Nettetal
2311	GELSENWASSER Energienetze GmbH	Willy-Brandt-Allee 26	45891	Gelsenkirchen
2312	GELSENWASSER AG	Willy-Brandt-Allee 26	45891	Gelsenkirchen
2313	Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers	Bleichweg 5 f	47929	Grefrath
2314	Schwalmverband	Borner Straße 45 a	41379	Brüggen
2315	Arbeitskreis für Hochwasserschutz und Gewässer in NRW e.V. c/o Deichverband Bislich-Landesgrenze	Stadtweide 3	46446	Emmerich am Rhein
2400	Kreiswerke Grevenbroich GmbH	Am Schellberg 14	41516	Grevenbroich
2401	GWG Gas- und Wasserwerk Grevenbroich GmbH	Nordstraße 36	41515	Grevenbroich
2402	Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH	Brauereistraße 7	47877	Willich
2403	Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH	Dam 107	41372	Niederkrüchten
2404	Stadtwerke Düsseldorf AG	Höherweg 100	40200	Düsseldorf
2405	SWK STADTWERKE KREFELD AG	St. Töniser Straße 124	47804	Krefeld

2406	Stadtwerke Remscheid GmbH	Neuenkamper Straße 81 - 87	42855	Remscheid
2407	Stadtwerke Solingen GmbH	Beethovenstraße 210	42655	Solingen
2408	WSW Energie & Wasser AG	Bromberger Straße 39 - 41	42281	Wuppertal
2409	Stadtwerke Emmerich GmbH	Wassenbergstraße 1	46446	Emmerich am Rhein
2410	Stadtwerke Geldern GmbH	Markt 25	47608	Geldern
2411	Stadtwerke Goch GmbH	Klever Straße 26 - 28	47574	Goch
2412	Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG	Markt 16	47546	Kalkar
2413	Stadtwerke Kleve GmbH	Flutstraße 36	47533	Kleve
2414	Stadtwerke Rees GmbH	Melatenweg 171	46459	Rees
2415	Stadtwerke Erkrath GmbH	Gruitener Straße 27	40699	Erkrath
2416	Stadtwerke Hilden GmbH	Am Feuerwehrhaus 1	40724	Hilden
2417	Stadtwerke Heiligenhaus GmbH	Abtskücher Straße 30	42579	Heiligenhaus
2418	Stadtwerke Ratingen GmbH Technische Dienste	Sandstraße 36	40878	Ratingen
2419	Stadtwerke Velbert GmbH	Kettwigerstraße 2	42549	Velbert
2420	Wasserwerk Willich GmbH	Brauereistraße 7	47877	Willich
2421	Stadtwerke Wülfrath GmbH	Wilhelmstraße 21	42489	Wülfrath
2422	evd energieverorgung dormagen gmbh	Mathias-Giesen-Straße 13	41540	Dormagen
2423	Stadtwerke Neuss GmbH	Moselstraße 25 - 27	41464	Neuss
2424	Stadtwerke Meerbusch GmbH	Am Pfarrgarten 1	40667	Meerbusch-Büderich
2425	Gemeindewerke Brüggen GmbH	Holtweg 60	41379	Brüggen
2426	Gemeindewerke Grefrath GmbH	An der Plüschweberei 15	47929	Grefrath
2427	Stadtwerke Nettetal GmbH	Leuther Straße 25	41334	Nettetal
2428	Schwalmtalwerke AöR	Markt 20	41366	Schwalmtal

2429	Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH	Rheinpromenade 3a	40789	Monheim am Rhein
2430	Stadtwerke Haan GmbH	Postfach 10 31 30	42769	Haan
2431	VKU - Verband kommunaler Unternehmen c/o Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR -	Schifferstraße 190	47059	Duisburg
2432	Stadtwerke Duisburg AG	Bungertstraße 27	47053	Duisburg
2433	Stadtwerke Kevelaer	Kroatensstraße 125	47623	Kevelaer
2434	NiersEnergie GmbH	Kroatensstraße 125	47623	Kevelaer
3000	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	Augustastraße 1	45879	Gelsenkirchen
3001	NEW AG	Odenkirchener Straße 201	41236	Mönchengladbach
3002	Regionale Bahngesellschaft Kaarst - Neuss - Düsseldorf - Erkrath - Mettmann - Wuppertal mbH	Bahnstraße 58	40822	Mettmann
3003	Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Essen -	Hachestraße 61	45127	Essen
3004	Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Köln -	Werkstattstraße 102	50733	Köln
3005	Eisenbahn-Bundesamt - Zentrale -	Heinemannstraße 6	53175	Bonn
3006	DB Station & Service AG Regionalbereich West	Willi-Becker-Allee 11	40227	Düsseldorf
3007	Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung West	Hansastraße 15	47058	Duisburg
3008	Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region West Kompetenzteam Baurecht	Erna-Scheffler-Straße 5	51103	Köln
3009	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Betriebssitz Gelsenkirchen HA Planung	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
3010	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Am Probsthof 51	53121	Bonn
3011	Bundesverband öffentlicher Binnenhäfen e.V.	Leipziger Platz 8	10117	Berlin
3012	Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e.V.	Dammstraße 26	47119	Duisburg
3013	Flughafen Düsseldorf GmbH	Flughafenstraße 120	40474	Düsseldorf
3014	Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH	Flughafenstraße 95	41066	Mönchengladbach
3015	Flughafen Niederrhein GmbH	Flughafen-Ring 200	47652	Weeze
3016	Deutscher Aero-Club Landesverband NRW e.V.	Friedrich-Alfred-Straße 25	47055	Duisburg

3017	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DFS-Campus 10	63225	Langen (Hessen)
3018	Deutscher Hubschrauber Verband e. V.	Sablé-Platz 6	31675	Bückeburg
3019	VCD Landesverband NRW e.V.	Schützenstraße 45	40211	Düsseldorf
3020	Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e. V. Branchenkreis SchifffahrtHafenLogistik	Haferlandweg 8	48155	Münster
3021	Hafen Krefeld GmbH & Co. KG	Kreuzweg 64	47809	Krefeld
3022	Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG	Hammer Landstraße 3	41460	Neuss
3023	Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH	Werftstraße 6	46446	Emmerich am Rhein
3024	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST Anlagenschutz	Monzastraße 1	63225	Langen (Hessen)
3025	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein	Königstraße 84	47198	Duisburg
3026	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland	Hansastraße 2	47799	Krefeld
3027	Fernstraßen-Bundesamt	Friedrich-Ebert-Straße 72-78	04109	Leipzig
3100	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226	Fehrbelliner Platz 3	10707	Berlin
3101	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 814	Tulpenfeld 4	53113	Bonn
3102	Deutsche Telekom Technik GmbH	Karl-Lange-Straße 29	44791	Bochum
3103	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL	Kölnische Straße 108-112	34119	Kassel
3104	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5	45141	Essen
3105	Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG	Emil-Moog-Platz 13	44137	Dortmund
3106	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13	44137	Dortmund
3107	Rhein-Main-RohrleitungstransportgesellschaftmbH	Godorfer Hauptstraße 186	50997	Köln
3108	Nord-West-Oelleitung GmbH - Betriebsstelle Mülheim -	Kolkerhofweg 120	45478	Mülheim an der Ruhr
3109	AGR Unternehmensgruppe	Im Emscherbruch 11	45699	Herten
3110	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	Butaanweg 215	NL-3196 KC	Vondelingenplaat Rt. Havennummer 3045
3111	Bayer Real Estate GmbH	Geb. 9115 Philipp-Ott-Straße 3	51373	Leverkusen

3112	Uniper Kraftwerke GmbH	Holzstraße 6	40221	Düsseldorf
3113	Westgas GmbH -Evonik Industries-	Paul-Baumann-Straße 1	45772	Marl
3114	Evonik Industries AG - Bereich UGP -	Rellinghauser Straße 1 - 11	45128	Essen
3116	RWE Renewables Deutschland GmbH	RWE Platz 4	45141	Essen
3117	E.ON z.Hd. E.ON SE	Brüsseler Platz 1	45131	Essen
3118	Amprion GmbH - Asset Management - Abteilung Genehmigungen/Umweltschutz Leitungen (GT-A-AG)	Rheinlanddamm 24	44139	Dortmund
3119	Covestro Deutschland AG Abt. COVDEAG-CEO-HR-CPMIFMGE-S&G	Geb. K12, 8. OG Kaiser-Wilhelm-Allee 60	51373	Leverkusen
3120	YNCORIS GmbH & Co. KG Chemiepark Knapsack Abteilung Zentralfunktionen-Recht	Industriestraße 300	50354	Hürth
3121	Landesverband - Erneuerbare Energie NRW e.V.	Marienstraße 14	40212	Düsseldorf
3122	Fachverband Biogas e.V. - Regionalgruppe NRW -	Ketteleerstraße 47	59329	Diestedde
3123	Landesverband Windenergie NRW - Landesvorstand -	Voßbrinkstraße 124	45964	Gladbeck
3124	Bundesverband WindEnergie - Regionalgruppe NRW -	Voßbrinkstraße 124	45964	Gladbach
3125	NRW.Energy4Climate GmbH	Kaistraße 5	40221	Düsseldorf
3126	Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)	Godesberger Allee 142 - 148	53175	Bonn
3127	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) - Landesgruppe Nordrhein-Westfalen -	Holzstraße 2	40221	Düsseldorf
3128	Evonik Operations GmbH Technology & Infrastructure	Paul-Baumann-Straße 1	45772	Marl
3129	RNG - Rheinische Netzgesellschaft mbH	Parkgürtel 26	50823	Köln
3130	NEW Netz GmbH	Nikolaus-Becker-Straße 28-34	52511	Geilenkirchen
3131	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Florianstraße 15-21	44139	Dortmund
3132	STEAG GmbH	Rüttenscheider Straße 1-3	45128	Essen
3133	Windtest Grevenbroich GmbH	Frimmersdorfer Straße 73a	41517	Grevenbroich
3134	AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	Luise-Rainer-Straße 5	40235	Düsseldorf
3200	WfG Wirtschaftsförderung Krefeld GmbH	Neue Linner Straße 87	47798	Krefeld

3201	WFMG - Wirtschaftsförderung Mönchengladbach GmbH	Steinmetzstraße 57-61	41061	Mönchengladbach
3202	Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co. KG	Grünwalder Straße 29 - 31	42657	Solingen
3203	Wirtschaftsförderung Wuppertal AÖR	Lise-Meitner-Straße 13	42119	Wuppertal
3204	Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH	Hoffmannallee 55	47533	Kleve
3205	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH	Willy-Brandt-Ring 13	41747	Viersen
3206	Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	Kölnener Straße 8	42651	Solingen
3207	Messe Düsseldorf GmbH Abteilung VG-R	Stockumer Kirchstraße 61	40474	Düsseldorf
3208	NRW.Global Business GmbH	Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf
3209	EWVG - Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH	Regentenstraße 21	41061	Mönchengladbach
4000	Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Straße 7	40474	Düsseldorf
4001	Handwerkskammer Düsseldorf	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf
4002	unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.	Uerdinger Straße 58 - 62	40474	Düsseldorf
4004	DGB Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34 - 38	40210	Düsseldorf
4005	Ver.di Landesbezirk NRW	Karlstraße 123 - 127	40210	Düsseldorf
4006	dbb nrw beamtenbund und tarifunion	Ernst-Gnoß-Straße 24	40219	Düsseldorf
4007	Handelsverband Nordrhein-Westfalen	Kaiserstraße 42a	40479	Düsseldorf
4008	Verband der Chemischen Industrie e.V. - Landesverband Nordrhein-Westfalen -	Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf
4009	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.	Annastraße 67 - 71	50968	Köln
4010	Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V.	Kochstraße 6 - 7	10969	Berlin
4011	vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Düsseldorfer Straße 50	47051	Duisburg
4012	Fachverband Ziegelindustrie Nordwest e.V.	Düsseldorfer Straße 50	47051	Duisburg
4013	Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf	Ernst-Schneider Platz 1	40212	Düsseldorf
4014	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg	Mercatorstraße 22 - 24	47051	Duisburg

4015	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	Nordwall 39	47798	Krefeld
4016	Bergische Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid	Heinrich-Kamp-Platz 2	42103	Wuppertal
4100	DEBRIV - Bundesverband Braunkohle -	Auenheimer Straße 27	50129	Bergheim
4101	RWE Power AG	Stüttgenweg 2	50935	Köln
4102	Branchenverband Steinkohle und Nachbergbau e.V.	Postfach 10 14 55	45014	Essen
4103	RAG Aktiengesellschaft Abteilung Bauleitplanung	Im Welterbe 10	45141	Essen
4104	Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler	In Kuckum 68a	41812	Erkelenz
4105	Rheinisches Sixpack	Am Markt 2	41515	.Grevenbroich
4200	AAV – Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung	Werksstraße 15	45527	Hattingen
4201	Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V. Geschäftsstelle Kreishaus Viersen	Rathausmarkt 3	41747	Viersen
4202	VKS im VKU Landesgruppe NRW	Rösnerstraße 10	48155	Münster
4203	BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.	Bernhard-Hülsmann-Weg 2	58644	Iserlohn
4204	EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH	Greefsallee 1-5	41747	Viersen
4205	AWISTA	Höherweg 100	40233	Düsseldorf
4206	EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG	Parkstraße 234	47829	Krefeld
4207	GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG	Bruchfeld 33	47809	Krefeld
4208	GEM - Gesellschaft für Wertstoffeffassung, Wertstoffverwertung und Entsorgung Mönchengladbach mbH	Am Nordpark 400	41068	Mönchengladbach
4209	AWG - Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal	Korzert 15	42349	Wuppertal
4210	KKA - Kreis-Kleve-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	Weezer Straße 3	47589	Uedem
4211	Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbh	Erkrather Landstraße 81	40629	Düsseldorf
4212	KDM-Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH	Lintorfer Weg 83	40885	Ratingen
4213	DGV - Deponiegesellschaft Velbert Verwaltungs mbH	Kettwiger Straße 2	42549	Velbert
4214	Abfallbetrieb Kreis Viersen	Rathausmarkt 3	41747	Viersen

4215	Zentraldeponie Hubbelrath GmbH	Höherweg 100	40233	Düsseldorf
5000	Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster - Dezernat 32 - Geschäftsstelle Bezirksregierung Münster	Domplatz 1 - 3	48143	Münster
5001	Bezirksregierung Münster als Agrarordnungsverwaltung	Leisweg 12	48653	Coesfeld
5002	Landrat des Kreises Borken	Postfach 14 64	46322	Borken
5003	Bürgermeister der Stadt Bocholt	Postfach 22 62	46372	Bocholt
5004	Bürgermeister der Stadt Isselburg	Minervastraße 12	46419	Isselburg
5005	Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg - Geschäftsstelle des Regionalrates - Bezirksregierung Arnsberg	Seibertzstraße 1	59821	Arnsberg
5006	Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises	Postfach 4 20	58317	Schwelm
5007	Bürgermeisterin der Stadt Ennepetal	Postfach 1543 / 1544	58244	Ennepetal
5008	Bürgermeister der Stadt Hattingen	Postfach 80 04 56	45504	Hattingen
5009	Bürgermeister der Stadt Schwelm	Postfach 7 40	58320	Schwelm
5010	Bürgermeisterin der Stadt Sprockhövel	Postfach 92 20 40	45541	Sprockhövel
5011	Stadt Herne Geschäftsstelle Städteregion Ruhr 2030	Langekampstraße 36	44652	Herne
5012	Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln - Geschäftsstelle des Regionalrates -	Zeughausstraße 2 - 10	50667	Köln
5013	Bezirksregierung Köln	Zeughausstraße 2 - 10	50667	Köln
5014	Oberbürgermeisterin der Stadt Köln Amt für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	Stadthaus Deutz - Westgebäude Willy-Brandt-Platz 2	50679	Köln
5015	Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen	Friedrich-Ebert-Platz 1	51373	Leverkusen
5016	Landrat des Kreises Düren Amt 60 - Kreisentwicklung	Bismarckstraße 16	52351	Düren
5017	Bürgermeister der Landgemeinde Titz	Landstraße 4	52445	Titz
5018	Landrat des Rhein-Erft-Kreises Amt für Kreisplanung, Ökologie und Klimafolgenanpassung Abteilung 61	Willy-Brandt-Platz 1	50126	Bergheim
5019	Bürgermeister der Stadt Bedburg	Am Rathaus 1	50181	Bedburg
5020	Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim	Bethlehemer Straße 9 - 11	50126	Bergheim
5021	Bürgermeister der Stadt Pulheim	Alte Kölner Straße 26	50259	Pulheim

5022	Landrat des Kreises Heinsberg	Valkenburger Straße 45	52523	Heinsberg
5023	Bürgermeister der Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17	41812	Erkelenz
5024	Bürgermeister der Stadt Wegberg	Rathausplatz 25	41844	Wegberg
5025	Landrat des Oberbergischen Kreises	Moltkestraße 42	51643	Gummersbach
5026	Bürgermeister der Schloss-Stadt Hückeswagen	Auf'm Schloß 1	42499	Hückeswagen
5027	Bürgermeister der Stadt Radevormwald	Hohenfuhrstraße 13	42477	Radevormwald
5028	Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises	Am Rübezahlwald 7	51469	Bergisch Gladbach
5029	Bürgermeister der Stadt Burscheid	Höhestraße 7 - 9	51399	Burscheid
5030	Bürgermeister der Stadt Leichlingen	Am Büscherhof 1	42799	Leichlingen
5031	Bürgermeisterin der Stadt Wermelskirchen	Telegrafienstraße 29 -33	42929	Wermelskirchen
5032	Regionalverband Ruhr Referat Regionalentwicklung	Kronprinzenstraße 6	45128	Essen
5033	Stadt Essen - Amt für Stadtplanung und Bauordnung 61-2-1 - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan	Deutschlandhaus Lindenallee 10	45127	Essen
5034	Landrat des Kreises Wesel	Postfach 10 11 60	46471	Wesel
5035	Bürgermeister der Stadt Xanten	Postfach 11 64	46500	Xanten
5036	Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck	Herrenstraße 2	47665	Sonsbeck
5037	Bürgermeister der Gemeinde Alpen	Postfach 11 40	46515	Alpen
5038	Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort	Postfach 10 17 60	47462	Kamp-Lintfort
5039	Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn	Hans-Böckler-Straße 26	47506	Neukirchen-Vluyn
5040	Bürgermeister der Stadt Moers	Postfach	47439	Moers
5041	Bürgermeisterin der Stadt Wesel	Postfach 10 07 60	46467	Wesel
5042	Bürgermeister der Stadt Hamminkeln Fachdienst 61	Postfach 12 61	46493	Hamminkeln
5043	Oberbürgermeister der Stadt Duisburg Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement -61-1	Postfach	47049	Duisburg
5044	Oberbürgermeister der Stadt Essen - Amt für Stadtplanung -	Deutschlandhaus Lindenallee 10	45127	Essen

5045	Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr	Postfach 10 19 53	45466	Mülheim an der Ruhr
5046	Bezirksregierung Münster	Domplatz 1 - 3	48143	Münster
5047	Bezirksregierung Arnsberg	Seibertzstraße 1	59821	Arnsberg
6000	Provinciaal Bestuur van Gelderland	Postbus 9090	NL-6800 GX	Arnhem
6001	Provincie Gelderland Mobiliteit Economie en Ruimtelijke Ordening Team Ruimte	Postbus 9090	NL-6800 GX	Arnhem
6003	Rijkswaterstaat Oost-Nederland	Eusebiusbuitensingel 66	NL-6828 HZ	Arnhem
6004	Ministerie van Economische Zaken en Klimaat	Bezuidenhoutseweg 73	NL-2594 AC	Den Haag
6010	Natuur en Milieu Gelderland	Oude Kraan 72	NL-6811 LL	Arnhem
6011	Het Bestuur van de Stichting Het Geldersch Landschap Centraal kantoor	Postbus 7005	NL-6801 HA	ARNHEIM
6012	Het Bestuur van de Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten Beheerkantoor Kampen en Midden-Limburg	Venboordstraat 6	NL-6005 PJ	Swartbroek
6013	Regio Achterhoek	Raadhuisstraat 25	NL-7001 EX	Doetinchem
6014	Gemeente Oude IJsselstreek	Postbus 42	NL-7080 AA	Gendringen
6015	Gemeente Montferland	Postbus 47	NL-6940 BA	Didam
6016	Het College van Burgemeester en Wethouders van de Gemeente Berg en Dal	Postbus 20	NL-6560 AA	Groesbeek
6020	Het College van Burgemeester en Wethouders van de Gemeente Zevenaar	Postbus 10	NL-6900 AA	ZEVENAAR
6021	Waterschap Rivierenland	Postbus 599	NL-4000 AN	Tiel
6022	Waterschap Rijn en IJssel Unit Waterbeleid	Postbus 148	NL-7000 AC	Doetinchem
6023	Het College van Burgemeester en Wethouders van de Gemeente Nijmegen	Postbus 9105	NL-6500 HG	NIJMEGEN
6024	Provincie Limburg College van Gedeputeerde Staten	Postbus 5700	NL-6202 MA	Maastricht
6025	Provincie Limburg Cluster Ruimte	Postbus 5700	NL-6202 MA	Maastricht
6026	Unie van Bosgroepen	Postbus 8187	NL-6710 AD	EDE
6027	Gemeente Beesel College van Burgemeester en Wethouders	Raadhuisplein 1	NL-5953 AL	Reuver
6028	Het College van Burgemeester en Wethouders van de Gemeente Bergen	Raadhuisstraat 2	NL-5854 AX	Nieuw Bergen

6029	Het College van Burgemeester en Wethouders van de Gemeente Cuijk	Postbus 7	NL-5360 AA	Grave
6030	Het College van Burgemeester en Wethouders van de Gemeente Gennep	Postbus 9003	NL-6590 HD	Gennep
6031	Gemeente Horst aan de Maas College van Burgemeester en Wethouders	Postbus 6005	NL-5960 AA	HORST AAN DE MAAS
6032	Gemeente Peel en Maas College van Burgemeester en Wethouders	Postbus 7088	NL-5980 AB	PANNINGEN
6033	Gemeente Leudal College van Burgemeester en Wethouders	Postbus 3008	NL-6093 ZG	HEYTHUYSEN
6034	Gemeente Mook en Middelaar College van Burgemeester en Wethouders	Postbus 200	NL-6585 ZK	MOOK
6035	Gemeente Roerdalen College van Burgemeester en Wethouders	Postbus 6099	NL-6077 ZH	SINT ODILIËNBERG
6036	Het College van Burgemeester en Wethouders van de Gemeente Roermond	Stadhuis Markt 31	NL-6041 EM	Roermond
6037	College van Burgemeester en Wethouders van de Gemeente Venlo	Postbus 3434	NL-5902 RK	Venlo
6038	Gemeente Venray College van Burgemeester en Wethouders	Postbus 500	NL-5800 AM	VENRAY
6039	Gemeente Weert College van Burgemeester en Wethouders	Postbus 950	NL-6000 AZ	WEERT
6042	Kamer van Koophandel (regio Zuid)	Postbus 735	NL-5600 AS	Eindhoven
6043	Limburgse Land- en Tuinbouwbond	Postbus 960	NL-6040 AZ	ROERMOND
6044	Povincie Noord-Brabant	Postbus 90151	NL-5200 MC	s'HERTOGENBOSCH
6045	Limburgse Werkgeversvereniging	Postbus 474	NL-6040 AC	ROERMOND
6047	Nederlandse Gasunie N.V.	Postbus 19	NL-9700 MA	GRONINGEN
6049	VVV Zuid-Limburg	Walramplein 6	NL-6301 DD	Valkenburg
6050	Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties - Directie Ruimtelijke Ontwikkeling -	Postbus 20901	NL-2500 EX	DEN HAAG
6051	Ministerie van Infrastructuur en Waterstaat Rijkswaterstaat Zuid Nederland	Avenue Ceramique 125	NL-6221 KV	Maastricht
6052	Stichting het Limburgs Landschap	Rijksstraatweg 1	NL-5943 AA	LOMM
6053	Natuur en Milieufederatie Limburg	Kapellerpoort 1	NL-6041 HZ	Roermond
6054	NV WML - Afdeling Onderzoek	Postbus 1060	NL-6201 BB	MAASTRICHT
6055	Waterschap Limburg	Postbus 2207	NL-6040 CC	Roermond

6060	Zweckverband D-NL Naturpark Maas-Schwalm-Nette	Kapellerpoort 1	NL-6041 HZ	Roermond
6063	Provincie Overijssel - Eenheid Natuur en Milieu - Team Milieu en Duurzaamheid	Postbus 10078	NL-8000 GB	Zwolle
7000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 -	Fontainengraben 200	53123	Bonn
7001	Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Stab Verbundsystem & Grundsatzfragen	Postfach 10 15 06	47015	Duisburg
7002	Städtetag Nordrhein-Westfalen	Gereonshaus Gereonstraße 18 - 32	50670	Köln
7003	Städte- und Gemeindebund NRW	Kaiserswerther Straße 199 - 201	40474	Düsseldorf
7004	Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Kavalleriestraße 8	40213	Düsseldorf
7005	Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	Postfach 19 02 26	40112	Düsseldorf
7006	Fahrgastverband Pro Bahn - Landesverband NRW	Mülheimer Straße 91	47058	Duisburg
7100	LEG Immobilien AG	Hans-Böckler-Straße 38	40476	Düsseldorf
7101	NRW.URBAN Service GmbH	Fritz-Vornfelde-Straße 10	40547	Düsseldorf
7102	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (NRW) Nebenstelle Düsseldorf	Fontanestraße 4	40470	Düsseldorf
7103	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW - Zentrale -	Mercedesstraße 12	40470	Düsseldorf
7104	RAG Montan Immobilien GmbH	Im Welterbe 1 - 8	45141	Essen
7105	Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.	Oststraße 162	40210	Düsseldorf
7201	Niederrhein Tourismus GmbH	Willy-Brandt-Ring 13	41747	Viersen
7202	Tourismus NRW e.V.	Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf
7300	Stadt Mülheim - Gleichstellungsstelle -	Hans-Böckler-Platz 5	45468	Mülheim an der Ruhr
8000	Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen	Tunisstraße 23	50667	Köln
8001	LVR c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Endenicher Straße 133	53115	Bonn
8002	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	De-Greifff-Straße 195	47803	Krefeld
8003	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW -	Goebenstraße 25	44135	Dortmund
8004	LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Postfach 2140	50250	Pulheim

8009	Stiftung Insel Hombroich	Minkel 2	41472	Neuss
8010	Metropolregion Rheinland e.V.	Ottoplatz 1	50679	Köln
8011	Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.	Ottoplatz 2	50679	Köln
8012	Landschaftsverband Rheinland	Kennedy-Ufer 2	50663	Köln



BESCHLUSSPROTOKOLL

der 95. Sitzung des Regionalrates

am Donnerstag, 14.12.2023, 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr

Beschlussübersicht

4. **Förderprogramm 2024 zur Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie weiteren Maßnahmen des Bodenschutzes** [53/2023](#)
Schriftlicher Bericht
Beschlussfassung

Berichterstattung im Regionalrat: CDU-Fraktion, Herr Mertins

Beschluss:

Der Regionalrat beschließt die Dringlichkeitsliste 2024 „Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten“ und die Förderliste „Maßnahmen des Bodenschutzes, kommunale Planung und Erfassung“.

Beratungsergebnis:

Einstimmige Beschlussfassung.

5. **Prioritätenreihungen der Maßnahmen des Landesstraßenbauprogramms 2024 für die Um- und Ausbaumaßnahmen an Landesstraßen bis 3,0 Mio. EUR Gesamtkosten (UAlla) und der Maßnahmen des Landesstraßenbauprogramms 2024 für die Radwegebaumaßnahmen an bestehenden Landesstraßen (UAllr)** [59/2023](#)
Schriftlicher Bericht
Beschlussfassung

Berichterstattung im Regionalrat: SPD-Fraktion, Frau Eicker

Beschluss:

Der Regionalrat beschließt die Priorisierung der Um- und Ausbaumaßnahmen an Landesstraßen bis 3,0 Mio. EUR Gesamtkosten (Anlage 1) und der Radwegebaumaßnahmen an bestehenden Landesstraßen (Anlage 2) für das Jahr 2024.

Beratungsergebnis:

Einstimmige Beschlussfassung.

6. Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Düsseldorf für eine forensische Psychiatrie an der Parkstraße in Wuppertal [57/2023](#)

Schriftlicher Bericht

Benehmen des Regionalrates

Berichterstattung im Regionalrat: CDU-Fraktion, Herr Papen

Beschluss:

Der Regionalrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung in der Sitzungsvorlage 57/2023 vom 05.11.2023 zur Kenntnis und sieht von der Abgabe einer Stellungnahme ab.

Beratungsergebnis:

Einstimmige Beschlussfassung.

7. 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von AFA in GIB-Z) [58/2023](#)

Schriftlicher Bericht

Feststellungsbeschluss

Berichterstattung im Regionalrat: CDU-Fraktion, Herr Papen

Beschluss:

1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Absatz 4 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) die Feststellung der 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von AFA in GIB-Z) in der Fassung der Anlagen zur Sitzungsvorlage 58/2023 vom 05.11.2023 und macht sich die Begründung sowie die regionalplanerischen Bewertungen der Verwaltung in den vorgelegten Sitzungsunterlagen zu eigen. Soweit dabei vorgetragene Anregungen und Einwendungen nicht gefolgt wurde, werden diese zurückgewiesen.
2. Der Regionalrat beauftragt die Verwaltung, der Landesplanungsbehörde die Feststellung der Regionalplanänderung gemäß § 19 Absatz 4 und 6 LPIG NRW anzuzeigen.

Beratungsergebnis:

Mehrheitliche Beschlussfassung bei sechs Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und einer Gegenstimme des Vertreters der Partei DIE LINKE.

8. 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen) [66/2023](#)

Schriftlicher Bericht

Aufstellungsbeschluss

Berichterstattung im Regionalrat: CDU-Fraktion, Herr Humpert

Beschluss:

1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) die Aufstellung der 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) zur Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Fassung der Anlagen zur Sitzungsvorlage 66/2023 vom 29.11.2023.
2. Die in der Anlage 5 aufgeführten Behörden und Stellen sind im Verfahren zu beteiligen (Verfahrensbeteiligte). Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als zweckmäßig erweist.
3. Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Verfahrensbeteiligten) ist entsprechend § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 LPIG NRW für die Dauer von mindestens einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Gegenstand der Offenlage sind die Anlagen 1 bis 5 der unter Ziffer 1 genannten Sitzungsvorlage.

Beratungsergebnis:

Einstimmige Beschlussfassung.

- 9. Antrag auf Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet [55/2023](#)
der Stadt Dormagen (Änderung von ASB-GE in ASB)**
Schriftlicher Bericht
Vorbereitungsbeschluss

Berichterstattung im Regionalrat: SPD-Fraktion

Beschluss:

Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde mit den Arbeiten zur Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses. Hierzu gehören die Beteiligung zum Scoping gemäß § 8 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG.

Beratungsergebnis:

Ohne Beschlussfassung vertagt.

Düsseldorf, 14.12.2023



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Auszug aus dem

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Januar 2024

Nummer 1/2

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		12	17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen)	S. 7	
	Öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG	S. 2			
	Öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG	S. 2			
1	Anerkennung einer Stiftung (Pintarelli und Pickhardt-Stiftung)	S. 2	13	Bekanntmachungstext gem. § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	S. 11
2	Anerkennung einer Stiftung (BTB-Foundation)	S. 3	14	Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der Speira GmbH nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Zentralen Abwasseraufbereitungsanlage (ZAA) am Standort Grevenbroich	S. 12
3	Anerkennung einer Stiftung (BVW Familienstiftung)	S. 3	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
4	Anerkennung einer Stiftung (Doris Goldbronn - Stiftung)	S. 3	15	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B1 im Gebiet der Städte Neuss und Düsseldorf	S. 13
5	Anerkennung einer Stiftung (For A Smile Foundation)	S. 3	16	Haushaltssatzung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2024	S. 13
6	Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses der L 419 (1. BA)	S. 3	17	Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2024	S. 15
7	Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	S. 5	18	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des Niersverbandes	S. 15
8	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Krefeld bei der Durchführung der Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach § 8 a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit Art.5 VO 1370/07 und § 108 GWB2	S. 6	19	Verlust eines Polizei-Dienstausweises	S. 15
9	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Wolfgang Richter)	S. 6	20	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3228053876	S. 16
10	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Thomas Horntasch)	S. 6	21	Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3229922087	S. 16
11	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Maurice Koonen)	S. 7	22	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 322535624	S. 16
			23	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3221584935	S. 16

12 **17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen)**

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-17. RPÄ

Düsseldorf, den 22. Dezember 2023

17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 95. Sitzung am 14. Dezember 2023 unter TOP 8 den Aufstellungsbeschluss zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) gefasst.

Anlass für diese Regionalplanänderung ist die Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA).

Zunächst zu nennen ist hier die mit dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien „Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie)“ vom 28. Dezember 2022 (MBI. NRW. 2023 S. 90, geändert durch Runderlass vom 13. April 2023, MBI. NRW. 2023 S. 429) konkretisierte Auslegung des Ziels 10.2-5 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesplanungsbehörde konkretisiert darin u. a., dass „die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie in einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung“ durch die Formulierung des Ziels 10.2-5 miterfasst wird. Durch diese Auslegung entsteht ein Widerspruch zu den textlichen Festlegungen des RPD, denn in Ziel 1 des Kapitels 5.5.2 des RPD werden raumbedeutsame Solarenergieanlagen außerhalb „einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen“ ausgeschlossen. Dieser soll mit der 17. Änderung des RPD aufgelöst werden.

Auch mit Blick auf die Erweiterung der Ausschreibungskulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 500 m sowie der „Privilegierung“ von FF-SA gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuches entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 m sollen die Kommunen mit der 17. Änderung des RPD zudem in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit FF-SA entlang von Autobahnen und Schienenwegen auch in einem Abstand von 200 m bis zu 500 m planen zu können und damit die vollständige Ausnutzung der Ausschreibungskulisse des EEG durch Bauleitpläne zu ermöglichen.

In dem Entwurf zur 2. Änderung des LEP NRW ist zudem u. a. eine weitreichende Änderung der textlichen Vorgaben zu FF-SA vorgesehen. Durch diese sollen die landesplanerisch zulässigen Bereiche für FF-SA deutlich, über die aktuelle Flächenkulisse des Ziels 10.2-5 LEP NRW hinaus, erweitert werden. Auch vor dem Hintergrund dieser absehbaren Veränderung des landesplanerischen Rahmens zum Ausbau von FF-SA ist eine Änderung der

textlichen Festlegungen des RPD zu FF-SA angemessen und folgerichtig.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien zur Verringerung der Abhängigkeiten von (fossilen) Energieimporten Deutschlands, Nordrhein-Westfalens und der Planungsregion Düsseldorf sowie als Voraussetzung für die erforderliche Energiewende und den Klimaschutz soll das Verfahren parallel zum Verfahren der 2. Änderung des LEP NRW erfolgen und nicht erst nach deren In-Kraft-Treten (voraussichtlich 2024) eingeleitet werden.

Das Ziel der 17. Änderung des RPD ist es, die raumordnerischen Voraussetzungen für die bauplanerische Ausnutzbarkeit der EEG-Ausschreibungskulisse zu verbessern, die oben dargelegten Widersprüche zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien aufzulösen sowie die in der 2. Änderung des LEP NRW geplante Erweiterung der Flächenkulisse für FF-SA (geplante Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) im RPD bereits zu berücksichtigen.

Gegenstand dieser Änderung des RPD ist darüber hinaus die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes gemäß Nr. 3g der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) in die Plandarstellung des RPD. Die entsprechenden Planzeichen wurden bereits im Zuge der 11. bzw. 12. Änderung des RPD in die Legende bzw. den RPD eingeführt (siehe Planzeichen 3h in Kapitel 8.1 – Legende und Kategorisierung – des RPD). Die nachrichtliche Übernahme umfasst ausschließlich den Bestand. Das bedeutet, dass keine neuen bzw. geplanten Leitungen dargestellt werden und dass keine Festlegungen im Sinne von § 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) getroffen werden, von denen eine Steuerungswirkung ausgeht. Die nachrichtliche Übernahme dient somit ausschließlich der Abbildung der bestehenden Netzelemente des Höchstspannungsnetzes (d. h. Höchstspannungsfrei- und Höchstspannungserdkabelleitungen mit einer Nennspannung \geq 220 kV einschließlich zugehöriger Umspannanlagen und Konverter). Während der Offenlage steht eine digitale Karte der geplanten nachrichtlichen Übernahme des Höchstspannungsnetzes in die Plandarstellung des RPD zu rein informativen Zwecken unter nachfolgendem Link zur Verfügung: <https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/experiencebuilder/experience/?id=6d63203ee133461e8737f0a6a52bccb3>

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- a) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- b) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- c) Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- d) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichts oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Dazu sind die vorgenannten Unterlagen grundsätzlich – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG – bei der planaufstellenden Stelle für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Die Planunterlagen werden hierzu in der Zeit vom

26. Januar 2024 bis einschließlich 26. Februar 2024 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht (<http://url.nrw/offenlage>).

Zudem sind die Planunterlagen gemäß § 13 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen auf den nachstehenden Internetseiten verlinkt.

Kreis Kleve: <https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich1/bekanntmachungen/>

Kreis Mettmann: <https://www.kreis-mettmann.de/regionalplan>

Rhein-Kreis Neuss:

<https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/entwicklungs-und-landschaftsplanung-bauen-und-wohnen/dienstleistungen/regionalplanung/>

Kreis Viersen: <https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

Stadt Düsseldorf: <https://www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt>

Stadt Krefeld: <https://www.krefeld.de/de/vermessung/offenlage/>

Stadt Mönchengladbach: <https://www.moenchengladbach.de/de/rathaus/buergerinfo-a-z/planen-bauen-mobilitaet-umwelt-dezernat-vi/fachbereich-stadtentwicklung-und-planung-61/abteilung-stadterneuerung-und-stadtentwicklung/flaechennutzungsplanung/landes-und-regionalplanung>

Stadt Remscheid: https://www.remscheid.de/wirtschaft-stadtentwicklung/stadtplanung/beteiligungsverfahren/17_Aenderung_RPD.php

Stadt Solingen: <https://solingen.de/inhalt/verzeichnis/product/835>

Stadt Wuppertal: <https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/planverfahren/regionalplan.php>

Zusätzlich können die Planunterlagen während der Veröffentlichungsfrist an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

3. Etage, Raum 363

montags bis donnerstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

freitags: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Auskunft erteilt Ihnen bei Bedarf Herr Stein (Tel.: 0211 475-1748).

Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist

- vorzugsweise per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de),
- vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf),
- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982) oder
- zur Niederschrift

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Um eine vorherige Terminabsprache zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift sowie zur Einsichtnahme in die Planunterlagen über

die E-Mail-Adresse Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de wird gebeten.

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift sowie zur Einsichtnahme in die Planunterlagen: Bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist eine Stellungnahme zur Niederschrift sowie die Einsichtnahme in die Planunterlagen an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Auch bei den Kreisen und kreisfreien Städten, deren Kontaktdaten nachstehend aufgelistet sind, können Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist in entsprechender Form zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde abgegeben werden.

Kreisverwaltung Kleve

Nassauerallee 15-23

45733 Kleve

Hauptgebäude, Zimmer 1.423 oder E.261

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse planung@kreis-kleve.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Wurbs-Hiller (Tel.: 02821 85-428) oder Herr Hermsen (Tel. 02821 85-570).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Kreisverwaltung Kleve ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Kreisverwaltung Mettmann

Goldberger Straße 30

Postfach

40806 Mettmann

Zimmer 3.106

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse kme@kreis-mettmann.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Görtz (Tel.: 02104 99-2616) oder Herr Reuter (Tel.: 02104 99-2603).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Kreisverwaltung Mettmann ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar

2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss

Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung,
Wohnen und Bauen,
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich

6. Etage, Raum H605

montags bis donnerstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse planung@rhein-kreis-neuss.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Lansen (Tel.: 02181 601-6112).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabemöglichkeit von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Kreisverwaltung Viersen

Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Raum 1218 und Raum 1220

montags bis freitags: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse bauen-landschaft-planung@kreisviersen.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Aldenkirchs (Tel.: 02162 39-1424).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Kreisverwaltung Viersen ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Stadtverwaltung Düsseldorf

Stadtplanungsamt
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf

Zimmer 4055, Zimmer 4057 und Zimmer 4059
montags bis donnerstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die

E-Mail-Adresse bauleitplanung@duesseldorf.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Jung-Lorenz (Tel.: 0211 89-96740) oder Ulrike Geßner (Tel.: 0211 89-96727).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Stadtverwaltung Düsseldorf ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Stadtverwaltung Krefeld

Vermessung, Kataster und Liegenschaften (Zufahrt über Kimplerstraße)

Oberschlesienstraße 16

47807 Krefeld

Zimmer 327

montags bis freitags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags: 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse fb62@krefeld.de sowie folgender Telefonnummern wird gebeten: Tel.: 02151 86-3846 oder 02151 86-3801.

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Steffens (Tel.: 02151 86-3713)

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Stadtverwaltung Krefeld ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Stadtverwaltung Mönchengladbach

Fachbereich 61

Rathaus Rheydt, Eingang G, Markt 9

41236 Mönchengladbach

3. Etage, Zimmer 3054

montags bis donnerstags: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse regionalplanung@moenchengladbach.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Figgener (Tel.: 02161 25-9213).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach ist eine Stellungnahme zur Niederschrift am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, sowie am Veilchendienstag, den 13. Februar 2024, nicht möglich.

Stadtverwaltung Remscheid

Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bau-
leitplanung
Ludwigstraße 14
42853 Remscheid
EG Raum 20

montags, mittwochs und freitags:

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

donnerstags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse staedtebauentwicklung@remscheid.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Knappe (Tel.: 0219116-3057).

Stadtverwaltung Solingen

Walter-Scheel-Platz 1
42651 Solingen
Raum 2.031

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse mobilitaet_generelle_planung@solingen.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Kotterba (Tel.: 0212 290-4512).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Stadtverwaltung Solingen ist eine Stellungnahme zur Niederschrift in der Zeit vom 8. Februar 2024 bis zum 13. Februar 2024 nicht möglich.

Stadtverwaltung Wuppertal

Ressort Stadtentwicklung und Städtebau
Johannes-Rau-Platz 1, Eingang Große Flurstraße
42275 Wuppertal
2. Etage, Raum C-205

montags bis donnerstags: 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags: 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse stadtentwicklung@stadt.wuppertal.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Günther (Tel.: 0202 563-4298).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Stadtverwaltung Wuppertal ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gez. Oliver Stein

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 7